

МВД России
Санкт-Петербургский университет

Н. Г. Рябченко

НЕМЕЦКИЙ ЯЗЫК

Учебное пособие

Санкт-Петербург
2025

УДК 373. 881.111.22

ББК 81.2

Р98

Рябченко Н. Г.

Р98 Немецкий язык: учебное пособие / Н. Г. Рябченко. — Санкт-Петербург : СПбУ МВД России, 2025. — 160 с.

EDN: BQNYPF

Учебное пособие предназначено для обеспечения образовательного процесса курсантов, адъюнктов (аспирантов) образовательных организаций МВД России по дисциплине «Иностранный язык» (немецкий). Основной целью учебного пособия является формирование навыков чтения, аннотирования и реферирования.

Данное учебное пособие состоит из 8 разделов. Каждый раздел содержит специализированные тексты и задания к ним, предназначенные для обсуждения материала профессиональной направленности, аннотирования и реферирования.

Приложение включает в себя дополнительные тексты по каждому разделу для самостоятельной работы обучающихся.

УДК 372.881.111.22

ББК 81.2

Рецензенты:

Шашкова В. Н., кандидат филологических наук, доцент
(Орловский юридический институт МВД России им. В. В. Лукьянова);

Кравчук Л. С., доцент (Белгородский юридический институт
МВД России имени И. Д. Путилина)

INHALTSVERZEICHNIS

LEKTION 1. AUS DER RECHTSGESCHICHTE	6
Text A. Römisches Recht.....	6
Text B. Die Wurzeln des deutschen Rechts.....	11
Text C. Die erste Kodifikationswelle: die naturrechtlichen Kodifikationen.....	15
LEKTION 2. RECHTSWISSENSCHAFT	19
Text A. Was ist Recht?.....	19
Text B. Der Aufbau des Rechtssystems in Deutschland. Teilbereiche des deutschen Rechts	23
Text C. Was ist Strafrecht?	26
LEKTION 3. POLIZEI IN DEUTSCHLAND	31
Text A. Organisation und Struktur der Polizei	31
Text B. Das Polizeirecht in der BRD.....	37
Text C. Das LKA Sachsen - die Zentralstelle für die polizeiliche Verbrechensbekämpfung.....	39
LEKTION 4. ARTEN VON STRAFTATEN.....	43
Text A. Arten von Straftaten.....	43
Text B. Verbrechen oder Vergehen: wofür der Unterschied von Relevanz ist	50
Text C. Das Strafgesetzbuch und die Körperverletzung	52
LEKTION 5. ABLAUF DES ERMITTLUNGSVERFAHRENS	57
Text A. Das Ermittlungsverfahren: der Beginn der Ermittlungen	57
Text B. Die Durchführung der Ermittlungen.....	65
Text C. Die Untersuchungshaft. Das Ende des Ermittlungsverfahrens	68
LEKTION 6. DIE BEKÄMPFUNG DER KRIMINALITÄT.....	73
Text A. Kriminalitätsbekämpfung im Land Bremen	73
Text B. Gewalt im sozialen Nahbereich in Niedersachsen.....	81
Text C. Kriminalitätsbekämpfung in Niedersachsen.....	83
LEKTION 7. DIE BEKÄMPFUNG DER ORGANISIERTEN KRIMINALITÄT.....	87

Text A. Organisierte Kriminalität (OK).....	87
Text B. Organisierte Kriminalität in Niedersachsen.....	95
Text C. Ausmass und Auswirkungen der OK.....	97
LEKTION 8. DIE INTERNATIONALE	
KRIMINALPOLIZEILICHE ZUSAMMENARBEIT	101
Text A. Interpol	101
Text B. Rote und blaue Interpol-Ausschreibungen	108
Text C. Andere Interpol-Ausschreibungen	110
Diffusionsmeldung	111
LESETEXTE.....	115
LEKTION 1. AUS DER RECHTSGESCHICHTE.....	
Einführung in das deutsche Recht - Historische Entwicklung ...	115
Recht im Mittelalter	116
Das preußische Allgemeine Landrecht (ALR) von 1794	117
Das österreichische Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) von 1811	118
Die Rechtswissenschaft im 19. Jahrhundert	120
Die zweite Kodifikationswelle: die pandektistischen Kodifikationen.....	122
Das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) von 1896.....	123
Das schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) von 1907/1912	124
LEKTION 2. RECHTSWISSENSCHAFT.....	
Deutsches Recht - Eine Definition.....	126
Die vier Rechtsgebiete	126
Das Völkerrecht.....	128
Privatrecht im Allgemeinen	128
LEKTION 3. POLIZEI IN DEUTSCHLAND	
Polizei- und Ordnungsrecht.....	130
Die Aufgaben der Polizei:	
Gefahrenabwehr und Strafverfolgung.....	131
Vom Streifendienst bis zum Wasserschutz.....	131
Opferschutz	132

Opferschutz und Opferhilfe.....	133
LEKTION 4. ARTEN VON STRAFTATEN.....	135
Begriff Verbrechen: Was ist das?	135
Straftat - Merkmale und Aufbau	136
LEKTION 5. ABLAUF	
DES ERMITTLUNGSVERFAHRENS.....	138
Ermittlungsverfahren.....	138
Die Durchsuchung und die Beschlagnahme	139
Welche Aufgaben haben die Ermittlungsbehörden und wie weit gehen diese?	141
LEKTION 6. KRIMINALITÄTSBEKÄMPFUNG	143
Gewalt im sozialen Nahbereich	143
Wirtschaftskriminalität in Niedersachsen	144
Kinder- und Jugendkriminalität	144
Öffentliche Sicherheit	145
Polizeiliche Kriminalprävention in Bayern	147
LEKTION 7. DIE BEKÄMPFUNG DER ORGANISIERTEN KRIMINALITÄT	150
OK. Geldwäsche-Finanzermittlungen.....	150
Organisierte Kriminalität	150
Entwicklungsstufen organisierter Kriminalität	153
Tätigkeiten der Ermittler	154
OK: Wirtschaftsstrafrecht & Cybercrime	154
LEKTION 8. DIE INTERNATIONALE KRIMINALPOLIZEILICHE ZUSAMMENARBEIT	156
Wie kann gegen eine Interpol-Ausschreibung vorgegangen werden?	156
Was ist Interpol?.....	156
QUELLENVERZEICHNIS	158

LEKTION 1. AUS DER RECHTSGESCHICHTE

Text A. Römisches Recht

- *Überfliegen Sie den Text A. Was meinen Sie?*
- 1) Wann beginnt die heutige Kenntnis des römischen Rechts?*
 - 2) Wer kommentierte die Gesetze?*
 - 3) Wann entstand das Völkerrecht und was regelte es?*

Die Ausbildung und Fixierung eines umfassenden Systems der Rechtsnormen gehört zu den bedeutendsten Leistungen der Römer. Die heutige Kenntnis des römischen Rechts beginnt mit den Zwölftafelgesetzen, die in der Mitte des 5. Jahrhunderts vor unserer Zeitrechnung aufgeschrieben wurden. Sie legten schriftlich das bestehende Recht fest und wurden zur Grundlage bei der Fortbildung des Rechts. Zivil-, Straf- und Prozessrecht sind in den Zwölftafelgesetzen noch nicht getrennt.

Die Gesetze wurden zunächst durch das Priesterkollegium der Pontifices kommentiert. Seit dem 3. Jh. v.u.Z. beschäftigten sich die Fachjuristen mit der Kommentierung der Gesetze. Die Beschlüsse der Volksversammlung oder des Senats und die Edikte der Beamten spielten auch eine wichtige Rolle.

Die Pflege des römischen Bürgerrechts (Jus civile) oblag zuerst den Oberbeamten der Gemeinde, später dem Prätor (dem obersten Beamten).

Die Einflussphäre des Römischen Reiches erweiterte sich. Im 3. Jh. v.u.Z. entstand das Völkerrecht (Jus gentium), das die Rechtsbeziehungen zwischen römischen Bürgern und Personen ohne römisches Bürgerrecht (Peregrini genannt) oder zwischen Peregrinen untereinander regelte.

Dabei wirkten die hellenistische Rechtsordnung, die griechische Philosophie und Rhetorik, aber auch die Bedürfnisse des erweiterten Handels, Gewerbes und Geldverkehrs ein. In dieser Zeit entwickelte sich die römische Rechtswissenschaft, die in der Kaiserzeit ihre höchste Blüte erreichte.

Ihre Krönung findet die Rechtsentwicklung in Ostrom unter dem Kaiser Justinian mit der Kodifizierung des Rechts im Corpus juris civilis.

Das Rechtsdenken in Mittelalter und Neuzeit wurde durch die römischen Rechtsnormen entscheidend beeinflusst.

Wörter lateinischer Herkunft

das Priesterkollegium der Pontifices	коллегия жрецов-понтификов (жрецов культа Юпитера)
das Edikt - es -e	эдикт, указ (верховой власти)
jus civile	гражданское право
der Prätor	претор, высший чиновник
jus gentium -	международное право
Peregrinus (Peregrini)	чужеземец (чужеземцы)
Corpus juris civilis	Свод законов (Юстиниана)

Wortschatz

die Ausbildung (en)	образование, формирование
beeinflussen	влиять
die Einflussphäre	сфера влияния
einwirken	влиять
festlegen	устанавливать, определять
hellinistisch	эллинистический
die Kodifizierung	кодификация
obliegen (a, e) Dat.	вменяться в обязанность, надлежать
das Prozessrecht	процессуальное право
das Strafrecht	уголовное право
das Zivilrecht	гражданское право
die Zwölftafelgesetze	законы 12 табличек
das Römische Reich	Римская империя
im ... Jahrhundert vor unserer Zeitrechnung (v.u.Z)	в... веке до нашей эры
die Krönung in etw. D finden	увенчаться, завершиться чем-либо

Übungen zur Wortbildung und Wortbedeutung

I. Bilden Sie zusammengesetzte Substantive mit dem gleichen Grundwort.

Muster: die Wahl + **das Recht** = das **Wahlrecht**

der Grund, der Bürger, die Strafe, die Völker, der Prozess, die Verwaltung(s), der Bund(es), der Dienst, das Eigentum(s), die Soldaten,

die Frage, der Haushalt, die Erziehung(s), das Land(es), die Stimme, die Adoption(s)

II. Bilden Sie zusammengesetzte Substantive. Übersetzen Sie diese ins Russische.

Muster: das Recht + s + die Norm = die Rechtsnorm - норма права
das Recht + s + die Beziehung, die Ordnung, das Denken, die Wissenschaft, die Pflege, die Entwicklung
die Zeit - die Rechnung; der Grund - die Lage;
die Priester - das Kollegium; das Fach - der Jurist;
das Volk + s - die Versammlung, der Einfluss - die Sphäre;
Zwölf - die Tafel - die Gesetze; der Kaiser - die Zeit;
neu - die Zeit; das Mittel - das Alter, ober + der Beamte.

III. Bilden Sie aus folgenden Substantiven Verben. Übersetzen Sie diese ins Russische.

Muster: die Ausbildung - ausbilden - образовывать, формировать
die Fixierung, die Fortbildung, die Kommentierung, die Leistung, die Versammlung, die Erweiterung, die Rechnung, die Beziehung, die Ordnung, die Entwicklung, die Teilung, die Krönung, die Kodifizierung;
der Beschluß, der Dienst, die Pflege, die Funktion.

IV. Bilden Sie aus folgenden Verben Substantive.

Muster:
beginnen – der Beginn;
spielen – das Spiel;
führen – die Führung.
regeln, einwirken, ausüben, fortsetzen, entstehen, kennen, bedürfen,
handeln, verkehren, sich beschäftigen, trennen, denken.

V. Bilden Sie aus folgenden Partizipien Verben. Übersetzen Sie sie.

Muster: umfassend – umfassen - охватывать
bedeutend, bestehend, entscheidend, beratend.

VI. Finden Sie im Text Synonyme zu den folgenden Wörtern.

anfangen, der Erfolg, niederschreiben, das Zivilrecht, die Verordnung, beeinflussen, der Angestellte.

VII. Beachten Sie die Antonyme.

die Leistung - der Misserfolg, der Fremde - der Einheimische

Lexikalisch-grammatische Übungen

I Bilden Sie mit den folgenden Verben Sätze.

aufschreiben, beginnen, führen, regeln, entstehen, erreichen

aufschreiben: die Gesetze, werden, die zwölf Tafeln, das Alte Rom,
in;

beginnen: das Mittelalter, römische Gesetze, erlernen, zu.

II Übersetzen Sie folgende Sätze mit dem Verb "beginnen" ins Russische.

1. Gleich hinter dem Haus beginnt der Wald.
2. Die Schule hat vor drei Tagen wieder begonnen.
3. Der Redner begann seinen Vortrag mit einem geschichtlichen Rückblick.
4. Das Kind wusste nicht, was es beginnen (tun) sollte.

III Setzen Sie die Substantive und Substantivgruppen im Genitiv ein.

1. Das umfassende System (die Rechtsnormen) wurde von den Römern geschaffen.
2. Die Zwölftafelgesetze gehörten zu den frühesten Niederschriften (das römische Recht)
3. Die Kommentierung (die Gesetze) spielte eine wichtige Rolle.
4. Die Beschlüsse (die Volksversammlung) und die Edikte (die Beamten) waren auch von großer Bedeutung.
5. Die Einflussphäre (das Römische Reich) erweiterte sich.

IV Setzen Sie die passenden Verben aus der Tabelle im Imperfekt ein.

ausbilden, festlegen, regeln, erreichen, ausüben
--

1. Die alten Römer ... ein umfassendes System der Rechtsnormen ...
2. Die Zwölftafelgesetze ... das bestehende Recht ...
3. Das Völkerrecht ... die Beziehungen zwischen den Römern und den Fremden.
4. Die römische Rechtswissenschaft ... in der Kaiserzeit ihre höchste Blüte.
5. Die römischen Juristen ... den wesentlichen Einfluss auf die Weiterentwicklung des römischen Rechts.

V Setzen Sie die in den Klammern stehenden Substantive im entsprechenden Kasus ein.

1. In (dieser Prozess) spielte das Priesterkollegium der Pontifices eine große Rolle.
2. Die Pflege des römischen Bürgerrechts oblag (der Prätor).
3. Das Wachstum des Römischen Reiches führte zu (die Ausbildung) des Völkerrechts.
4. Unter (der Kaiser Justinian) wurde das Recht kodifiziert.

VI Verbinden Sie die in der Tabelle angegebenen Adjektive mit den Substantiven.

römisch, hellenistisch, griechisch, lateinisch, europäisch, englisch, französisch, spanisch, italienisch, chinesisch, japanisch.
--

Muster: römisch - die Philosophie - die römische Philosophie

Die Philosophie, die Rhetorik, die Einflussosphäre, die Sprache, die Wissenschaft, die Rechtsordnung, der Handel, der Kaiser, der Beamten, der Priester, der Prätor, das Reich, das Land, das Gewerbe, das Recht, die Juristen, die Beamten, die Priester, die Soldaten.

VII Übersetzen Sie aus dem Russischen ins Deutsche.

1. обширная система правовых норм
2. 12 табличек законов
3. в 5 веке до н.э.
4. существующее право
5. коллегия жрецов понтификов
6. комментирование законов
7. забота о римском гражданском праве
8. правовые отношения
9. потребности расширенной торговли и ремесел
10. кодификация права

VIII Beantworten Sie die folgenden Fragen zum Text.

1. Was gehört zu den bedeutendsten Leistungen der Römer?
2. Wann wurden die Zwölftafelgesetze aufgeschrieben?
3. Was legten Sie fest?
4. Wer kommentierte die Gesetze im alten Rom?
5. Wem oblag die Pflege des römischen Bürgerrechts?
6. Wann entstand das Völkerrecht?

7. Was regelte das Völkerrecht? Warum?
8. Was beeinflusste das römische Recht?
9. Wann erreichte die römische Rechtswissenschaft ihre höchste Blüte?
10. Unter welchem Kaiser wurde das Recht kodifiziert?

IX Erzählen Sie den Inhalt des Textes nach den folgenden Punkten nach.

1. Die Ausbildung des Rechts in Rom
2. Die Kommentierung der Gesetze
3. Die Entstehung des Völkerrechts
4. Die Einwirkung der hellenistischen Rechtsordnung
5. Die Kodifizierung des Rechts.

X Merken Sie sich folgende idiomatische Wendungen und Sprichwörter.

1. Er war in Rom und hat den Papst nicht gesehen.
2. В Риме он побывал, а папу римского не видал (слона-то он и не приметил).
3. (Das sind) Zustände wie im alten Rom (порядки - дальше ехать некуда).
4. Rom ist nicht an einem Tag erbaut worden (Рим не один день строился).
5. Auf diesem Messer kann man nach Rom reiten (это очень тупой нож).
6. Alle Wege führen nach Rom (все пути ведут в Рим).

XI Gestalten Sie Situationen mit den obengenannten Wendungen und Sprichwörtern.

Text B. Die Wurzeln des deutschen Rechts

- *Überfliegen Sie den Text B. Beantworten Sie die folgenden Fragen? Was meinen Sie?*
- 1) *Was sind die Hauptquellen der sogenannten "Rezeption" des römisch-kanonischen Rechts?*
 - 2) *Was betraf die Rezeption?*
 - 3) *Wann erreichte die Rezeption des gelehrten Rechts im Römisch-Deutschen Reich ihren Höhepunkt?*

Die nationalen europäischen Rechtsordnungen sind das Ergebnis der sogenannten „Rezeption“ des römisch-kanonischen Rechts, dessen Hauptquellen das *Corpus iuris civilis* sowie das *Corpus iuris canonici* bildeten. Ab dem 13. Jahrhundert fanden die vor allem an den oberitalienischen Universitäten gelehrten „weltlichen und geistlichen Rechte“, also die Legistik und die Kanonistik, über den Rechtsunterricht auch in Deutschland Verbreitung.

Die politische Verbundenheit Deutschlands und Italiens im Heiligen Römischen Reich bewirkte, dass das römische Recht als Kaiserrecht betrachtet wurde, was dessen Akzeptanz verstärkte.

Die Rezeption betraf vor allem das Strafrecht, das Zivilprozessrecht und insbesondere das Privatrecht. Für dieses erlangte das kanonische Recht vor allem im Eherecht Bedeutung, das römische Recht trat in der von den Legisten weiterentwickelten Form des "Gemeinen Rechts" oder *Ius commune* neben und in Wechselwirkung zu dem einheimischen Gewohnheitsrecht, das zum Teil in Rechtsbüchern aufgezeichnet worden war, wie z.B. im Sachsenspiegel oder im Schwabenspiegel. Die Rezeption führte somit nicht zu einer gänzlichen Verdrängung des nationalen Rechts, sondern bewirkte vielmehr dessen Ergänzung, auch Präzisierung und Konkretisierung, indem die Gerichte die Rechtssätze des *Ius commune* jeweils dort heranzogen, wo das heimische Recht Lücken aufwies.

Im 16. Jahrhundert erreichte die Rezeption des gelehrten Rechts im Römisch-Deutschen Reich ihren Höhepunkt, begünstigt vom Aufbau der Länder als institutionelle Flächenstaaten und den damit verbundenen Rechtsreformen. Im gesamteuropäischen Kontext wird die Rezeption heute als Verwissenschaftlichung der Rechtskultur verstanden, die aus dem Einfluss des Gemeinen Rechts auf Rechtswissenschaft, Gesetzgebung und Rechtspraxis resultierte. In den deutschen Territorialstaaten war dafür die vermehrte Beschäftigung gelehrter Juristen maßgeblich. Sie waren an den Universitäten im Gemeinen Recht ausgebildet worden und betrachteten dieses daher als das Recht schlechthin, während sie vom heimischen Recht höchstens rudimentäre Kenntnisse besaßen. Als politisch-juristische Berater an den Fürstenhöfen sorgten sie ebenso wie durch ihre Tätigkeit an Gerichten, in Verwaltungsbehörden und Universitäten für die Verbreitung des Gemeinen Rechts, das sich in der Folge mit dem nationalen Recht in unterschiedlicher Intensität vermischte.

Zu den auf diese Weise entstandenen gemeinrechtlich-nationalen Rechtssystemen zählte das Römisch-Deutsche Recht (*Ius Romano-Germanicum*). Das Nebeneinander und die Verknüpfung von Gemeinem Recht mit unterschiedlichen Partikularrechten hatten allerdings einen nahezu unüberblickbaren Rechtsstoff zur Folge. Um das Recht wieder beherrschbar zu machen, entwickelte die deutsche Rechtswissenschaft einen relativ eigenständigen neuen Wissenschaftsstil, den sogenannten *Usus modernus*, der seinen Namen dem von Samuel Stryk (1640–1710) verfassten Lehrbuch *Usus modernus Pandectarum* (1690) verdankt. Das Ziel dieser neuen praxisbezogenen Denkrichtung war die Schaffung eines für den Gerichtsgebrauch praktikablen Rechts, gebildet aus dem wissenschaftlich bearbeiteten heimischen Recht in enger Verbindung mit dem Gemeinen Recht. Der *Usus modernus* erreichte seine Blüte im 18. Jahrhundert und fand sein Ende dort, wo es naturrechtliche Kodifikationen gab. Wo diese fehlten, wurde er erst im Verlauf des 19. Jahrhunderts von den weiter unten behandelten Strömungen der Germanistik und der Pandektistik verdrängt.

Neben der gemeinrechtlichen Wissenschaft setzte sich seit der frühen Neuzeit europaweit die Lehre des säkularisierten Naturrechts durch, basierend auf der Idee eines aus der menschlichen Natur ableitbaren, natürlichen und vernünftigen Rechts, das aus wahren und daher ewig gültigen Rechtsprinzipien oder Rechtssätzen besteht. Die Aufklärung des 17. und 18. Jahrhunderts rückte den Menschen als vernunftbegabtes Individuum in den Mittelpunkt. Recht und Gerechtigkeit fanden ihre Grundlage folglich im sogenannten Vernunftrecht, das von der Ablehnung überkommener Machtansprüche und ebensolcher Bindungen gekennzeichnet war. Es räumte stattdessen den „angeborenen Rechten“ wie der Rechtssubjektivität des Menschen sowie der Vertrags- und Eigentumsfreiheit den Vorrang ein. In der Privatrechtswissenschaft wirkte das Vernunftrecht vor allem ordnend, katalogisierend und systematisierend, indem es das Gemeine Recht vereinfachte sowie dem heimischen Recht als tatsächlich gelebtem und daher natürlichem Recht den Vorzug gab. Mit der von den Naturrechtlern erdachten Systematik und Begrifflichkeit gelang es, die ungeheure Masse des *Ius Romano-Germanicum* zu reduzieren und ein vernunftrechtliches Gesamtsystem zu konzipieren, das der Kodifikationsidee den Weg bereitete und zugleich die Erneuerung der kontinentaleuropäischen Rechtswissenschaft einleitete.

Übungen zum Annotieren

- I. Lesen Sie den Titel des Textes und stellen Sie fest, ob er eine Vorstellung vom Inhalt des Textes vermittelt.***
- II. Überfliegen Sie den Text schnell und ordnen Sie dann die unten angegebenen Sätze dem Inhalt des Textes zu.***
 1. Die Rezeption betraf vor allem das Strafrecht, das Zivilprozessrecht und insbesondere das Privatrecht.
 2. Die politische Verbundenheit Deutschlands und Italiens im Heiligen Römischen Reich bewirkte, dass das römische Recht als Kaiserrecht betrachtet wurde.
 3. Im 16. Jahrhundert erreichte die Rezeption des gelehrten Rechts im Römisch-Deutschen Reich ihren Höhepunkt.
 4. Die nationalen europäischen Rechtsordnungen sind das Ergebnis der sogenannten "Rezeption" des römisch-kanonischen Rechts.
 5. Im gesamteuropäischen Kontext wird die Rezeption heute als Verwissenschaftlichung der Rechtskultur verstanden.
 6. Die Aufklärung des 17. und 18. Jahrhunderts rückte den Menschen als vernunftbegabtes Individuum in den Mittelpunkt.
 7. Zu den auf diese Weise entstandenen gemeinrechtlich-nationalen Rechtssystemen zählte das Römisch-Deutsche Recht (*Ius Romano-Germanicum*).
- III. Lesen Sie nun den Text genauer, um die Schlüsselwörter und Schlüsselpunkte in jedem Absatz zu finden.***
- IV. Lesen Sie dann jeden Absatz erneut und komprimieren Sie die Informationen auf 1-3 Sätze.***
- V. Lesen Sie diese Sätze noch einmal, um sicherzustellen, dass sie die wichtigsten Punkte Ihrer Annotation abdecken.***
- VI. Üben Sie, eine kurze Annotation des Textes zu schreiben, indem Sie spezielle Wörter oder Ausdrücke aus dem Kasten verwenden.***

Der Text befasst sich mit ...	В тексте рассматривается...
-------------------------------	-----------------------------

Der Text gibt wertvolle Informationen über ...	В тексте дается ценная информация о ...
Der Text beschreibt detailliert... ...wird/werden beschrieben	В тексте подробно описывается.../описываются ...
Die Tatsache, dass ... betont wird	Подчеркивается тот факт, что ...
Es sollte beachtet werden, dass ...	Следует отметить, что ...
Der Text wendet sich an ...	Текст адресован ...

Text C. Die erste Kodifikationswelle: die naturrechtlichen Kodifikationen

- *Überfliegen Sie den Text schnell und stellen Sie fest, was führte zur Idee der Kodifikation.*

Als Produkt der rationalistischen Naturrechtsphilosophie unterschied sich das Kodifikationskonzept von der bisher gebräuchlichen Aufzeichnung des Rechts vor allem durch die Idee eines vollständigen Systems einfacher und rationaler Rechtssätze, die auf alle bestehenden Rechtsprobleme Anwendung finden sollten. Dabei war der Gedanke maßgebend, infolge der logischen Fundierung ewig gültige „Rechtswahrheiten“ festschreiben zu können. Dies führte zur Idee der Kodifikation. Ihr Anspruch, ein Rechtsgebiet mit Hilfe von systematisch angeordneten Rechtssätzen umfassend zu regeln, intendierte deren Ausschlusswirkung. Damit sollte der bisher bestehende Rechtspluralismus beendet und Rechtsklarheit und -sicherheit geschaffen werden. Als kodifizierbar erschienen insbesondere das Straf- und Strafprozessrecht sowie das Zivil- und Zivilprozessrecht. Da das Privatrecht alle Personen betrifft, standen die Privatrechtskodifikationen stets im Mittelpunkt des Interesses und dienen so der Charakteristik der jeweiligen Epoche. Mit der französischen Revolution und der amerikanischen Unabhängigkeitsbewegung erfasste die Kodifikationsidee auch das Verfassungsrecht. Dieses sollte als Grundordnung des Staates gleichfalls vollständig in einer Kodifikation erfasst werden, insbesondere mit

Ausschlusswirkung gegenüber monarchischen Privilegien sowie einem Grundrechtskatalog zum Schutz der Staatsbürger.

Der aufgeklärt-absolute Staat des 18. Jahrhunderts bot der Kodifikationsidee die entscheidenden politischen Voraussetzungen, indem der dem Gemeinwohl verpflichtete Monarch den Anspruch erhob, mittels einer monopolistischen Rechtsgestaltung die Rechte und Pflichten der Untertanen durch Gesetze zu bestimmen. Einen besonderen Bedarf an solchen allgemeinverbindlichen Gesetzen hatten vor allem die aus mehreren Ländern mit unterschiedlichen Rechten bestehenden Staaten wie Preußen und die Habsburgermonarchie.

Eine Vorläuferfunktion kam dem von Wiguläus Xaver Alois von Kreittmayr (1705–1790) ausgearbeiteten *Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis* von 1756 zu, bei dem es sich um einen von mehreren Teilen eines gesamt-bayerischen Gesetzgebungswerks handelte. Das bayerische Zivilgesetzbuch, dem es nicht um eine aufklärerische Rechtsreform, sondern um die Vereinheitlichung des territorialen Rechts ging, schloss die Fortgeltung lokaler Rechte und die subsidiäre Geltung des Gemeinen Rechts allerdings nicht aus. Wenn der Zivilrechtskodex daher auch den Anforderungen der Aufklärung an eine naturrechtliche Kodifikation nicht entsprach, so war er doch, einschließlich einer Vielzahl von späteren Ergänzungen, als bayerische Variante des *Usus modernus* in weiten Teilen Bayerns bis zum Inkrafttreten des BGB (1900) in Kraft.

In Preußen setzten die Bemühungen um eine gesamtstaatliche Rechtskodifikation um die Mitte des 18. Jahrhunderts ein. Der 1788 vorgelegte Entwurf für ein allgemeines Gesetzbuch trat 1794 mit Modifikationen als „Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten“ (ALR) in Kraft. Das der ständischen Gesellschaftsordnung eng verhaftete ALR regelte neben dem Privatrecht auch das Strafrecht und wichtige Bereiche des öffentlichen Rechts. Den Gesamtumfang von nahezu 20 000 Paragraphen vermag dies ebenso zu erklären wie dessen Anspruch, möglichst alle Rechtsfragen verbindlich zu entscheiden, um richterliche Willkür auszuschalten. Das ALR orientierte sich am *Ius Romano-Germanicum*, berücksichtigte aber auch das lokale Recht. Die detaillierten und auf konkrete Lebenssachverhalte Bezug nehmenden Normen bewirkten eine starke Kasuistik. Dies sowie seine anschauliche und volkstümliche Sprache verschafften dem ALR in der Bevölkerung eine bemerkenswerte Popularität.

In der Wissenschaft hingegen stieß das für einen aufgeklärt-absoluten Staat verfasste und daher schon bei seinem Inkrafttreten veraltete

Gesetzbuch auf Ablehnung, was dessen Lehre und Bearbeitung an den Universitäten verzögerte und seine Ausstrahlungswirkung hemmte. In den linksrheinischen Gebieten beendete der Code Civil die Geltung des ALR schon um 1810, insgesamt wurde es aber erst mit der Einführung des BGB außer Kraft gesetzt.

Übungen zum Referieren

- I. Überfliegen Sie den Text schnell und entscheiden Sie, worum es in den einzelnen Teilen des Textes (1-5) geht.*
- II. Überfliegen Sie nun den Text und entscheiden Sie, welche Sätze dem Hauptgedanken des Textes entsprechen und schreiben Sie sie auf.*
- III. Sie können einen Plan auf Papier erstellen, indem Sie "Schlüsselwörter", "Schlüsselsätze" und Themensätze für jeden Teil des Textes aufschreiben. Lassen Sie bei der Erstellung Ihres Plans Sätze und sogar Absätze weg, die nicht erwähnenswert sind.*
- IV. Verfassen Sie anhand des Plans den Text Ihrer Zusammenfassung, in dem Sie Ihre Einstellung zu dem Gelesenen zum Ausdruck bringen.*
- V. Paraphrasieren Sie zu komplizierte Sätze in einfache um, und finden Sie für schwierige Wörter bekanntere Synonyme.*
- VI. Üben Sie, eine Zusammenfassung des Textes zu schreiben, indem Sie spezielle Wörter oder Sätze aus dem Kasten verwenden.*

<i>Einleitung</i> Der Titel des Artikels / des Textes lautet	<i>Введение</i> Название статьи/ текста
<i>Analysis der Textstruktur</i> Der Autor beginnt mit der Aussage, dass.. Der Autor	<i>Анализ структуры текста</i> Автор начинает с того, что... Автор

- wirft einen kurzen Blick auf - definiert - konzentriert sich auf	– знакомит – определяет – обращает (внимание)
Es sollte beachtet werden, dass ... Es ist zu beachten dass ...	Необходимо отметить, что ...
Erstens /Vor allem Zweitens Drittens Dann / Als nächstes / Danach / Schließlich	Во-первых, /Прежде всего Во-вторых В-третьих Далее, затем, в заключении
<i>Schlussfolgerung</i> Um es zusammenzufassen, ... Abschließend möchte ich sagen, dass	<i>Заключение</i> Подводя итог... В заключение я хочу сказать, что

LEKTION 2. RECHTSWISSENSCHAFT

Text A. Was ist Recht?

- *Überfliegen Sie den Text A. Was meinen Sie?*
 - 1) *Wie ist die Funktion des Rechts?*
 - 2) *Wessen Mittel ist das Recht?*

Das Recht ist ein Mittel der Organisation und Gestaltung der Gesellschaft kurz der sozialen Kontrolle.

Die gesetzgebende Gewalt schafft und verändert die Rechtsordnung durch neues Recht aber die gesellschaftlichen Verhältnisse werden beeinflusst und gestaltet.

Die juristische Antwort auf die Frage, wessen Mittel das Recht ist, wer das Subjekt der durch das Recht erfolgenden Sozialgestaltung ist, lautet: die gesetzgebende Gewalt. Diese aber ist nur eine Funktion des Staates. Eigentlich also geht es darum, ob und in welcher Weise davon gesprochen werden kann, dass der Staat die Gesellschaft durch die Tätigkeit der gesetzgebenden Gewalt organisiert, gestaltet, kontrolliert.

Damit ist die weitere Frage verbunden, ob und in welcher Weise das Recht geeignet ist, „Mittel“ der sozialen Kontrolle zu sein.

Was ist der Grund für die Rechte und Pflichten und nach welcher Maxime der Gerechtigkeit sollen sie zugeteilt und verändert werden?

Die so aufgeworfenen Probleme sind soziologischer, politischer und philosophischer Natur, unterliegen metajuristischer Analyse und Beurteilung.

Hat der Staat die Aufgabe zur Gestaltung der Gesellschaft?

Mit welchen Zielen soll die gesetzgebende Gewalt die Gesellschaft durch das Recht gestalten?

Ist der Staat bei den gegebenen sozialen und politischen Bedingungen überhaupt zu einer Gestaltung der Gesellschaft fähig?

In welcher Weise lässt sich das Recht als Instrument sozialer Kontrolle begreifen?

Wortschatz

aufwerfen (a,o)	ставить (вопрос)
die Beurteilung	суждение, оценка
die Bedingung	условие
eigentlich	собственно говоря
eignen	подходить, годиться
erfolgen	происходить, осуществляться
fähig zu	способный к чему-либо
die Gestaltung	формирование
die Gerechtigkeit	справедливость
das Mittel	средство, способ
die Maxime	максима, правило, норма поведения
metajuristisch	из других областей науки
verbinden (a, u) -	связывать
zuteilen	выделять
in welcher Weise	каким образом
es geht darum	речь идет о том

Übungen zur Wortbildung und Wortbedeutung

I. Bilden Sie aus folgenden Verben Substantive mit Hilfe des Suffixes „ung“. Übersetzen Sie sie ins Russische.

Muster: ordnen - die Ordnung

gestalten, verändern, verbinden, eignen, zu teilen, beurteilen, bedingen

II. Bilden Sie aus folgenden Adjektiven Substantive mit Hilfe des Suffixes "keit" ("igkeit"). Übersetzen Sie sie ins Russische.

Muster: tapfer - die Tapferkeit

fähig, tätig, gerecht, geschwind, schwierig, grausam

III. Übersetzen Sie folgende Wortfamilien.

organisieren, organisatorisch, die Organisation

die Gestalt, gestalten, die Gestaltung

der Geselle, sich gesellen, gesellig, die Gesellschaft, gesellschaftlich

das Gesetz, gesetzgebend, gesetzlich, gesetzlos, gesetzmäßig

tun, die Tat, der Täter, tätig, die Tätigkeit

kontrollieren, die Kontrolle, der Kontrolleur

funktionieren, die Funktion, der Funktionär
 halten, sich verhalten, das Verhältnis
 recht, das Recht, rechtlich, rechtlos, rechtmäßig
 erfolgen, der Erfolg, folgen, die Folge

IV. Verbinden Sie Synonyme.

1. sozial	a. die Beziehung
2. die Gewalt	b. gesellschaftlich
3. das Verhältnis	c. Einfluss ausüben
4. beeinflussen	d. die Macht
5. erfolgen	e. die Arbeit
6. die Tätigkeit	f. vollziehen
7. kontrollieren	g. prüfen
8. eignen	h. verstehen
9. begreifen	i. passen

Lexikalisch-grammatische Übungen

I. Bestimmen Sie die Zeitform des Verbs. Übersetzen Sie die Sätze ins Russische.

Muster: Die gesellschaftlichen Verhältnisse werden durch die gesetzgebende Gewalt beeinflusst und gestaltet.

werden beeinflusst und gestaltet (Präsens Passiv).

Социальные условия формируются и находятся под влиянием законодательной власти.

1. Dieses Problem ist mit Philosophie, Soziologie und Politik eng verbunden.
2. Das Recht soll Mittel der sozialen Kontrolle sein.
3. Nach welcher Maxime der Gerechtigkeit sollen Rechte und Pflichten verändert werden.
4. Wie können die Probleme aufgeworfen werden?

II. Transformieren Sie folgende Sätze ins Passiv. Gebrauchen Sie die zweigliedrige Passivkonstruktion.

Muster: Man beantwortet die Frage

Die Frage wird beantwortet.

1. Man legt Kriterien fest.
2. Man verbindet die politische Organisation der Gesellschaft und das Recht.

3. Man gestaltet die gesellschaftlichen Verhältnisse durch neues Recht.
4. Man schafft und verändert die Rechtsordnung.
5. Man setzt Verhaltensregeln fest.

III. Transformieren Sie folgende Sätze ins Passiv. Gebrauchen Sie die dreigliedrige Passivkonstruktion.

Muster: Der Gelehrte beantwortet die Frage.

Die Frage wird vom Gelehrten beantwortet.

1. Der Staat organisiert, kontrolliert und gestaltet die Gesellschaft.
2. Die Juristen lösen das Problem.
3. Die Polizei verhaftet den Dieb.
4. Die Verbrecher organisieren den Überfall.
5. Die Wissenschaftler werfen interessante Probleme auf.

IV. Bilden Sie Sätze. Gebrauchen Sie Präsens Zustandspassiv.

Muster: die Frage stellen

Die Frage ist gestellt

1. den Verbrecher verhaften
2. die Probleme verbinden
3. die Tätigkeit kontrollieren
4. das Gesetz schaffen
5. die Antwort finden

V. Setzen Sie die Substantive und Substantivgruppen im Genitiv ein.

Muster: der Artikel - der bekannte Professor
--

der Artikel des bekannten Professors

1. die Gedichte - die talentvolle Dichterin - die Gedichte der talentvollen Dichterin
2. das Mittel - die Organisation
3. die Gestaltung - die Gesellschaft
4. das Subjekt - die Sozialgestaltung
5. die Funktion - der Staat
6. die Tätigkeit - die gesetzgebende Gewalt
7. die Maxime - die Gerechtigkeit
8. das Instrument - die soziale Kontrolle

VI. Üben Sie dass - Satz.

Muster: Es geht darum, dass ...
Das Recht ist ein Mittel der sozialen Kontrolle
Es geht darum, dass das Recht ein Mittel der sozialen Kontrolle ist.

1. Das Recht ist ein Mittel der Organisation und Gestaltung der Gesellschaft.
2. Die gesetzgebende Gewalt schafft und verändert die Rechtsordnung
3. Die gesellschaftlichen Verhältnisse werden durch neues Recht beeinflusst und gestaltet.
4. Die gesetzgebende Gewalt ist nur eine Funktion des Staates.
5. Der Staat hat die Aufgabe zur Gestaltung der Gesellschaft.

VII. Übersetzen Sie ins Deutsche.

1. Право - средство организации общества, социального контроля.
2. Законодательная власть создает и изменяет правопорядок.
3. Новое право оказывает влияние на общественные отношения и преобразует их.
4. Государство организует и контролирует общество благодаря деятельности законодательной власти.
5. Есть ли у государства задача организации общества?

Text B. Der Aufbau des Rechtssystems in Deutschland. Teilbereiche des deutschen Rechts

➤ *Überfliegen Sie den Text B.*

- 1) *Lesen Sie den Titel des untenstehenden Textes; bestimmen Sie, ob er eine Vorstellung vom Inhalt des Textes vermittelt.*
- 2) *Überprüfen Sie, ob der Artikel in Abschnitte unterteilt ist (ob es Zwischenüberschriften gibt). Wenn nicht, versuchen Sie, ihn in Abschnitte zu unterteilen und ihnen Zwischenüberschriften zu geben).*

Ohne ein funktionierendes Rechtssystem könnte kein moderner Staat existieren und das menschliche Zusammenleben wäre schwierig, vielleicht sogar unmöglich. Was aber ist ein Rechtssystem und wie ist das Rechtssystem in Deutschland aufgebaut?

Grundlage des deutschen Rechtssystems ist das deutsche Grundgesetz. Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland ist das geltende Verfassungsrecht Deutschlands und Rechtsgrundlage aller heute bestehender rechtlicher Teilbereiche. Das Grundgesetz kann nicht durch einen einfachen Regierungsbeschluss verändert werden, dafür ist eine Zweidrittelmehrheit im Bundestag nötig. Das geltende Grundgesetz kann nur durch den Beschluss eines neuen Grundgesetzes außer Kraft gesetzt werden.

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland trat am 8. Mai 1949 in Kraft und ist seit diesem Zeitpunkt uneingeschränkt gültig. Lediglich die Wiedervereinigung wurde zum Anlass genommen, einige Formulierungen teilweise zu ändern. Ein wichtiges Merkmal des Grundgesetzes besteht darin, dass es rechtlich über den einzelnen Landesgesetzen steht. Das Grundgesetz ist nicht in Paragraphen, sondern in Artikel gegliedert. In der Präambel des Grundgesetzes wird die Stellung Deutschlands innerhalb Europas erläutert und betont, dass die Nationen in Einigkeit und Frieden leben sollen. Der erste Artikel des Grundgesetzes ist zugleich der wichtigste. Im Artikel 1 des deutschen Grundgesetzes heißt es wörtlich: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“ Auf diesem Grundsatz bauen alle anderen Artikel auf.

Der deutsche Rechtsstaat wird durch Gewaltenteilung gesichert. Das deutsche Rechtssystem ist dreigeteilt und sichert so seinen eigenen Fortbestand. Die Legislative ist die gesetzgebende Gewalt, also die jeweiligen Parlamente. Die Exekutive ist die ausführende Gewalt innerhalb des Staates, also die Regierung und die Verwaltung. Die Judikative, die gesetzesprechende Gewalt, sorgt dafür, dass die geltenden Gesetze eingehalten werden und sorgt im Fall von Verstößen gegen diese Gesetze für die strafrechtliche Verfolgung. Um einen Machtmissbrauch zu verhindern, ist eine Trennung der Gewalten in jedem Rechtsstaat notwendig.

Aufbau – Unterteilungen im Rechtssystem

Das deutsche Recht ist ein sogenanntes positives Recht, das bedeutet, es wurde von den Menschen als allgemein gültiges Recht festgelegt und ist für alle in Deutschland lebenden Menschen bindend. Das deutsche Recht lässt sich in vier Teilbereiche gliedern, nämlich in die Bereiche Privatrecht, Öffentliches Recht, Strafrecht und Prozessrecht.

Das Privatrecht gilt für den Umgang einzelner Personen miteinander, die Rechtsgrundlage ist wie bei allen anderen rechtlichen Teilbereichen

des deutschen Grundgesetzes. Das Privatrecht ist in weitere Teilbereiche eingeteilt, beispielsweise in das bürgerliche Recht, das Handelsrecht, das Gesellschaftsrecht und das Wettbewerbsrecht.

Das öffentliche Recht regelt die Beziehungen zwischen Personen und Institutionen staatlicher Kontrolle, sowie den rechtlichen Umgang mehrerer Staaten untereinander. Zum Öffentlichen Recht gehören das Völkerrecht, das Verfassungs- und Staatsrecht, das Europarecht, das Verwaltungsrecht und das Steuerrecht. Im Gegensatz zum Privatrecht ist das öffentliche Recht ein Sonderrecht des Staates.

Das Strafrecht ist auf der einen Seite ein Teilgebiet des öffentlichen Rechts, bildet aber gleichzeitig auch einen eigenständigen Teilbereich des deutschen Rechts. Mit Hilfe des Strafrechts werden Verstöße gegen geltende Gesetze geahndet. Alle Strafgesetze sind im Strafgesetzbuch fixiert, sie dienen als Grundlage einer jeder richterlich angeordneten Strafe und dienen in jedem Strafprozess als Bewertungsgrundlage.

Auch das Prozessrecht gehört zum öffentlichen Recht, gilt aber wie das Strafrecht ebenfalls als eigener Teilbereich. Im Falle strittiger Rechtsverhältnisse dient es bei gerichtlichen Verfahren als Basis für das Gerichtsurteil.

Entscheidend für die rechtlichen Teilbereiche ist also die grundlegende Trennung von öffentlichem und privatem Recht. Die genannten Teilbereiche lassen sich alle noch weiter unterteilen, so ist das Familienrecht beispielsweise ein Teil des bürgerlichen Rechtes, welches sich auf das Bürgerliche Gesetzbuch beruft.

Exkurs: Rechtssprache im deutschen Rechtssystem

Die juristischen Begrifflichkeiten sind für den Laien häufig schwer zu verstehen, da sie mit dem allgemeinen Sprachgebrauch nur wenig gemeinsam haben. Der Inhalt der meisten Gesetzestexte ist daher nicht leicht zu entschlüsseln. Einige Begriffe sollten jedoch geläufig sein. Wenn von Rechtssubjekten die Rede ist, so sind entweder reale Personen in privater Eigenschaft gemeint oder aber juristische Personen, also eine sogenannte Personenvereinigung, beispielsweise ein Verein.

Rechtsobjekte sind meist Gegenstand einer juristischen Auseinandersetzung. Es handelt sich dabei also um Dinge oder Tiere. Es gibt zahllose weitere Begriffe, die in der Rechtssprache gelten. Sie garantieren, dass es so wenige Lücken wie möglich in bestehenden Gesetzestexten gibt und sichern so den deutschen Rechtsstaat.

Übungen zum Annotieren

- I. Finden Sie die wichtigsten, grundlegenden Informationen und zusätzliche, erklärende Informationen in jedem Abschnitt.**
- II. Fassen Sie zwei oder fünf Sätze (oder Absätze) in einem zusammen.**
- III. Lassen Sie (nponycmume) alle einleitenden Sätze und beschreibenden Sätze in allen Absätzen, einleitende Worte in jedem Satz weg.**
- IV. Lassen Sie Beispiele weg, die keine Fakten (oder Daten) enthalten, die sinnvolle Informationen enthalten.**
- V. Lassen Sie die Fakten weg, die sich logisch aus den oben genannten ergeben.**
- VI. Lassen Sie alle Wiederholungen weg.**
- VII. Verwenden Sie lexikalische und grammatikalische Umschreibungen.**
- VIII. Umreißen Sie die wichtigsten Punkte des Textes.**
- IX. Üben Sie, eine Annotation des Textes zu schreiben, indem Sie spezielle Wörter oder Ausdrücke aus dem Kasten verwenden.**

Wie der Titel schon sagt, beschreibt der Artikel ...	Как следует из названия, статья описывает
Der Artikel befasst sich mit ...	В статье рассматривается ...
...wird/werden beschrieben	...описывается/описываются
Viel Aufmerksamkeit wird ... geschenkt.	Большое внимание уделяется...
Der Artikel ist von Interesse für	Статья представляет интерес для ...
Merken Sie sich!	
Die Annotation listet lediglich die in der Primärquelle behandelten Themen auf, ohne den Inhalt der Themen selbst zu enthüllen.	

Text C. Was ist Strafrecht?

- Überfliegen Sie den Text schnell und stellen Sie fest, ob die Überschrift den Inhalt des Textes wiedergibt.

Rechtsordnungen und Gesetze haben die Aufgabe, dem Zusammenleben von Menschen einen Rahmen zu geben. So wird durch das geltende Recht vorgegeben, wie die betreffende Gesellschaft zusammenleben möchte. Fehlverhalten wird gegebenenfalls sanktioniert, was vor allem durch das Strafrecht geregelt ist. Das Strafrecht umfasst all die Normen und Gesetze, die sich mit verbotenen Verhaltensweisen befassen und bestimmte Strafen als Rechtsfolgen definieren. Die im Strafrecht festgelegten Strafen sind selbstverständlich kein Selbstzweck, sondern haben stets das Ziel, Rechtsgüter zu schützen und in diesem Zusammenhang das geltende Gesetz durchzusetzen.

Unter dem Begriff Strafrecht, das zuweilen auch als Kriminalrecht bezeichnet wird, versteht man demnach alle Rechtsnormen, die bestimmtes Verhalten, das von Gesetzes wegen nicht erlaubt ist, durch Rechtsfolgen in Form von Strafen zu sanktionieren. Sinn und Zweck solcher Maßnahmen ist der Schutz von Rechtsgütern, bei denen es sich unter anderem um die Integrität des Staates, das Leben und Eigentum von Personen sowie die Grundwerte des gesellschaftlichen Zusammenlebens handelt. Wer gegen geltende Gesetze verstößt, muss mit einer strafrechtlichen Verfolgung rechnen und im Zuge dessen gesetzlich definierte Strafen über sich ergehen lassen. Je nach nationalem Strafrecht kann es sich dabei um die folgenden Strafen handeln:

- Geldstrafen

- Freiheitsstrafen

- Körperstrafen

- Todesstrafen

In der Bundesrepublik Deutschland werden nicht alle diese Strafformen praktiziert, so dass die Freiheitsstrafe hierzulande die schwerwiegendste Strafe darstellt. Grundsätzlich muss man in Zusammenhang mit dem deutschen Strafrecht die folgende Differenzierung vornehmen:

- Jugendstrafrecht

Das Jugendstrafrecht nimmt eine besondere Rolle innerhalb des deutschen Strafrechts ein und bezieht bei der Bestrafung jugendlicher und junger erwachsener Straftäter auch pädagogische Aspekte ein. Durch gezielte Maßnahmen soll eine positive Beeinflussung junger Straftäter erfolgen.

- Materielles Strafrecht

Das materielle Strafrecht ist die Basis des geltenden Strafrechts und schafft die Voraussetzung für eine Strafe als Rechtsfolge eines strafbaren Tatbestands.

Formelles Strafrecht

Das formelle Strafrecht hat die Aufgabe, das materielle Strafrecht durchzusetzen.

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten können gewissermaßen ebenfalls dem Strafrecht zugeordnet werden, da sie auch als Verletzungen der geltenden Rechtsregeln gelten. Diese sind allerdings geringfügig, weshalb hier keine Kriminalisierung stattfindet. Wer eine Ordnungswidrigkeit begeht, hat sich demnach nicht strafbar gemacht, muss aber dennoch mit einer Rechtsfolge rechnen, die üblicherweise als Bußgeld daherkommt.

Das Strafgesetzbuch als Gesetzesgrundlage für das Strafrecht

Maßgebend für das materielle Strafrecht der Bundesrepublik Deutschland ist das Strafgesetzbuch, kurz StGB. Darin finden sich die Voraussetzungen sowie Rechtsfolgen strafbaren Handelns. Der allgemeine Teil, der sich Verbrechen, Rechtsfolgen und allgemeinen Vorschriften widmet, wird dabei durch den besonderen Teil, der einzelne Straftatbestände umfasst, erweitert.

Das Strafverfahrensrecht

Juristische Basis für das formelle Strafrecht ist das Strafverfahrensrecht, das sich in Deutschland vor allem aus den folgenden Gesetzen ergibt:

Strafvollzugsgesetz

Gerichtsverfassungsgesetz

Strafprozessordnung

Jugendgerichtsgesetz

Darüber hinaus geht unter anderem auch das Strafgesetzbuch zum Teil auf das formelle Strafrecht ein. Das Strafverfahrensrecht ist eine elementare Säule des deutschen Rechtsstaats und trägt für die Anwendung der deutschen Prozessmaximen, bei denen es sich um den Anklagegrundsatz, das Offizialprinzip, das Legalitätsprinzip sowie den Ermittlungsgrundsatz handelt, Sorge. Auf diese Art und Weise wird eine ordentliche und gerechte strafrechtliche Verfolgung gewährleistet. Neben dem Vollstreckungsverfahren, das der Durchführung der Strafe dient, kennt der deutsche Gesetzgeber das sogenannte Erkenntnisverfahren, dessen Aufgabe darin besteht, sämtliche relevante Tatsachen

aufzunehmen, um eine Urteilsfindung durch das Gericht zu ermöglichen.
Im Zuge dessen erfolgen die folgenden Phasen:

Ermittlungsverfahren

Zwischenverfahren

Hauptverfahren

- I. Finden Sie die wichtigsten, grundlegenden Informationen und zusätzliche, erklärende Informationen in jedem Absatz.***
- II. Skizzieren Sie die wichtigsten Punkte des Textes.***
- III. Lassen Sie alle einleitenden Sätze in den Absätzen, beschreibende Sätze, einleitende Wörter in den Sätzen weg.***
- IV. Lesen Sie nun einige zusätzliche Informationen über Zusammenfassungen.***
- V. Bereiten Sie Ihre Variante der Zusammenfassung zum Text „Strafrecht“ vor, indem Sie spezielle Wörter oder Sätze aus dem untenstehenden Kasten verwenden.***

<i>Einleitung</i> Der zur Diskussion stehende Text heisst... Der Artikel ist dem Thema ... gewidmet.	<i>Введение</i> Обсуждаемый текст называется ... Статья посвящена ...
<i>Analyse der Textstruktur</i> Der Autor gibt einen Überblick über/eine Beschreibung von ... Erstens /Vor allem Zweitens Drittens Dann / Als nächstes / Danach Schließlich Grosse Bedeutung wird auch ... beigemessen	<i>Анализ структуры текста</i> Автор дает обзор/ описание... Во-первых /Прежде всего Во-вторых В-третьих Далее/ Затем/ В заключение Большое значение придается также...
<i>Schlussfolgerung</i> Der Autor kommt zu dem	<i>Заключение</i> Автор приходит к выводу, что...

Schluss, dass ...	
<i>Ihre Meinung zu diesem Artikel</i>	<i>Ваше мнение</i>
Ich stimme total / vollständig / absolut stimme zu	Я полностью / полностью / абсолютно согласен с
Ich stimme nicht zu / Ich kann dem nicht zustimmen / Ich unterstütze nicht die Idee davon, dass	Я не согласен / Я не могу согласиться с этим / Я не поддерживаю идею о том, что

<i>Merken Sie sich!</i>
<i>Zusammenfassung gibt den Hauptgedanken des Textes wieder. Sie ist immer kürzer als der Haupttext und lässt Details weg, die für die Arbeit, die Sie schreiben, nicht wichtig sind. Sie schreiben eine Zusammenfassung immer in Ihren eigenen Worten.</i>

LEKTION 3. POLIZEI IN DEUTSCHLAND

Text A. Organisation und Struktur der Polizei



- *Überfliegen Sie den Text A. Was meinen Sie?*
- *Welche Rechte haben die Behörden der Länder und welche Gesetze liegen diesen zugrunde?*

Der Behördenaufbau der Polizei gestaltet sich wie folgt: Polizeibehörden gibt es sowohl auf Landesebene als auch auf Bundesebene. Wie die Behörden der Landespolizeien organisiert sind, richtet sich nach dem jeweils geltenden Landespolizeirecht und somit dem Landespolizeigesetz. Es muss grundsätzlich zwischen folgenden Tätigkeitsbereichen unterschieden werden:

- **Kriminalpolizei:** Aufklärung und Verfolgung von Straftaten
- **Schutzpolizei:** Gefahrenabwehr

Die meisten Bundesländer unterscheiden bei der Organisation der Behörden zwischen Polizei- und Sicherheitsbehörden. Diese werden in Vollzugspolizei und Polizeiverwaltung unterteilt. In Sachsen, Saarland, Bremen und Baden-Württemberg hingegen wird die Gefahrenabwehr durch die Landespolizei durchgeführt, welche intern in Vollzugspolizei und Polizeibehörden aufgeteilt ist. Es handelt sich dabei um das sogenannte Einheitensystem.

Auf Bundesebene gibt es hingegen die Bundespolizei. Diese ist allerdings nur für bestimmte Bereiche der Gefahrenabwehr zuständig, wie zum Beispiel für den Grenzschutz. Die allgemeine Gefahrenabwehr wird wiederum durch die Landespolizeien betrieben.

Bei der Strafverfolgung auf Bundesebene spielt das Bundeskriminalamt (BKA) eine wesentliche Rolle. Dieses koordiniert die Zusammenarbeit und Kooperation der Bundes- und Landespolizeibehörden hinsichtlich der Aufklärung und

Prävention von Straftaten. Es gibt weitere Bundesbehörden, welche spezielle Aufgabenbereiche abdecken und auch Aufgaben der Gefahrenabwehr übernehmen. Dazu gehören zum Beispiel das Bundesamt für Verfassungsschutz oder der Bundesnachrichtendienst.

Aufgaben im Polizeirecht

Die wichtigste präventive Aufgabe von Polizei- und auch Ordnungsbehörden in Deutschland ist die Gefahrenabwehr. Dazu gehören wie bereits erwähnt die Sicherstellung der Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Aber auch andere Tätigkeitsbereiche fallen der Polizei zu:

- **Öffentliche Sicherheit:** Sicherung der Unversehrtheit von sämtlichen Rechtsordnungen, Individualrechtsgütern und des Bestands und der Funktionsfähigkeit des Staates sowie seiner Einrichtungen.
- **Öffentliche Ordnung:** Befolgung von sozialen Regeln für das Verhalten in der Öffentlichkeit, die ein geordnetes Zusammenleben ermöglichen.
- **Kriminalprävention:** Verhütung von zu erwartenden Straftaten und Verfolgung von künftigen Straftaten.
- **Vollzugshilfe:** Unterstützung anderer Behörden bei der Durchsetzung von Maßnahmen.

Wortschatz

die Befolgung	соблюдение требований
das Bundesamt für Verfassungsschutz	Федеральное управление по защите Конституции
das Bundeskriminalamt (BKA)	Федеральное управление уголовной полиции (BKA)
der Bundesnachrichtendienst	Федеральная служба разведки.
die Bundespolizei	федеральная полиция
die Durchsetzung	исполнение
das Einheitensystem	система подразделений.
die Gefahrenabwehr	защита от опасности
der Grenzschutz	охрана границы
das Individualrechtsgut	индивидуальное правовое благо
die Maßnahme	мера, мероприятие
die Polizeiverwaltung	полицейское управление
die Prävention	предотвращение
sämtlich	все

die Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit	обеспечение общественной безопасности
unterscheiden	различать
die Unversehrtheit	целостность
die Vollzugshilfe	помощь в обеспечении правопорядка
die Vollzugspolizei	полиция для обеспечения общественного порядка
die Wahrung	сохранение

Übungen zur Wortbildung und Wortbedeutung

I. *Bilden Sie zusammengesetzte Substantive und bestimmen Sie ihre Bedeutung.*

<i>Muster:</i>
<i>die Polizei + <u>der</u> Beamte = <u>der</u> Polizeibeamte</i>
<i>(полиция + служащий = служащий полиции)</i>

1. der Vollzug + s + die Polizei;
2. der Vollzug + s + die Hilfe;
3. das Auto + der Fahrer;
4. die Grenze + der Schutz;
5. die Tat + der Ort;
6. die Länder + die Sache;
7. die Polizei + die Verwaltung;
8. die Einheiten + das System;
9. die Verfassung + der Schutz
10. der Bund + es + kriminal + das Amt;
11. die Gefahr + en + die Abwehr;
12. das Land + es + die Polizei;
13. der Verkehr + s + die Kontrolle.

II. *Bilden Sie den Genitiv nach dem Muster!*

<i>Muster:</i>
<i>der Aufbau – die Polizei = der Aufbau der Polizei</i>
<i>die Aufklärung – die Straftaten = die Aufklärung der Straftaten</i>

1. die Organisation - die Behörden;
2. die Bereiche - die Gefahrenabwehr;
3. die Wahrung – die Sicherheit;
4. die Verfolgung – die Straftaten;

5. die Durchsetzung – die Maßnahmen.

III. Was passt? Beachten Sie Synonyme!

1. der Bereich	a. die Institution
2. organisieren	b. das Benehmen
3. die Einrichtung	c. die Hilfe
4. das Verhalten	d. verantwortlich
5. die Unterstützung	e. gehören
6. zufallen	f. das Gebiet
7. zuständig	g. durchführen

Lexikalisch-grammatische Übungen

I. Üben Sie Passiv! Setzen Sie „werden“ in der richtigen Form ein!

wird, werden, werden, wird

1. Polizei- und Sicherheitsbehörden ...
in Vollzugspolizei und Polizeiverwaltung unterteilt
2. Die allgemeine Gefahrenabwehr ... wiederum durch
die Landespolizeien betrieben.
3. Die Behörden der Landespolizeien ... organisiert.
4. In Sachsen, Saarland, Bremen und Baden-Württemberg
hingegen ... die Gefahrenabwehr durch
die Landespolizei durchgeführt.

II. Vollenden Sie die Sätze! Gebrauchen Sie die in der Tabelle angegebenen Wortverbindungen!

a. ... zwischen Polizei- und Sicherheitsbehörden.
b. ... als auch auf Bundesebene.
c. ... nach dem jeweils geltenden Landespolizeirecht und somit dem Landespolizeigesetz.
d. ... Polizeiverwaltung unterteilt.
e. ... Kriminalpolizei: Aufklärung und Verfolgung von Straftaten; Schutzpolizei: Gefahrenabwehr.

1. Polizeibehörden gibt es sowohl auf Landesebene
2. Wie die Behörden der Landespolizeien organisiert sind, richtet
sich
3. Es muss grundsätzlich zwischen
folgenden Tätigkeitsbereichen unterschieden werden:

4. Die meisten Bundesländer unterscheiden bei der Organisation der Behörden
5. Diese werden in Vollzugspolizei und

III. Was gehört zusammen? Beantworten Sie die Fragen.

1. Wonach richtet sich die Organisation der Behörden der Landespolizeien?	a. Es gibt weitere Bundesbehörden, welche spezielle Aufgabenbereiche abdecken und auch Aufgaben der Gefahrenabwehr übernehmen. Dazu gehören zum Beispiel das Bundesamt für Verfassungsschutz oder der Bundesnachrichtendienst.
2. Zwischen welchen Tätigkeitsbereichen muss unterschieden werden?	b. Das BKA koordiniert die Zusammenarbeit und Kooperation der Bundes- und Landespolizeibehörden hinsichtlich der Aufklärung und Prävention von Straftaten.
3. Was ist bei der Organisation der Behörden für die meisten Bundesländer typisch?	c. Bei der Strafverfolgung auf Bundesebene spielt das Bundeskriminalamt (BKA) eine wesentliche Rolle.
4. In welchen Bundesländern wird die Gefahrenabwehr durch die Landespolizei durchgeführt, welche intern in Vollzugspolizei und Polizei behörden aufgeteilt ist.	d. Auf Bundesebene gibt es hingegen die Bundespolizei. Diese ist allerdings nur für bestimmte Bereiche der Gefahrenabwehr zuständig, wie zum Beispiel für den Grenzschutz. Die allgemeine Gefahrenabwehr wird wiederum durch die Landespolizeien betrieben.
5. Welche Polizei gibt es auf Bundesebene?	e. In Sachsen, Saarland, Bremen und Baden-Württemberg hingegen wird

	die Gefahrenabwehr durch die Landespolizei durchgeführt, welche intern in Vollzugspolizei und Polizeibehörden aufgeteilt ist. Es handelt sich dabei um das sogenannte Einheitensystem.
6. Was spielt bei der Strafverfolgung auf Bundesebene eine wesentliche Rolle?	f. Es muss grundsätzlich zwischen folgenden Tätigkeitsbereichen unterschieden werden: Kriminalpolizei: Aufklärung und Verfolgung von Straftaten; Schutzpolizei: Gefahrenabwehr.
7. Was koordiniert das BKA?	g. Die meisten Bundesländer unterscheiden bei der Organisation der Behörden zwischen Polizei- und Sicherheitsbehörden. Diese werden in Vollzugspolizei und Polizeiverwaltung unterteilt.
8. Welche Bundesbehörden, die spezielle Aufgabenbereiche abdecken und auch Aufgaben der Gefahrenabwehr übernehmen, gibt es noch?	h. Wie die Behörden der Landespolizeien organisiert sind, richtet sich nach dem jeweils geltenden Landespolizeirecht und somit dem Landespolizeigesetz.

Text B. Das Polizeirecht in der BRD



➤ *Überfliegen Sie den Text B. Was meinen Sie?*

- 1) Wessen Teil ist das Polizeirecht und was umfasst es?*
- 2) Worauf bezieht sich das Polizeirecht?*
- 3) Was regelt das Polizeirecht?*

Das Polizeirecht ist ein Teil des Verwaltungsrechts und umfasst im Wesentlichen Regelungen zur Gefahrenabwehr durch die Vollzugspolizei. Der Gefahrenbegriff im Polizeirecht bezieht sich darauf, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedroht ist.

Das Polizeirecht regelt, wann Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ergriffen und vollstreckt werden dürfen. Es wird zwischen der polizeilichen und der nichtpolizeilichen Abwehr von Gefahren unterschieden. Für die polizeiliche Gefahrenabwehr sind grundsätzlich ausschließlich die Ordnungsbehörden zuständig. Dazu gehört in Ausnahmesituationen auch die Vollzugspolizei.

Es muss grundsätzlich unterschieden werden zwischen dem Polizei- und Ordnungsrecht, welches präventiv ausgerichtet ist, und der Aufklärung bzw. Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, welche repressiv ausgerichtet ist. Diese erfolgt zwar ebenfalls durch die Polizei, jedoch unter Anleitung der Staatsanwaltschaft. Das zugrunde liegende Recht ist hierbei das Strafverfahrens- und Ordnungswidrigkeitenrecht (z.B. im Verkehrsrecht, Strafrecht etc.).

Ein einheitliches bundesweit geltendes Polizeigesetz gibt es in Deutschland nicht. Vielmehr hat jedes Bundesland sein eigenes Polizeigesetz. Möglich macht dies Artikel 30 des Grundgesetzes (GG):

Die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben ist **Sache der Länder**, soweit dieses Grundgesetz keine andere Regelung trifft oder zulässt.

Da das Grundgesetz also dem Bund hier keine Gesetzgebungsbefugnisse einräumt, haben die Länder das Recht, ihre eigenen Gesetze zu verfassen. Zum Beispiel gibt es das Polizeiaufgabengesetz, welches nur in Bayern gilt und die Aufgaben und Befugnisse der Staatlichen Bayerischen Polizei regelt.

Darüber hinaus gibt es beispielsweise noch das Polizeiorganisationsgesetz. Ein solches Gesetz existiert in Bayern, Nordrhein-Westfalen, MecklenburgVorpommern, Thüringen und Schleswig-Holstein. Dieses regelt die Zuständigkeit und Organisation der jeweiligen Landespolizei.

Übungen zum Annotieren

- I. Überfliegen Sie den Text schnell und stellen Sie fest, ob die Überschrift einen Eindruck vom Inhalt des Textes vermittelt.*
- II. Prüfen Sie, ob der Text Zwischenüberschriften enthält.*
- III. Wenn "nicht", versuchen Sie, ihn in Abschnitte zu unterteilen und ihnen Zwischenüberschriften zu geben).*
- IV. Finden Sie die wichtigsten, grundlegenden Informationen und zusätzliche, erklärende Informationen in jedem Abschnitt.*
- V. Lassen Sie einen einleitenden Absatz weg.*
- VI. Lassen Sie alle einleitenden Sätze in allen übrigen Absätzen, beschreibende Sätze und einleitende Wörter in den Sätzen weg.*
- VII. Schreiben Sie die Schlüsselwörter und Schlüsselsätze auf (die informativen Punkte des Absatzes). Wenn sie Ihnen unbekannt sind, arbeiten Sie mit einem speziellen Wörterbuch.*
- VIII. Üben Sie, eine Annotation des Textes zu schreiben, indem Sie spezielle Wörter oder Sätze aus dem Kasten verwenden.*

Der Artikel befasst sich mit ...	В статье рассматривается...
Der Text gibt wertvolle	В тексте дается ценная

Informationen über ...	информация о...
...wird/werden beschrieben	...описывается/описываются
Der Artikel liefert dem Leser einige Informationen über..	Статья предоставляет читателю некоторую информацию о

<i>Merken Sie sich!</i>
<i>Die Annotation beantwortet die Frage: „Worüber sagt der Primärtext aus?“</i>

Text C. Das LKA Sachsen - die Zentralstelle für die polizeiliche Verbrechensbekämpfung



(© LKA Sachsen)

- 1) *Lesen Sie den Artikel aufmerksam.*
- 2) *Unterstreichen Sie beim Lesen die wichtigsten Gedanken oder schreiben Sie sie auf ein separates Blatt Papier.*

Das Landeskriminalamt Sachsen ist als obere Landesbehörde dem Sächsischen Staatsministerium des Innern (SMI), konkret der Abteilung 3 „Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Landespolizeipräsidium“, nachgeordnet. Kurz zusammengefasst lassen sich die Aufgabengebiete des LKA Sachsen in drei Rubriken unterteilen, Zentralstellenaufgaben, Servicefunktionen und originäre Ermittlungszuständigkeiten, über die Sie sich hier näher informieren können.

Dem LKA obliegt die Fachaufsicht über die kriminalpolizeiliche Tätigkeit der sächsischen Polizeidienststellen. Entsprechend der

Sächsischen Polizeiorganisationsverordnung ist das Landeskriminalamt die Zentralstelle für kriminalpolizeiliche Aufgaben und für die vollzugspolizeiliche Prävention im Freistaat Sachsen zuständig. Es nimmt neben einsatz- und ermittlungsunterstützenden Serviceaufgaben ebenso bestimmte Ermittlungszuständigkeiten wahr.

Heute beschäftigt das Amt fast 1 100 Mitarbeiter, darunter Vollzugs- und Verwaltungsbeamte, Angestellte und Arbeiter. So vielfältig die Aufgaben des Landeskriminalamtes, so vielfältig sind auch die Berufsfelder. So sind es auch Naturwissenschaftler, Computerexperten, Juristen und Sozialwissenschaftler, die zum Gelingen der Arbeit des Landeskriminalamtes beitragen.

Das Landeskriminalamt hat seine Arbeit am 1. Dezember 1991 aufgenommen.

Zentralstelle für polizeiliche Prävention

In der Zentralstelle für polizeiliche Prävention des Landeskriminalamtes werden die Schwerpunktaufgaben der Kriminal- und Verkehrsprävention sowie des polizeilichen Opferschutzes wahrgenommen.

Aufgabengebiete der Zentralstelle für polizeiliche Prävention

Die Sachgebiete sind verantwortlich für die Erarbeitung, Entwicklung und Koordinierung von landesweiten Präventionsprojekten, -konzepten und -standards, die Umsetzung des Programms Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (siehe www.polizei-beratung.de) sowie für die Erarbeitung von landesspezifischen Publikationen.

Im Sachgebiet „Kinder- und jugendorientierte Prävention“ werden insbesondere die Themen:

- Gewaltprävention
- Gefährdungen durch digitale Medien
- Sexueller Missbrauch an Mädchen und Jungen
- Drogenprävention
- Verkehrsprävention

Vertrauensvoller Dialog mit Verbänden und Vereinen von Migranten und Flüchtlingen bearbeitet. Zudem erfolgt dort die Koordinierung der ressortübergreifenden Zusammenarbeit nach dem Arbeitsansatz „Prävention im Team“.

Übungen zum Referieren

- I. Lesen Sie die unterstrichenen Abschnitte noch einmal und entscheiden Sie sich für den Hauptgedanken des Textes.**
- II. Versuchen Sie, die Schlüsselwörter, Schlüsselsätze oder Themensätze zu finden, um eine logische Struktur des Textes „aufzubauen“.**
- III. Schreiben Sie die Hauptgedanken in Ihren eigenen Worten um. Fügen Sie die Details ein, die aus Ihrer Sicht wichtig sind.**
- IV. Schreiben Sie eine kurze Zusammenfassung des Textes.**

Einleitung Der zu besprechende Text hat die Überschrift... Der Zweck des Textes ist es, dem dem Leser einige Informationen zu geben	Введение Текст, который предстоит обсудить, называется ... Цель текста — дать читателю некоторую информацию
Analyse der Textstruktur Der Autor wirft einen kurzen Blick auf Der Autor gibt einen Überblick über/eine Beschreibung von ... Aus dem Text wird deutlich, dass ...	Анализ структуры текста Автор кратко останавливается на ... Автор дает обзор/ описание... Из текста ясно, что...
<i>Erstens /Vor allem</i> <i>Zweitens</i> <i>Drittens</i> <i>Dann / Als nächstes / Danach / Schließlich</i>	Во-первых /Прежде всего Во-вторых В-третьих Далее/ Затем/ В заключение
Schlussfolgerung Der Autor kommt zu dem Schluss, dass ...	Заключение Автор приходит к выводу, что...
Ihre Meinung zum Text Ich fand den Artikel interessant (wichtig, langweilig, wertlos, zu	Ваше мнение о тексте Статья показалась мне интересной (важной, скучной,

schwer zu verstehen ...)	бесполезной, слишком трудной для понимания ...)
--------------------------	--

<i>Merken Sie sich!</i>
<i>Die Zusammenfassung sollte alles hervorheben, was besondere Aufmerksamkeit verdient!</i>

LEKTION 4. ARTEN VON STRAFTATEN

Text A. Arten von Straftaten



- *Überfliegen Sie den Text A.*
- *Was meinen Sie? Was ist eine Straftat? Welche Arten von Straftaten gibt es?*

Die Regelung der Straftaten erfolgt hierzulande über das Strafrecht. Dieses wird im Strafgesetzbuch (StGB) zusammengefasst. Nicht alle Straftaten lassen sich hier finden; so gibt es auch Verteilungen in Nebenstrafgesetzen und -rechten.

Man unterscheidet Vergehen und Verbrechen. Letzteres wird mit mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe sanktioniert. Ein Vergehen wird mit einem geringeren Mindestmaß oder einer Geldstrafe bedroht.

Eine Straftat ist nur eine Straftat, wenn sie als solche im Gesetz beschrieben ist. Tatsächlich darf eine Verhaltensweise nur dann geahndet werden, wenn auch gesetzlich eine Strafbarkeit festgelegt ist – und zwar bevor die Straftat überhaupt begangen wurde (siehe Art. 103 Abs. 2 GG sowie § 1 StGB). Demzufolge liegt nur dann eine Straftat vor, wenn die folgenden Bedingungen gegeben sind:

1. Die verbotene Tat muss im StGB oder in einem anderen Gesetz als Straftat erwähnt sein und eine Strafe nach sich ziehen.

2. Der Straftäter muss die Handlung völlig bewusst und schuldhaft begangen haben.

3. Die Straftat muss rechtswidrig begangen worden sein und darf keine Gründe der Rechtfertigung enthalten, wie es das beispielsweise bei der Tötung aus Notwehr der Fall wäre.

Eine Straftat hat ein Strafverfahren zur Folge.

Die Bestrafung erfolgt üblicherweise über einen Strafbefehl oder aber durch ein gerichtliches Strafverfahren. Handelt es sich um eine schwere Straftat, dann kann es daher auch vorerst ohne Verfahren zu einem Haftbefehl kommen. Unter dem Terminus „schwere Straftat“ sind Verbrechen zu verstehen, bei denen es sich um schwerwiegende Handlungen bzw. Missgriffe handelt, bei denen gegen die Grundregeln des menschlichen Zusammenlebens oder aber gegen die Rechtsordnung der Gesellschaft verstoßen wurde. Somit stellt das Verbrechen die schwerste Form einer Straftat dar. Damit sind jene Delikte gemeint, die mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht sind.

Bei folgenden Taten kann die Straftat laut StGB zum Beispiel schwerwiegend gewertet werden:

- Sexueller Missbrauch (Abschnitt 13)
- Üble Nachrede (§ 186)
- Verleumdung (§ 187)
- Mord (§ 211)
- Körperverletzung mit Todesfolge (§ 227)
- Menschenraub (§ 234)
- Kinderhandel (§ 236)
- Geiselnahme (§ 239b)
- Nötigung (§ 240)
- Raub (§ 249)
- Betrug (§ 263)
- Urkundenfälschung (§ 267)
- Schwere Brandstiftung (§ 306a)
- Bestechung (§ 334)

Für diese Straftaten, wie auch für die meisten anderen besteht laut § 138 StGB eine Anzeigepflicht. Ist die Straftat also bekannt, bzw. eine Person weiß von dem Vorhaben oder der Ausführung einer solchen, so liegt es in seiner Verantwortung und Pflicht, entweder der Behörde oder dem Bedrohten rechtzeitig Anzeige zu machen. Folgt der Wissende dieser Regelung nicht, dann droht ihm eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren.

Manchmal kommt es auch zur Einstellung von Strafverfahren. Das kommt vor, wenn die Staatsanwaltschaft keinen hinreichenden Tatverdacht feststellen kann. So etwas passiert zum Beispiel aufgrund von mangelhaftem Beweismaterial oder aber, wenn der Straftäter nicht ermittelt werden konnte. Rechtlich gesehen kann es ebenfalls zur Einstellung von einem Strafverfahren kommen, wenn der Straftatbestand nicht erfüllt wurde oder das Verhalten des Täters zu rechtfertigen ist. In

solch einem Fall wird das Verfahren vorzeitig beendet. Das kann durch einen Gerichtsbeschluss erfolgen oder durch die Disposition (Verfügung) der Staatsanwaltschaft.

Wortschatz

ahnden	наказывать
die Anzeigepflicht	обязанность по раскрытию информации
der Betrug	мошенничество
die Bestechung	взяточничество
die Bestrafung	наказание
die Disposition (Verfügung) der Staatsanwaltschaft	постановление (приказ) прокуратуры.
die Geiselnahme	взятие заложников
der Kinderhandel	торговля детьми
die Körperverletzung mit Todesfolge	нападение, повлекшее смерть
der Menschenraub	похищение
der Mord	убийство
die Nötigung	принуждение
die Notwehr	самооборона
der Raub	ограбление
die Rechtfertigung	оправдание
die Rechtsordnung	правовая система, правопорядок
die schwere Brandstiftung	умышленный поджог
sexueller Missbrauch	сексуальное насилие
der Tatverdacht	подозрение в совершении преступления
üble Nachrede	клевета
die Urkundenfälschung	подделка документов
die Verleumdung	злословие

Abkürzungen

StGB	das Strafgesetzbuch
StPO	die Strafprozessordnung
GG	das Grundgesetz
Abs.	der Absatz

Art.	der Artikel
bzw.	beziehungsweise

Übungen zur Wortbildung und Wortbedeutung

I. Bilden Sie zusammengesetzte Substantive und bestimmen Sie ihre Bedeutung.

Muster:
die Strafe + <u>das</u> Verfahren = <u>das</u> Strafverfahren
уголовный процесс

1. das Verhalten + s + die Weise
2. die Strafe + das Gesetz + das Buch
3. das Recht + s + die Ordnung
4. der Grund + die Regel
5. die Freiheit + s + die Strafe
6. der Körper + die Verletzung
7. die Urkunde + n + die Fälschung
8. die Anzeige + die Pflicht
9. der Tod + es + die Folge
10. die Menschen + der Raub

II. Was passt?

1. die Verleumdung	a. клевета
2. der Menschenraub	b. принуждение
3. die Urkundenfälschung	c. убийство
4. sexueller Missbrauch	d. нападение, повлекшее смерть
5. üble Nachrede	e. похищение
6. die Nötigung	f. злословие
7. der Mord	g. подделка документов
8. die Körperverletzung mit Todesfolge	h. сексуальное насилие
9. die Geiselnahme	i. торговля детьми
10. der Kinderhandel	j. взятие заложников
11. die Bestechung	k. мошенничество
12. der Betrug	l. взяточничество

III. Beachten Sie den Genitiv. Bestimmen Sie die Bedeutung der folgenden Wortverbindungen.

1. die Regelung der Straftaten;
2. die Gründe der Rechtfertigung;
3. die Grundregeln des menschlichen Zusammenlebens;
4. die Rechtsordnung der Gesellschaft;
5. die schwerste Form einer Straftat;
6. das Verhalten des Täters;
7. die Disposition (Verfügung) der Staatsanwaltschaft.

Lexikalisch-grammatische Übungen

I. Übersetzen Sie die folgenden Sätze ins Russische. Beachten Sie die Arten der Nebensätze.

1. Handelt es sich um eine schwere Straftat, dann kann es daher auch vorerst ohne Verfahren zu einem Haftbefehl kommen.
2. Unter dem Terminus „schwere Straftat“ sind Verbrechen zu verstehen, bei denen es sich um schwerwiegende Handlungen bzw. Missgriffe handelt, bei denen gegen die Grundregeln des menschlichen Zusammenlebens oder aber gegen die Rechtsordnung der Gesellschaft verstoßen wurde.
3. Folgt der Wissende dieser Regelung nicht, dann droht ihm eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren.
4. Das kommt vor, wenn die Staatsanwaltschaft keinen hinreichenden Tatverdacht feststellen kann.
5. So etwas passiert zum Beispiel aufgrund von mangelhaftem Beweismaterial oder aber, wenn der Straftäter nicht ermittelt werden konnte.
6. Rechtlich gesehen kann es ebenfalls zur Einstellung von einem Strafverfahren kommen, wenn der Straftatbestand nicht erfüllt wurde oder das Verhalten des Täters zu rechtfertigen ist.
7. Damit sind jene Delikte gemeint, die mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht sind.

II. Üben Sie Passiv. Setzen Sie die richtige Form des Partizips II nach dem Muster ein.

<i>Muster:</i>
<i>Der Straftäter wird von der Polizei (ermitteln)</i>
<i>Der Straftäter wird von der Polizei ermittelt.</i>

1. Das Strafrecht wird im Strafgesetzbuch (StGB) (zusammenfassen).
2. Verbrechen wird mit mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe (sanktionieren).
3. Ein Vergehen wird mit einem geringeren Mindestmaß oder einer Geldstrafe (bedrohen).
4. In solch einem Fall wird das Verfahren vorzeitig (beenden).
5. Der Straftatbestand wurde nicht (erfüllen).

III. Was passt? Vollenden Sie die Sätze.

1. Die Regelung der Straftaten erfolgt hierzulande	a. wenn sie als solche im Gesetz beschrieben ist.
2. Nicht alle Straftaten lassen sich hier finden;	b. wenn auch gesetzlich eine Strafbarkeit festgelegt ist – und zwar bevor die Straftat überhaupt begangen wurde
3. Verbrechen wird mit mindestens	c. als Straftat erwähnt sein und eine Strafe nach sich ziehen.
4. Ein Vergehen wird mit einem geringeren Mindestmaß	d. völlig bewusst und schuldhaft begangen haben.
5. Eine Straftat ist nur eine Straftat,	e. wie es das beispielsweise bei der Tötung aus Notwehr der Fall wäre.
6. Tatsächlich darf eine Verhaltensweise nur dann geahndet werden,	f. ein Strafverfahren zur Folge.
7. Die verbotene Tat muss im StGB oder in einem anderen Gesetz	g. oder einer Geldstrafe bedroht.
8. Der Straftäter muss die Handlung	h. einem Jahr Freiheitsstrafe sanktioniert.
9. Die Straftat muss rechtswidrig begangen worden sein und darf keine Gründe der Rechtfertigung enthalten,	i. so gibt es auch Verteilungen in Nebenstrafgesetzen und -rechten.
10. Eine Straftat hat	j. über das Strafrecht.

IV. Was gehört zusammen? Beantworten Sie die Fragen.

1. Wie erfolgt die Regelung der Straftaten?	a Ein Vergehen wird mit einem geringeren Mindestmaß oder einer Geldstrafe bedroht.
2. Wo wird das Strafrecht zusammengefasst?	b Eine Straftat liegt nur dann vor, wenn die folgenden Bedingungen gegeben sind: 1) Die verbotene Tat muss im StGB oder in einem anderen Gesetz als Straftat erwähnt sein und eine Strafe nach sich ziehen. 2) Der Straftäter muss die Handlung völlig bewusst und schuldhaft begangen haben. 3) Die Straftat muss rechtswidrig begangen worden sein und darf keine Gründe der Rechtfertigung enthalten, wie es das beispielsweise bei der Tötung aus Notwehr der Fall wäre.
3. Wie wird Verbrechen sanktioniert?	c Die Bestrafung erfolgt üblicherweise über einen Strafbefehl oder aber durch ein gerichtliches Strafverfahren.
4. Wie wird ein Vergehen sanktioniert?	d Somit stellt das Verbrechen die schwerste Form einer Straftat dar.
5. In welchem Fall darf eine Verhaltensweise geahndet werden?	e Unter dem Terminus „schwere Straftat“ sind Verbrechen zu verstehen, bei denen es sich um schwerwiegende Handlungen bzw. Missgriffe handelt, bei denen gegen die Grundregeln des menschlichen Zusammenlebens oder aber gegen die Rechtsordnung der Gesellschaft verstoßen wurde.
6. In welchem Fall liegt eine Straftat vor?	f Eine Straftat hat ein Strafverfahren zur Folge.
7. Was hat eine Straftat zur Folge?	g Tatsächlich darf eine Verhaltensweise nur dann geahndet werden, wenn auch gesetzlich eine Strafbarkeit festgelegt ist – und zwar bevor die Straftat überhaupt begangen wurde.
8. Wie erfolgt die	h Verbrechen wird mit mindestens

Bestrafung?	einem Jahr Freiheitsstrafe sanktioniert.
9. Welche Verbrechen sind unter dem Terminus „schwere Straftat“ zu verstehen?	i Das Strafrecht wird im Strafgesetzbuch (StGB) zusammengefasst.
10. Was stellt das Verbrechen dar?	j Die Regelung der Straftaten erfolgt hierzulande über das Strafrecht.

V. Machen Sie eine Gliederung zum Text und geben Sie den Inhalt des Textes nach dieser Gliederung wieder.

Text B. Verbrechen oder Vergehen: wofür der Unterschied von Relevanz ist

- 1) Überfliegen Sie den Artikel schnell und versuchen Sie, die Hauptgedanken zu erraten.*
- 2) Übersetzen Sie die Überschrift des Artikels.*

Ein Verbrecher wird laut Definition mindestens mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bestraft.

Die Abgrenzung eines Vergehens von einem Verbrechen ist in Deutschland vielfacher Hinsicht von Belang. Ob beispielsweise der Tatbestand Diebstahl ein Vergehen oder ein Verbrechen ist, ist nicht bedeutungslos.

Zum einen wirkt sich die Einteilung unter die Begriffe auf die Frage nach der Strafbarkeit eines Tatversuchs aus. Gemäß § 23 Absatz 1 StGB ist der Versuch eines Vergehens nur strafbar, wenn dies gesetzlich ausdrücklich bestimmt wurde. Ein versuchtes Verbrechen ist hingegen immer strafbar.

Beispiel: Ein versuchter Hausfriedensbruch gemäß § 123 StGB ist nicht strafbar, da es sich hierbei um ein Vergehen handelt und der Versuch nicht ausdrücklich mit Strafe bedroht ist.

Des Weiteren ist die Differenzierung von Bedeutung für den Tatbestand der Bedrohung, gesetzlich normiert in § 241 StGB. Darin heißt es ausdrücklich, dass nur die Bedrohung mit einem Verbrechen unter den Tatbestand zu fassen ist.

Überdies ist der Begriff des Verbrechens auch im Zusammenhang mit der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts einer Person

von Relevanz. Gemäß § 45 Absatz 1 StGB verliert nämlich derjenige die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, der eines Verbrechens wegen zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wurde.

Auch im Bereich des Strafprozessrechts spielt die Kategorisierung in „Verbrechen und Vergehen“ eine Rolle. Zum einen ist hierbei derjenige, dem ein Verbrechen zur Last gelegt wird, gemäß § 140 Absatz 1 Nummer 2 der Strafprozessordnung (kurz: StPO) stets ein Pflichtverteidiger beizuordnen.



Ist Diebstahl ein Verbrechen oder ein Vergehen?

Zum anderen ergibt sich auch für die Zuständigkeit der Amts- oder Landgerichte Unterschiedliches in Bezug auf Verbrechen und Vergehen. Gemäß § 74 Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (kurz: GVG) sind die deutschen Strafkammern der Landgerichte im ersten Rechtszug zuständig für alle Verbrechen, die nicht zur Zuständigkeit des Amtsgerichts oder des Oberlandesgerichts gehören.

Auch die Möglichkeit, gegen eine Person im Wege des Strafbefehlsverfahrens vorzugehen, ist dem Strafprozessrecht zufolge nicht vorgesehen, sofern dieser ein Verbrechen zur Last gelegt wird. Dies ist § 407 Absatz 1 StPO zu entnehmen.

Übungen zum Annotieren

- I. Lesen Sie nun den Text genauer, um die Schlüsselwörter und Schlüsselsätze in jedem Absatz zu finden, die als informativ markiert werden können.***
- II. Schreiben Sie den Text einer Annotation; üben Sie lexikalische und grammatikalische Umschreibungen. Verwenden Sie die Paraphrase für kurze Abschnitte, 1-3 Sätze, nicht mehr, und***

verwenden Sie eine einfache Sprache oder die gleiche Sprache, die Sie auch im Rest des Textes verwenden.

III. Verwenden Sie spezielle Wörter oder Ausdrücke aus dem Kasten.

Wie der Titel schon sagt, beschreibt der Artikel ...	Как следует из названия, статья описывает
Der Beitrag befasst sich mit ...	В статье рассматривается..
...wird/werden beschrieben	...описывается/описываются
Es ist anzumerken, dass ...	Следует отметить, что...
Es wird die Tatsache, betont dass	Подчеркивается тот факт, что....
Der Artikel ist von Interesse für ...	Статья представляет интерес для ...

<i>Merken Sie sich!</i>
<i>Die Annotation ist eine äußerst knappe Beschreibung der Originalquelle. Sie gibt das Thema der Veröffentlichung an, ohne ihren Inhalt vollständig zu enthüllen.</i>

Text C. Das Strafgesetzbuch und die Körperverletzung

- 1) *Suchen Sie in den einleitenden Absätzen nach einem Satz oder einer Aussage, die als Überschrift dienen kann.*
- 2) *Überfliegen Sie den Text schnell und entscheiden Sie, worum es in jedem Teil des Textes geht. Versuchen Sie nicht, den Text im Detail zu lesen oder alles zu verstehen, was Sie in dieser Phase lesen.*

Die Körperverletzung ist laut dem Strafgesetzbuch (StGB) eine Straftat, die in den Paragraphen 223 bis 231 reglementiert wird. In diesen Paragraphen werden die Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit thematisiert. Gleich in § 223 wird der Begriff kurz beschrieben. Demnach handelt es sich bei der Körperverletzung um eine Handlung, bei der eine Person einer anderen einen körperlichen Schaden zufügt, sie misshandelt oder anderweitig in ihrer Gesundheit schädigt. Auch der reine Versuch der Körperverletzung ist laut StGB strafbar.

Eine reine Belästigung ist natürlich noch keine Körperverletzung. Hier muss eine Grenze überschritten werden, die in ein unangemessenes und übles Vorgehen mündet. Wird bei dieser Handlung das Wohlbefinden oder aber die körperliche Unversehrtheit eines Menschen stark beeinträchtigt, so handelt es sich laut Definition um eine Körperverletzung.

Das Strafmaß sieht für Körperverletzung eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder eine hohe Geldstrafe vor.

Ab wann ist es also Körperverletzung?

Wenn ein Opfer auf der Straße angepöbelt oder sogar angespuckt wird, dann handelt es sich hierbei noch nicht um Körperverletzung. Selbst, wenn das Opfer vor die Brust gestoßen und geschubst wird, liegt noch kein übles Vorgehen vor. Anders sähe es aus, wenn der Betroffene durch das Schubsen so ins Straucheln geraten würde, dass er schwer stürzt und sich beispielweise das Handgelenk bricht oder sogar den Kopf so heftig stößt, dass er bleibende Hirnschäden davonträgt. Jetzt läge eine Körperverletzung vor. Gleiches gilt für eine Ohrfeige oder einen harten Schlag mit der Faust ins Gesicht oder in den Magen. Tatsächlich ist es sogar Körperverletzung einem anderen die Haare – auch die Barthaare – abzuschneiden.

Wie bereits in der Einleitung erwähnt, sind auch rein psychische Einwirkungen als Körperverletzung anzusehen. Das ist dann der Fall, wenn das Opfer gesundheitliche Einschränkungen dadurch erhält. Wenn also ein Mensch durch monate- oder jahrelangen Terror in Form von verbaler Misshandlung psychische Schäden wie etwa Angst- und Panikzustände erleiden musste, dann ist auch das Körperverletzung.

Ein ähnliches Beispiel sind Erfahrungen mit einem Stalker. Durch das Auflauern vor der Wohnungstür oder ständige Telefonanrufe kann ein Opfer ebenfalls verängstigt sein und zum Beispiel an Schlaflosigkeit leiden. Hier liegt ebenfalls eine gesundheitliche Auswirkung vor, die durch die Handlung des Täters hervorgerufen wurde.

Das Strafgesetzbuch und die Körperverletzung



Die verschiedenen Formen von Körperverletzung werden im Strafgesetzbuch beschrieben.

Das Strafrecht regelt Körperverletzung als Straftat. Dementsprechend ist sie im StGB festgehalten. Gleich mehrere Paragraphen befassen sich mit den unterschiedlichen Formen von Vergehen gegen die körperliche Unversehrtheit, denn diese ist das Schutzgut der Körperverletzung. In den nachfolgenden Kapiteln sind daher die verschiedenen Grade der Körperverletzung samt Paragraph im StGB genauer beschrieben. Da § 223 StGB, der die vorsätzliche bzw. „einfache“ Körperverletzung beschreibt, bereits in der Definition Erwähnung fand, beginnt die Aufzählung sogleich mit § 224 StGB.

Übungen zum Referieren

- I. Bestimmen Sie die Anzahl der Fakten im Text.***
- II. Lesen Sie nun den Text genauer, um die wichtigsten, grundlegenden Informationen und zusätzliche, erklärende Informationen in jedem Absatz zu finden.***
- III. Fassen Sie zwei bis fünf Sätze (oder Absätze) zu einem zusammen.***
- IV. Skizzieren Sie die wichtigsten Punkte des Textes, um sie als Plan zu verwenden.***
- V. Lassen Sie alle einleitenden Sätze im Absatz, einleitende Wörter im Satz und beschreibende Sätze weg.***
- VI. Lassen Sie Beispiele weg, die keine Fakten oder Daten von wichtiger Bedeutung sind.***

- VII. Lassen Sie die Fakten weg, die sich logisch aus dem oben Gesagten ergeben.**
- VIII. Lassen Sie alle sich wiederholenden Aussagen (mehrfach erwähnt) weg.**
- IX. Heben Sie die Schlüsselwörter und -sätze in Absätzen hervor, die als informativ gekennzeichnet werden können.**
- X. Schreiben Sie den Text der Zusammenfassung unter Verwendung lexikalischer und grammatikalischer Paraphrasen.**

<i>Einleitung</i>	<i>Введение</i>
Der Text heisst ... Der Titel des Textes ist ... Der Text befasst sich mit (dem Problem von)	Текст называется ... Название (заголовок) текста ... В тексте рассматривается (проблема)
<i>Analyse der Textstruktur</i>	<i>Анализ структуры текста</i>
Der Autor beginnt mit der Feststellung, dass ... Der Autor wirft einen kurzen Blick auf ... Der Autor gibt einen Überblick über/eine Beschreibung von ...	Автор начинает с того, что ... Автор кратко останавливается на ... Автор дает обзор/ описание...
Erstens /Vor allem Zweitens/Drittens Dann / Als nächstes / Danach/Schließlich	Во-первых/Прежде всего Во-вторых/В-третьих Далее/Затем/В заключение
Der Autor - beschreibt - charakterisiert	Автор - описывает - характеризует
<i>Ihre Meinung über den Artikel</i>	<i>Ваше мнение о статье</i>
Um es zusammenzufassen ... Ich fand den Artikel nützlich Ich denke, dieser Artikel wäre interessant	Подводя итог... Статья показалась мне полезной Я думаю, эта статья будет интересна

Es ist wichtig / sehr wichtig zu verstehen	Важно / чрезвычайно важно понять
--	-------------------------------------

Merken Sie sich!

Paraphrasieren bedeutet, einen kleinen Teil des Textes mit eigenen Worten wiederzugeben. Sie wird verwendet, um etwas Kompliziertes mit einfachen Worten zu erklären. Die Paraphrasierung sollte so klingen, wie Sie schreiben, und nicht wie etwas, das von einem Experten geschrieben wurde.

LEKTION 5. ABLAUF DES ERMITTLUNGSVERFAHRENS

Text A. Das Ermittlungsverfahren: der Beginn der Ermittlungen



- *Überfliegen Sie den Text A.*
- *Was meinen Sie? Welche Behörde leitet ein Ermittlungsverfahren ein?*
(Foto VDW / Bigstock)

Die Staatsanwaltschaft bzw. die Polizei leitet nach § 160 StPO bzw. § 163 StPO ein Ermittlungsverfahren ein, sofern ein Anfangsverdacht einer Straftat besteht. Dafür muss die Strafverfolgungsbehörde Kenntnis von Tatsachen erhalten, die den Verdacht einer Straftat begründen. Diese Kenntnis kann sie klassischerweise beispielsweise durch eine Strafanzeige erhalten. Diese Strafanzeige wird oftmals durch den von der Straftat Betroffenen erstattet werden (den Verletzten bzw. das Opfer), kann aber genauso gut durch jeden anderen Bürger, der nicht unmittelbar von der Straftat bedroht bzw. verletzt ist, erfolgen (z.B. durch einen aufmerksamen Nachbarn, einen Freund, etc.). Es kommen allerdings auch andere Möglichkeiten in Betracht, Kenntnis von einem strafbaren Verhalten zu erlangen: zu denken ist insbesondere an die mediale Berichterstattung über möglicherweise strafbare Sachverhalte. Eine in der Theorie und Praxis gleichermaßen umstrittene Frage ist die der außerdienstlichen Kenntniserlangung durch einen Polizeibeamten bzw. einen Staatsanwalt. Hinter dieser etwas sperrigen Formulierung verbirgt sich die recht häufige

Fallgestaltung, dass etwa ein Polizist oder ein Staatsanwalt Kenntnis von einer Straftat im privaten Bereich – also „außerdienstlich“ erlangt (z.B. durch „Belauschen“ eines Privatgesprächs Dritter in der Straßenbahn oder bei einem Small-Talk auf einer Privatparty).

Die hierzu vertretenen Auffassungen reichen von einer fast schon an preußischen Tugend erinnernden Ansicht – ein Beamter ist schließlich immer im Dienst – bis hin zu der wesentlich realitätsnäheren und von der herrschenden Meinung und Rechtsprechung gleichermaßen vertretenen, differenzierenden Theorie, die nach der Schwere der in Betracht kommenden Straftaten eine außerdienstliche Kenntniserlangung mitunter berücksichtigt und somit eine Verfolgungspflicht je nach Schwere der Tat bejaht. Aufgrund des sog. „Legalitätsprinzips“ ist die Strafverfolgungsbehörde (Polizei bzw. Staatsanwaltschaft) verpflichtet, nach Kenntnisnahme von einem möglicherweise strafbaren Verhalten strafrechtliche Ermittlungen aufzunehmen (§§ 152 Abs. 2 StPO, 160 StPO, 163 StPO, 386 AO). Diese als Legalitätsprinzip bezeichnete Prozessmaxime ist sogar strafrechtlich durch § 258a StGB – die sog. Strafvereitelung im Amt (durch Unterlassen) – abgesichert, so dass sich ein Polizist oder Staatsanwalt durch die Unterlassung gebotener Strafverfolgungsmaßnahmen ggf. selbst strafbar machen kann.

Grundsätzlich kann nicht nur die dazu in erster Linie berufene Staatsanwaltschaft (sie wird auch als die „Herrin des Ermittlungsverfahrens“ bezeichnet), sondern auch jede andere Strafverfolgungsbehörde – insbesondere die Polizei – ein entsprechendes Ermittlungsverfahren einleiten. Dazu ist sie befugt, alle Behörden um Auskunft zu ersuchen und Ermittlungen jeder Art vorzunehmen, soweit ihre Befugnisse nicht anderweitig gesetzlich geregelt sind (§ 163 Abs. 1 S. 2 StPO).

Wortschatz

absichern	обеспечить безопасность
der Anfangsverdacht	первоначальное подозрение
die Auffassung	концепция, понятие
aufnehmen	начинать
die Auskunft	сведения
<i>die Auskunft ersuchen</i>	<i>запросить информацию</i>
die Befugnis	полномочие
begründen	обосновать, оправдать
die Berichterstattung	отчёт

<i>die mediale Berichterstattung</i>	<i>освещение в СМИ</i>
die Betroffenen	затронутые стороны
das Ermittlungsverfahren	следственные действия
einleiten	начинать
das Geschäftszeichen	бизнес-знак
das Opfer	жертва
die außerdienstliche Kenntniserlangung	приобретение знаний вне службы
das Legalitätsprinzip	принцип законности
die Prozessmaxime	процессуальная максима
die Staatsanwaltschaft	прокуратура
die Strafanzeige	заявление о преступлении
die Strafverfolgungsbehörde	орган уголовного преследования
die Strafverfolgungsmaßnahme	мера уголовного преследования
die Strafvereitelung	воспрепятствование осуществлению правосудия
die Unterlassung	упущение, отсутствие
die Verfolgungspflicht	обязанность преследования в судебном порядке
vornehmen	создать, предпринять

Abkürzungen

StPO	die Strafprozessordnung
Abs.	der Absatz
bzw.	beziehungsweise
ggf.	gegebenfalls
sog.	sogenannten

Übungen zur Wortbildung und Wortbedeutung

I Bilden Sie zusammengesetzte Substantive und bestimmen Sie ihre Bedeutung.

Muster:

die Strafe + die Anzeige = die Strafanzeige

заявление о преступлении

1. die Verfolgung + s + die Pflicht
2. die Legalität + s + das Prinzip
3. das Geschäft + s + das Zeichen
4. das Ermittlung + s + das Verfahren

5. die Strafe + die Verfolgung + s + die Behörde
6. der Anfang + s + der Verdacht
7. die Verfolgung + s + die Pflicht
8. die Strafe + die Verfolgung + s + die Maßnahme
9. die Kenntnis + die Erlangung
10. die Strafe + der Prozess + die Ordnung

II Was passt?

1. die Auffassung	a) жертва
2. die Befugnis	b) заявление о преступлении
3. das Ermittlungsverfahren	c) упущение, отсутствие
4. das Opfer	d) обязанность преследования в судебном порядке
5. die Strafanzeige	e) следственные действия
6. die Unterlassung	f) полномочие
7. die Verfolgungspflicht	g) концепция, понятие
8. vornehmen	h) орган уголовного преследования
9. die Strafverfolgungsbehörde	i) начинать
10. einleiten	j) создать, предпринять

III Übersetzen Sie die folgenden Partizipialkonstruktionen.

1. diese als Legalitätsprinzip bezeichnete Prozessmaxime;
2. der in Betracht kommenden Straftaten;
3. zu der wesentlich realitätsnäheren und von der herrschenden Meinung und Rechtsprechung;
4. von einer fast schon an preußischen Tugend erinnernden Ansicht;
5. die hierzu vertretenen Auffassungen;
6. eine in der Theorie und Praxis gleichermaßen umstrittene Frage.

Lexikalisch-grammatische Übungen

I Übersetzen Sie die folgenden Sätze ins Russische. Beachten Sie die Nebensätze.

1. Die Staatsanwaltschaft bzw. die Polizei leitet nach § 160 StPO bzw. § 163 StPO ein Ermittlungsverfahren ein, sofern ein Anfangsverdacht einer Straftat besteht.
2. Dafür muss die Strafverfolgungsbehörde Kenntnis von Tatsachen erhalten, die den Verdacht einer Straftat begründen.
3. Diese als Legalitätsprinzip bezeichnete Prozessmaxime ist sogar strafrechtlich durch § 258a StGB – die sog. Strafvereitelung im Amt (durch Unterlassen) – abgesichert, so dass sich ein Polizist oder Staatsanwalt durch die Unterlassung gebotener Strafverfolgungsmaßnahmen ggf. selbst strafbar machen kann.
4. Dazu ist sie befugt, alle Behörden um Auskunft zu ersuchen und Ermittlungen jeder Art vorzunehmen, soweit ihre Befugnisse nicht anderweitig gesetzlich geregelt sind (§ 163 Abs. 1 S. 2 StPO).

II Was passt? Vollenden Sie die Sätze.

1. Die Staatsanwaltschaft bzw. die Polizei leitet nach § 160 StPO bzw. § 163 StPO ein Ermittlungsverfahren ein,	a. dass etwa ein Polizist oder ein Staatsanwalt Kenntnis von einer Straftat im privaten Bereich – also „außerdienstlich“ erlangt
2. Dafür muss die Strafverfolgungsbehörde Kenntnis von Tatsachen erhalten,	b. nach Kenntnisnahme von einem möglicherweise strafbaren Verhalten strafrechtliche Ermittlungen aufzunehmen
3. Diese Strafanzeige wird oftmals durch den von der Straftat Betroffenen erstattet werden	c. so dass sich ein Polizist oder Staatsanwalt durch die Unterlassung gebotener Strafverfolgungsmaßnahmen ggf. selbst strafbar machen kann.

4. Es kommen allerdings auch andere Möglichkeiten in Betracht,	d. sondern auch jede andere Strafverfolgungsbehörde – insbesondere die Polizei – ein entsprechendes Ermittlungsverfahren einleiten.
5. Hinter dieser etwas sperrigen Formulierung verbirgt sich die recht häufige Fallgestaltung,	e. alle Behörden um Auskunft zu ersuchen und Ermittlungen jeder Art vorzunehmen, soweit ihre Befugnisse nicht anderweitig gesetzlich geregelt sind
6. Aufgrund des sog. „Legalitätsprinzips“ ist die Strafverfolgungsbehörde (Polizei bzw. Staatsanwaltschaft) verpflichtet,	f. Kenntnis von einem strafbaren Verhalten zu erlangen
7. Diese als Legalitätsprinzip bezeichnete Prozessmaxime ist sogar strafrechtlich durch § 258a StGB – die sog. Strafvereitelung im Amt (durch Unterlassen) – abgesichert,	g. kann aber genauso gut durch jeden anderen Bürger, der nicht unmittelbar von der Straftat bedroht bzw. verletzt ist, erfolgen
8. Grundsätzlich kann nicht nur die dazu in erster Linie berufene Staatsanwaltschaft (sie wird auch als die „Herrin des Ermittlungsverfahrens“ bezeichnet),	h. die den Verdacht einer Straftat begründen.
9. Dazu ist sie befugt,	i. sofern ein Anfangsverdacht einer Straftat besteht.

III Was gehört zusammen? Beantworten Sie die Fragen.

1. Welche Behörde leitet ein Ermittlungsverfahren ein?	a. Dazu ist sie befugt, alle Behörden um Auskunft zu ersuchen und Ermittlungen jeder Art vorzunehmen, soweit ihre Befugnisse nicht anderweitig gesetzlich geregelt sind
2. Wovon muss die Strafverfolgungsbehörde Kenntnis erhalten?	b. Grundsätzlich kann nicht nur die dazu in erster Linie berufene Staatsanwaltschaft (sie wird auch als die „Herrin des Ermittlungsverfahrens“ bezeichnet), sondern auch jede andere Strafverfolgungsbehörde – insbesondere die Polizei – ein entsprechendes Ermittlungsverfahren einleiten
3. Wie kann sie diese Kenntnis erhalten?	c. Diese als Legalitätsprinzip bezeichnete Prozessmaxime ist sogar strafrechtlich durch § 258a StGB – die sog. Strafvereitelung im Amt (durch Unterlassen) – abgesichert, so dass sich ein Polizist oder Staatsanwalt durch die Unterlassung gebotener Strafverfolgungsmaßnahmen ggf. selbst strafbar machen kann.
4. Wie wird diese Strafanzeige erstattet werden?	d. Aufgrund des sog. „Legalitätsprinzips“ ist die Strafverfolgungsbehörde (Polizei bzw. Staatsanwaltschaft) verpflichtet, nach Kenntnisnahme von einem

	möglicherweise strafbaren Verhalten strafrechtliche Ermittlungen aufzunehmen
5. Wie ist die Strafverfolgungsbehörde (Polizei bzw. Staatsanwaltschaft) verpflichtet, nach Kenntnisaufnahme von einem möglicherweise strafbaren Verhalten strafrechtliche Ermittlungen aufzunehmen?	e. Diese Strafanzeige wird oftmals durch den von der Straftat Betroffenen erstattet werden (den Verletzten bzw. das Opfer), kann aber genauso gut durch jeden anderen Bürger, der nicht unmittelbar von der Straftat bedroht bzw. verletzt ist, erfolgen (z.B. durch einen aufmerksamen Nachbarn, einen Freund, etc.).
6. Wodurch ist dieses als Legalitätsprinzip bezeichnete Prozessmaxime sogar strafrechtlich abgesichert, so dass sich ein Polizist oder Staatsanwalt durch die Unterlassung gebotener Strafverfolgungsmaßnahmen ggf. selbst strafbar machen kann?	f. Dieses Kenntnis kann sie klassischerweise beispielsweise durch eine Strafanzeige erhalten.
7. Kann nur die Staatsanwaltschaft ein entsprechendes Ermittlungsverfahren einleiten?	g. Dafür muss die Strafverfolgungsbehörde Kenntnis von Tatsachen erhalten, die den Verdacht einer Straftat begründen.
8. Welche Befugnisse hat die Strafverfolgungsbehörde?	h. Die Staatsanwaltschaft bzw. die Polizei leitet nach § 160 StPO bzw. § 163 StPO ein Ermittlungsverfahren ein, sofern ein Anfangsverdacht einer Straftat besteht.

IV Geben Sie den Inhalt des Textes nach dem folgendem Plan wieder.

1. Die Einleitung des Ermittlungsverfahrens.
2. Die Erstattung der Strafanzeige.
3. Die Frage der außerdienstlichen Kenntniserlangung durch einen Polizeibeamten bzw. einen Staatsanwalt.
4. Die Verpflichtung der Strafverfolgungsbehörde (Polizei bzw. Staatsanwaltschaft) aufgrund des sog. „Legalitätsprinzips“.
5. Die Behörden, die das Ermittlungsverfahren einleiten können.

Text B. Die Durchführung der Ermittlungen

- 1) Überfliegen Sie den Text B schnell, um sich einen Überblick über den gesamten Text zu verschaffen.*
- 2) Lesen Sie den ersten Absatz sorgfältiger.*
- 3) Lassen Sie alle einleitenden Sätze des Absatzes, einleitende Wörter im Satz und beschreibende (erklärende) Sätze weg.*
- 4) Finden Sie den Hauptgedanken des Absatzes.*

Die konkrete Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden muss man sich in etwa folgendermaßen vorstellen: unter Ermittlungen versteht man in erster Linie die Durchführung von Beweiserhebungen. Dazu gehören die Zeugenvernehmungen (inklusive die Vernehmung der durch die angezeigte Tat Verletzten), die Spurensicherung am Tatort sowie die Sicherung aller sonstigen Beweismittel. Diese Ermittlungsarbeit nimmt entweder die ermittelnde Staatsanwältin bzw. der ermittelnde Staatsanwalt selbst vor oder aber er beauftragt eine der übrigen Strafverfolgungsbehörden damit. Im Regelfall wird es sich dabei um die Polizei handeln, die aufgrund ihrer personellen und technischen Ausstattung sowie der entsprechenden kriminalistischen Erfahrung oftmals „die Nase vorn haben“ dürften. Ein weiterer Kernpunkt der Ermittlungsarbeit liegt in der Vernehmung des Beschuldigten (gewissermaßen das aus den TV-Krimis bekannte und mitunter recht nebulös wirkende „Verhör“). Hierbei ist das Spannungsfeld zwischen der Erlangung kriminalistisch relevanter Informationen zur Tataufklärung und das Recht des Beschuldigten – durch seine Rolle als Verfahrensbeteiligter

– nicht zum bloßen Objekt des Verfahrens zu werden, entsprechend zu berücksichtigen.

Spätestens wenn die Strafermittlungsbehörde die Ermittlungen gegen Sie aufgenommen hat, sollten Sie sich unbedingt rechtlich beraten lassen.

Dies äußert sich u.a. dadurch, dass der Beschuldigte vor Beginn der Vernehmung darauf hinzuweisen ist, dass es ihm freisteht, jederzeit (auch schon vor seiner Vernehmung) einen von ihm frei zu wählenden Verteidiger zu befragen und darüber hinaus auch auf sein Schweigerecht (s.a. den Artikel: „Schweigerecht im Strafrecht“ auf der Homepage; abrufbar unter der Rubrik „Strafrecht-Infos“) ausdrücklich hinzuweisen ist. Ferner ist ihm vor Beginn der ersten Vernehmung zu eröffnen, welche Tat ihm zur Last gelegt wird (dies gilt sowohl für Vernehmungen durch die Polizei als auch für Vernehmungen durch die Staatsanwaltschaft, §§ 136 Abs. 1 S. 1, § 163a Abs. 4 S. 1 StPO). Bei Vernehmungen durch die Staatsanwaltschaft bzw. durch einen Richter ist dem Beschuldigten zusätzlich mitzuteilen, welche Strafvorschriften in Betracht kommen (§ 136 Abs. 1 S. 1 StPO). Diese Belehrungspflichten schützen einen tragenden Pfeiler des Rechtsstaatsprinzips und dieser zieht sich somit wie ein roter Faden durch das gesamte Strafverfahrensrecht (vom Ermittlungsverfahren bis zur Hauptverhandlung): es handelt sich dabei um die Selbstbelastungsfreiheit, den sog. Nemo-tenetur-Grundsatz (lat.: „nemo tenetur se ipsum accusare“, d.h.: „Niemand ist verpflichtet sich selbst anzuklagen“). Dieser Grundsatz ist ein grundrechtsgleiches Recht mit Verfassungsrang und findet seinen einfachgesetzlichen Niederschlag in § 55 Abs. 1 StPO für den Zeugen und in § 136 Abs. 1 S. 2 StPO für den Beschuldigten. Konkret bedeutet dies, dass insbesondere der Beschuldigte im gesamten Strafverfahren ein umfangreiches Schweigerecht genießt, welches ihm bei der entsprechend konsequenten Wahrnehmung auch nicht zum Nachteil gereicht werden darf. Bei der Vernehmung ist ferner danach zu entscheiden, wer zur Vernehmung lädt: einer polizeilichen Vorladung muss weder der Beschuldigte noch ein Zeuge Folge leisten, einer staatsanwaltlichen bzw. richterlichen Vorladung zu einer Vernehmung sollte hingegen stets Folge geleistet werden, da im Falle des Nichterscheins sowohl dem Beschuldigten als auch dem Zeugen Zwangsmaßnahmen (wie beispielsweise die Vorführung mit einem Vorführungsbefehl) drohen.

Weitere im Rahmen des Ermittlungsverfahrens ggf. zum Einsatz kommende (Zwangs-)Maßnahmen können sein: Personen- oder Wohnungsdurchsuchungen (§§ 102 ff. StPO), körperliche Untersuchungen

(§ 81a StPO), Observationen (§ 163 f. StPO), Telefonüberwachungen (§ 100a StPO), Einsatz technischer Mittel (§ 100h Abs. 1 StPO, z.B. durch die Verwendung von Peilsendern, Nachtsichtgeräten, GPS-Geräten, etc.), die Verwendung von IMSI Catchern, mittels derer die verwendeten Mobilfunkgeräte, die Kartenummer sowie der Standort des Mobiltelefons ermittelt werden können (§ 100i Abs. 1 Nr. 1 StPO), der Einsatz sog. verdeckter Ermittler (§ 110a StPO), etc. Die jeweiligen Voraussetzungen der einzelnen Maßnahmen sind in der Strafprozessordnung (StPO) geregelt. Dabei gilt ganz grundsätzlich und allgemein formuliert: je schwerwiegender die Beeinträchtigung und somit der Eingriff, umso höhere Voraussetzungen sind an die jeweilige Maßnahme zu stellen. Dies erklärt auch, warum viele dieser Maßnahmen vor dem Grundsatz der Gewaltenteilung (zurückzuführen auf Montesquieu, wonach die Gewaltenteilung – also die Trennung zwischen Regierung, Justiz und Verwaltung – als Grundvoraussetzung für ein freiheitlich-demokratisches System dient) im Regelfall eines richterlichen Beschlusses bedürfen und nicht ohne weiteres etwa nach Lust und Laune der Ermittlungsbehörden eingesetzt werden können. Selbstverständlich sollte vor diesem Hintergrund eigentlich auch die Unzulässigkeit verbotener Vernehmungsmethoden wie Misshandlung, Ermüdung, körperliche Eingriffe, die Verabreichung von Mitteln, Quälerei, der Einsatz von Täuschung oder durch Hypnose sein. Ferner verboten sind die Drohung mit einer nach den Vorschriften unzulässigen Maßnahme und das Versprechen eines gesetzlich nicht vorgesehenen Vorteils (§ 136a Abs. 1 StPO). Nach § 136 Abs. 2 StPO ebenfalls nicht gestattet sind Maßnahmen, die das Erinnerungsvermögen oder die Einsichtsfähigkeit des Beschuldigten beeinträchtigen.

Übungen zum Annotieren

- I. Überprüfen Sie den restlichen Teil des Textes, um zu entscheiden, ob er eine bestimmte sehr wichtige Information enthält.***
- II. Lesen Sie den letzten Absatz.***
- III. Schreiben Sie den Text der Annotation in einem kurzen Format (5-7) Sätze. Verwenden Sie den Titel und die Untertitel als Gliederung des Textes (die wichtigsten Ideen oder Fakten ohne Details).***

Der Text behandelt ...	В тексте рассматривается...
Der Text gibt Informationen über...	В тексте дается информация о...
...wird/werden beschrieben	...описывается/описываются
Besonderer Wert wird auf ... gelegt.	Особое внимание уделяется ...

<i>Merken Sie sich!</i>
<i>Die Annotation beantwortet die Frage: „Worüber sagt der Primärtext aus?“</i>

Text C. Die Untersuchungshaft. Das Ende des Ermittlungsverfahrens

- 1) *Überfliegen Sie den Artikel schnell und versuchen Sie, die Hauptgedanken zu erraten.*
- 2) *Übersetzen Sie den Titel des Artikels.*
- 3) *Übersetzen Sie die Untertitel des Artikels.*

Die Untersuchungshaft (U-Haft): Unterschiede zur Strafhaft, Voraussetzung und Zweck

Oftmals scheint es nahezu unvermeidlich, den Beschuldigten in Untersuchungshaft (U-Haft) zu nehmen (§§ 112 ff. StPO). Die Untersuchungshaft sieht die Unterbringung eines Beschuldigten in einer speziellen Abteilung einer Justizvollzugsanstalt (JVA) bzw. einer besonderen Untersuchungshaft-Vollzugsanstalt vor. Es handelt sich hierbei um den schwersten Eingriff des Staates in die Rechte des Bürgers, für den – bis zum Nachweis des Gegenteils durch eine rechtskräftige Verurteilung („in dubio pro reo“ = „im Zweifel für den Angeklagten“) – weitestgehend immerhin die Unschuldsvermutung gilt. Somit darf auch die Anordnung, eine Person in Untersuchungshaft zu nehmen (der sog. Haftbefehl) nur von einem Gericht erlassen werden. Im Ermittlungsverfahren ist dafür der Ermittlungsrichter zuständig, nach Erhebung der öffentlichen Klage das mit dieser Klage befasste Gericht. Davon zu unterscheiden ist wiederum die sog. vorläufige Festnahme nach § 127 Abs. 2 StPO. Dabei handelt es sich um eine vorläufige Ingewahrsamnahme des Beschuldigten, die durch die Staatsanwaltschaft und Polizei bei Vorliegen von Gefahr im Verzug angeordnet werden kann und maximal 48 Stunden andauern darf, bevor

der Beschuldigte einem Ermittlungsrichter zur Entscheidung über die Anordnung der U-Haft vorzuführen oder aber zu entlassen ist. Obwohl die sich in der U-Haft befindlichen Personen sich also räumlich bereits in einer JVA befinden, so handelt es sich weder um eine Strafe (diese erfolgt ggf. erst nach der Hauptverhandlung im sog. Vollstreckungsverfahren), noch sind Untersuchungshäftlinge gemeinsam mit (womöglich gefährlichen) bereits rechtskräftig verurteilten Straftätern „auf einer Zelle“.

Was Sie zu einer angedrohten Untersuchungshaft wissen sollten.

Der Zweck der Untersuchungshaft

Der Zweck der Untersuchungshaft liegt primär in der Sicherung des Strafverfahrens und verdient es deshalb – zumindest in Grundzügen – bereits im Rahmen dieses Artikels über das Ermittlungsverfahren Erwähnung zu finden. Als wesentliche Voraussetzungen für die Anordnung der Untersuchungshaft müssen zwei Bedingungen erfüllt sein: 1. Es muss ein dringender Tatverdacht und 2. ein Haftgrund gegen den Beschuldigten vorliegen. Ein dringender Tatverdacht ist dann zu bejahen, wenn nach den gewonnenen Ermittlungsergebnissen eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Beschuldigte eine Straftat begangen hat. Ein Haftgrund liegt oftmals in der als Flucht- oder Verdunkelungsgefahr bezeichneten Konstellation vor, dass der Beschuldigte bereits flüchtig ist oder aber werden könnte bzw. die Gefahr besteht, dass er Beweismittel vernichtet bzw. auf sie einwirkt (z.B. durch die Einschüchterung von Zeugen). Ein weiterer Grund für die Anordnung von U-Haft kann eine drohende Wiederholungsgefahr sein (§ 112a StPO), die v.a. im Zusammenhang mit Sexualstraftaten Relevanz entfaltet.

Die Dauer der Untersuchungshaft

Für die Dauer der Untersuchungshaft stellt § 121 Abs. 1 StPO den Grundsatz auf, dass der Vollzug der Untersuchungshaft wegen derselben Tat über sechs Monate hinaus nur aufrechterhalten werden darf, wenn die besondere Schwierigkeit oder der besondere Umfang der Ermittlungen oder ein anderer wichtiger Grund das Urteil noch nicht zulassen und die Fortdauer der Haft rechtfertigen. Hier kollidiert die Rechtsstaatlichkeit in Gestalt des sog. Beschleunigungsgebotes, d.h. die Forderung an die an der Strafverfolgung beteiligten Staatsorgane das Strafverfahren mit größtmöglicher Beschleunigung durchzuführen solange sich der Beschuldigte in Untersuchungshaft befindet, mit dem Zweck der Sicherung des Strafverfahrens. Je weiter diese Interessensschere auseinanderklafft, umso deutlicher tritt die Gefahr der Verletzung des

Rechts auf ein faires Verfahren (Art. 6 EMRK) durch eine überlange Verfahrensdauer hervor.

Das Ende des Ermittlungsverfahrens

Am Ende des Ermittlungsverfahrens entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob sie öffentliche Anklage erheben will oder aber das Verfahren einstellt. Im ersten Falle geht das Ermittlungsverfahren in das Zwischenverfahren über. Der Beschuldigte wird nun gem. § 157 StPO als Angeschuldigter bezeichnet. Das Zwischenverfahren nach §§ 199 ff. StPO stellt eine Art Kontrollinstanz dar und beinhaltet eine (Über-)Prüfung der Entscheidung der Staatsanwaltschaft durch das Gericht der Hauptverhandlung. Bejaht auch das Gericht – unabhängig von der Staatsanwaltschaft – einen hinreichenden Tatverdacht, so erlässt es einen Eröffnungsbeschluss gem. § 203 StPO. Dabei ist stets dann von einem hinreichenden Tatverdacht auszugehen, wenn eine Verurteilung aufgrund der bisherigen Ermittlungen wahrscheinlich erscheint. Anderenfalls ergeht gem. § 204 StPO ein Nichteröffnungsbeschluss. Will die Staatsanwaltschaft hingegen das Verfahren einstellen, so funktioniert die Einstellung des Ermittlungsverfahrens in der Praxis entweder auf dem Wege des sog. Opportunitätsprinzips (§ 153 ff. StPO) oder aber mangels hinreichenden Tatverdachts. Das Opportunitätsprinzip ist gewissermaßen das Gegenstück zum Legalitätsprinzip (s.o.). Es bietet die Möglichkeit, das Verfahren bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen einzustellen, so beispielsweise wenn die Schuld des Täters gering erscheint und kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht (§ 153 StPO), die Erfüllung von Auflagen und Weisungen zur Beseitigung des Strafverfolgungsinteresses ausreicht und die Schwere der Schuld nicht entgegensteht (§ 153a StPO) oder aber die zu erwartende Strafe neben der Strafe für andere Taten des Tatverdächtigen nicht erheblich ins Gewicht fällt (§§ 154, 154a StPO). Liegt hingegen kein hinreichender Tatverdacht gegen den Beschuldigten vor, so stellt die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren ein (§ 170 Abs. 2 StPO).

Übungen zum Referieren

- I. Stellen Sie sich eine Frage: Worum geht es in diesem Text? Was ist in wenigen Worten seine Essenz? Wenn Ihnen die Antwort nicht einfällt, müssen Sie den Text noch einmal lesen.**
- II. Finden Sie die logischen Teile (in der Regel fallen sie mit den Absätzen zusammen) und heben Sie das Wesentliche eines jeden hervor. Sie können einen Plan auf Papier erstellen, indem Sie die Schlüsselwörter für jeden Teil aufschreiben. Werfen Sie bei der Erstellung eines Plans Sätze aus dem Text und sogar Absätze, die nicht erwähnenswert sind, weg.**
- III. Verfassen Sie anhand des Plans eine Nacherzählung des Textes, in der Sie Ihre Einstellung zum Gelesenen zum Ausdruck bringen. Zerlegen Sie zu komplizierte Sätze in einfache, wählen Sie vertrautere Synonyme für schwierige Wörter.**
- IV. Vergessen Sie nicht, dass die Einleitung mit dem Namen des Textes, seinem Autor, dem Ort und der Zeit der Veröffentlichung beginnt.**

<i>Einleitung</i>	<i>Введение</i>
Der Titel/ die Überschrift/ der Name des Artikels lautet ... Der zu besprechende Text heisst ... Der Zweck des Textes ist es, dem dem Leser einige Informationen zu geben	Название статьи... Текст, который предстоит обсудить, называется ... Цель текста — дать читателю некоторую информацию
<i>Analyse der Textstruktur</i>	<i>Анализ структуры текста</i>
Der Autor wirft einen kurzen Blick auf ... Der Autor gibt einen Überblick über/eine Beschreibung von ... Aus dem Text wird deutlich, dass ...	Автор кратко останавливается на ... Автор дает обзор/ описание... Из текста ясно, что...
Erstens /Vor allem Zweitens Drittens	Во-первых /Прежде всего Во-вторых В-третьих

Dann / Als nächstes / Danach / Schließlich	Далее/ Затем/ В заключение
<i>Schlussfolgerung</i>	<i>Заключение</i>
Der Autor kommt zu dem Schluss, dass ...	Автор приходит к выводу, что...
<i>Ihre Meinung über den Artikel</i>	<i>Ваше мнение о статье</i>
Ich fand den Artikel interessant (wichtig, langweilig, wertlos, zu schwer zu verstehen ...)	Статья показалась мне интересной (важной, скучной, бесполезной, слишком трудной для понимания ...)

<i>Merken Sie sich!</i>
<i>Zusammenfassung listet nicht nur die Hauptthemen auf, sondern fasst auch den wesentlichen Inhalt eines jeden Themas zusammen.</i>

LEKTION 6. DIE BEKÄMPFUNG DER KRIMINALITÄT

Text A. Kriminalitätsbekämpfung im Land Bremen

- *Überfliegen Sie den Text A.*
- *Was meinen Sie? Was gehört zu den ständigen Aufgaben der Polizei?*

Kaum ein gesellschaftliches Phänomen beeinträchtigt die öffentliche Sicherheit mehr als Kriminalität. Der Schutz vor Kriminalität und der Wunsch nach Sicherheit zählen zu den wichtigsten Grundbedürfnissen der Menschen. Sicherheit ist darüber hinaus auch für die Attraktivität einer Kommune von Bedeutung und ein wesentlicher Standortfaktor für die Investitionsbereitschaft der Wirtschaft.

Die konsequente und wirksame Verfolgung von Straftaten sowohl der Alltagskriminalität als auch organisierter Kriminalität gehört daher zu den ständigen Aufgaben der Polizei im Lande Bremen. Ein wesentliches Ziel ist es dabei, Kriminalität insgesamt zu senken und somit insbesondere die Gefahr für Menschen, Opfer von Straftaten zu werden, zu mindern.

Eine Übersicht über die registrierte Kriminalität gibt die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS), die jährlich veröffentlicht wird.

Die Polizeiliche Kriminalstatistik ist eine Zusammenstellung aller der Polizei bekannt gewordenen strafrechtlichen Sachverhalte unter Beschränkung auf ihre erfassbaren wesentlichen Inhalte. Sie soll damit im Interesse einer wirksamen Kriminalitätsbekämpfung zu einem überschaubaren und möglichst verzerrungsfreiem Bild der angezeigten Kriminalität führen. Die Erfassungsregeln sind bundesweit einheitlich.

Neben der Strafverfolgung ist die Verhütung von Straftaten – die Prävention – ein wichtiges Aufgabenfeld. Prävention setzt bei den Entstehungsbedingungen von Kriminalität an. Die Ursachen von Kriminalität sind sehr vielschichtig und liegen sowohl im individuellen als auch im gesellschaftlichen Bereich. Wichtige Faktoren sind dabei die Entwicklungsbedingungen junger Menschen in der Familie, Schule und Arbeitswelt, ebenso wie die örtliche Bevölkerungsstruktur, Wohnverhältnisse, die wirtschaftliche und soziale Situation oder das Freizeitverhalten. Zunehmende Tatgelegenheiten in einer freizügigen, konsumorientierten (Medien)Gesellschaft bei gleichzeitigem Abbau informeller und formeller sozialer Kontrolle wirken sich kriminalitätsfördernd aus.

Die Polizei ist nur bedingt in der Lage, kriminalitätsbegünstigende Faktoren zu beseitigen, weil sie auf viele gesellschaftliche Bereiche wie Erziehung, Schule, Wohnsituation oder Freizeitgestaltung keinen direkten Einfluss hat. Gefordert ist hier ein Zusammenwirken vieler gesellschaftlicher Kräfte und Einrichtungen und natürlich die Beteiligung des einzelnen Bürgers. Die Polizei im Lande Bremen ist auf dem Feld der Kriminalprävention als Akteur oder Berater ständig präsent und hat als Experte in Kriminalitätsfragen eine hohe Anerkennung in der breiten Gesellschaft erworben.

Der Senator für Inneres (Referat 31) unterstützt daher einen ressort- und behördenübergreifenden Ansatz mit aktiver Bürgerbeteiligung im Bereich der Kriminalprävention, in dem die jeweiligen Kompetenzen der beteiligten Stellen die größte Wirkung erzielen können.

Dazu wurde beim Senator für Inneres unter Beteiligung der Polizei Bremen und der Hochschule für Öffentliche Verwaltung die Kooperationsstelle Kriminalprävention eingerichtet. Die Kooperationsstelle Kriminalprävention verfolgt das Ziel, ein transparentes Netzwerk aus Sicherheitspartnern des öffentlichen und privaten Sektors aufzubauen zu stärken und kriminalpräventive Arbeit, Sicherheitspartnerschaften und Präventionsräte auf lokaler Ebene zu unterstützen und zu fördern.

Beide Ansätze, Repression (Strafverfolgung) und Prävention (Verhütung von Straftaten) bilden im Land Bremen die Grundlage für eine wirksame Kriminalitätsbekämpfung.

Wortschatz

der Abbau	демонтаж, сокращение
der Alltag	повседневная жизнь
die Anerkennung	признание
der Ansatz	подход
beeinträchtigen	ухудшить
behördenübergreifend	межведомственный
die Beschränkung	ограничение
beseitigen	устранить
die Bevölkerungsstruktur	структура населения
einrichten	установить
die Entwicklungsbedingung	условие развития
erfassbar	обнаруживаемый
das Grundbedürfniss	основная потребность

die Hochschule für Öffentliche Verwaltung	Высшая школа общественного управления
konsumorientiert	ориентированный на потребление
die Kooperationsstelle Kriminalprävention	Центр сотрудничества по предупреждению преступности
kriminalitätsbegünstigend	благоприятствующий преступности
kriminalitätsfördernd	содействующий развитию преступности
mindern	свести к минимуму
das Netzwerk	сеть
die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)	полицейская статистика преступности
die Prävention	предупреждение, профилактика
der Sachverhalt	обстоятельства дела
der Senator für Inneres	сенатор по вопросам внутренних дел
senken	снижать
der Sicherheitspartner	партнер по обеспечению безопасности
die Tatgelegenheit	возможность совершить преступление
überschaubar	обозримый, управляемый
die Ursache	причина
die Verhütung	предупреждение, противодействие
verzerrungsfrei	без искажений
wirksam	эффективный
zunehmend	возрастающий
das Zusammenwirken	взаимодействие

Übungen zur Wortbildung und Wortbedeutung

I. Bilden Sie zusammengesetzte Substantive und bestimmen Sie ihre Bedeutung.

Muster:
die Tat + <u>die</u> Gelegenheit = <u>die</u> Tatgelegenheit
преступление + возможность = возможность совершить

преступление

1. die Sache + der Verhalt
2. die Kooperation + s + die Stelle
3. der Grund + das Bedürfniss
4. die Bevölkerung + s + die Struktur
5. das Netz + das Werk
6. zusammen + das Wirken
7. kriminal + die Statistik
8. kriminal + die Prävention
9. die Entwicklung + s + die Bedingung
10. die Sicherheit + s + der Partner

II. Was passt?

1. zunehmend	a. снижать
2. die Verhütung	b. признание
3. die Ursache	c. подход
4. die Tatgelegenheit	d. условие развития
5. das Netzwerk	e. основная потребность
6. der Sachverhalt	f. ориентированный на потребление
7. mindern	g. содействующий развитию преступности
8. konsumorientiert	h. свести к минимуму
9. beseitigen	i. обстоятельства дела
10. der Ansatz	j. сеть
11. senken	k. возможность совершить преступление
12. die Anerkennung	l. причина
13. die Entwicklungsbedingung	m. предупреждение, противодействие
14. das Grundbedürfniss	n. возрастающий
15. kriminalitätsfördernd	o. устранить

III. Bestimmen Sie die Bedeutung der folgenden Wortverbindungen.

1. der Schutz vor Kriminalität;
2. der Wunsch nach Sicherheit;
3. die wichtigsten Grundbedürfnisse der Menschen;

4. ein wesentlicher Standortfaktor für die Investitionsbereitschaft der Wirtschaft;
5. die konsequente und wirksame Verfolgung von Straftaten sowohl der Alltagskriminalität als auch organisierter Kriminalität;
6. die Gefahr für Menschen;
7. Opfer von Straftaten;
8. eine Zusammenstellung aller der Polizei bekannt gewordenen strafrechtlichen Sachverhalte;
9. die Verhütung von Straftaten.

IV. Was gehört zusammen? Beachten Sie Synonyme.

1. zählen zu	a. kriminalitätsfördernd
2. senken	b. die Ursache
3. die Prävention	c. verschlechtern
4. die Tat	d. mindern
5. beeinträchtigen	e. gehören zu
6. der Grund	f. das Verbrechen
7. kriminalitätsbegünstigend	g. die Verhütung

Lexikalisch-grammatische Übungen

I. Übersetzen Sie die folgenden Sätze ins Russische. Beachten Sie den Gebrauch des Infinitivs.

1. Ein wesentliches Ziel ist es dabei, Kriminalität insgesamt zu senken und somit insbesondere die Gefahr für Menschen, Opfer von Straftaten zu werden, zu mindern.
2. Sie soll damit im Interesse einer wirksamen Kriminalitätsbekämpfung zu einem überschaubaren und möglichst verzerrungsfreiem Bild der angezeigten Kriminalität führen.
3. Die Polizei ist nur bedingt in der Lage, kriminalitätsbegünstigende Faktoren zu beseitigen.
4. Die Kooperationsstelle Kriminalprävention verfolgt das Ziel, ein transparentes Netzwerk aus Sicherheitspartnern des öffentlichen und privaten Sektors aufzubauen zu stärken und kriminalpräventive Arbeit, Sicherheitspartnerschaften und Präventionsräte auf lokaler Ebene zu unterstützen und zu fördern.

II. Was passt? Vollenden Sie die Sätze.

1. Kaum ein gesellschaftliches Phänomen beeinträchtigt	a. die jährlich veröffentlicht wird.
2. Der Schutz vor Kriminalität und der Wunsch nach Sicherheit zählen	b. bundesweit einheitlich.
3. Die konsequente und wirksame Verfolgung von Straftaten sowohl der Alltagskriminalität als auch organisierter Kriminalität	c. die Verhütung von Straftaten – die Prävention – ein wichtiges Aufgabenfeld.
4. Ein wesentliches Ziel ist es dabei,	d. wirken sich kriminalitätsfördernd aus.
5. Eine Übersicht über die registrierte Kriminalität gibt die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS),	e. die Entwicklungsbedingungen junger Menschen in der Familie, Schule und Arbeitswelt
6. Die Erfassungsregeln sind	f. sehr vielschichtig und liegen sowohl im individuellen als auch im gesellschaftlichen Bereich
7. Neben der Strafverfolgung ist	g. Kriminalität insgesamt zu senken und somit insbesondere die Gefahr für Menschen, Opfer von Straftaten zu werden, zu mindern.
8. Die Ursachen von Kriminalität sind	h. gehört daher zu den ständigen Aufgaben der Polizei im Lande Bremen
9. Wichtige Faktoren sind dabei	i. zu den wichtigsten Grundbedürfnissen der Menschen.
10. Zunehmende Tatgelegenheiten in einer freizügigen, konsumorientierten (Medien)Gesellschaft bei	j. die öffentliche Sicherheit mehr als Kriminalität.

gleichzeitigem Abbau informeller und formeller sozialer Kontrolle	
---	--

III. Was gehört zusammen? Beantworten Sie die Fragen.

1. Was zählt zu den wichtigsten Grundbedürfnissen der Menschen?	a. Beide Ansätze, Repression (Strafverfolgung) und Prävention (Verhütung von Straftaten) bilden im Land Bremen die Grundlage für eine wirksame Kriminalitätsbekämpfung.
2. Was gehört zu den ständigen Aufgaben der Polizei im Lande Bremen?	b. Die Kooperationsstelle Kriminalprävention verfolgt das Ziel, ein transparentes Netzwerk aus Sicherheitspartnern des öffentlichen und privaten Sektors aufzubauen zu stärken und kriminalpräventive Arbeit, Sicherheitspartnerschaften und Präventionsräte auf lokaler Ebene zu unterstützen und zu fördern.
3. Was ist ein wesentliches Ziel der Polizeiaufgaben?	c. Dazu wurde beim Senator für Inneres unter Beteiligung der Polizei Bremen und der Hochschule für Öffentliche Verwaltung die Kooperationsstelle Kriminalprävention eingerichtet.
4. Was gibt eine Übersicht über die registrierte Kriminalität?	d. Gefordert ist hier ein Zusammenwirken vieler gesellschaftlicher Kräfte und Einrichtungen und natürlich die Beteiligung des einzelnen Bürgers.
5. Was ist die Polizeiliche Kriminalstatistik?	e. Die Polizei ist nur bedingt in der Lage, kriminalitätsbegünstigende

	Faktoren zu beseitigen, weil sie auf viele gesellschaftliche Bereiche wie Erziehung, Schule, Wohnsituation oder Freizeitgestaltung keinen direkten Einfluss hat.
6. Was ist ein wichtiges Aufgabenfeld der Polizei neben der Strafverfolgung?	f. Die Ursachen von Kriminalität sind sehr vielschichtig und liegen sowohl im individuellen als auch im gesellschaftlichen Bereich.
7. Wo liegen die Ursachen von Kriminalität?	g. Neben der Strafverfolgung ist die Verhütung von Straftaten – die Prävention – ein wichtiges Aufgabenfeld.
8. Warum ist die Polizei nur bedingt in der Lage, kriminalitätsbegünstigende Faktoren zu beseitigen?	h. Die Polizeiliche Kriminalstatistik ist eine Zusammenstellung aller der Polizei bekannt gewordenen strafrechtlichen Sachverhalte unter Beschränkung auf ihre erfassbaren wesentlichen Inhalte.
9. Was ist gefordert bei der Kriminalitätsbekämpfung?	i. Eine Übersicht über die registrierte Kriminalität gibt die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS), die jährlich veröffentlicht wird.
10. Was wurde beim Senator für Inneres unter Beteiligung der Polizei Bremen und der Hochschule für Öffentliche Verwaltung eingerichtet?	j. Ein wesentliches Ziel ist es dabei, Kriminalität insgesamt zu senken und somit insbesondere die Gefahr für Menschen, Opfer von Straftaten zu werden, zu mindern.
11. Welches Ziel verfolgt die Kooperationsstelle Kriminalprävention?	k. Die konsequente und wirksame Verfolgung von Straftaten sowohl der Alltagskriminalität als auch organisierter Kriminalität gehört

	daher zu den ständigen Aufgaben der Polizei im Lande Bremen.
12. Was bildet im Land Bremen die Grundlage für eine wirksame Kriminalitätsbekämpfung?	1. Der Schutz vor Kriminalität und der Wunsch nach Sicherheit zählen zu den wichtigsten Grundbedürfnissen der Menschen.

IV. Machen Sie eine Gliederung zum Text.

V. Geben Sie den Inhalt des Textes wieder.

Text B. Gewalt im sozialen Nahbereich in Niedersachsen

- 1) Überfliegen Sie den Text.*
- 2) Finden Sie einen oder mehrere Sätze oder einen oder mehrere Aussagen in den Absätzen, die als Überschrift dienen können.*

Gewalt im sozialen Nahraum ist ein Phänomen in unserer Gesellschaft, das lange bagatellisiert und in seinen Auswirkungen vielfach unterschätzt worden ist. Häusliche Gewalt hat vielfältige Erscheinungsformen und richtet sich außer gegen Lebenspartnerinnen und Lebenspartner auch gegen ältere Menschen, pflegebedürftige Personen, Menschen mit Behinderung und gegen Minderjährige.

Für die Opfer - zumeist Frauen und Kinder - stellt diese Kriminalitätsform einen schwerwiegenden Eingriff in ihre körperliche und seelische Integrität dar.

Die Niedersächsische Landesregierung hat daher mit dem „Aktionsplan II zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen im häuslichen Bereich“ ein umfassendes Handlungskonzept verabschiedet. Dessen Ziel ist es, betroffenen Frauen und ihren Kindern schnelle Hilfe und effektiven Schutz zu bieten. Hierzu bedarf es der engen Zusammenarbeit zwischen der Polizei, den Beratungs- und Interventionsstellen, den Frauenhäusern und der Justiz.

Seit Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes können die von Gewalt im häuslichen Bereich Betroffenen gerichtliche Schutzanordnungen erwirken. Damit wird ein bisher gesellschaftlich weitgehend tabuisiertes

Thema entprivatisiert. Es gilt der Grundsatz, dass nicht mehr das Opfer die Wohnung verlässt, sondern der Täter – wer schlägt muss gehen.

Gerade der Polizei, die in ihrer Funktion als ständig erreichbare Instanz für Nothilfe und Krisenintervention oftmals als erste außenstehende Stelle mit der innerfamiliären Gewaltsituation konfrontiert wird, kommt eine entscheidende Rolle zu.

Mit einem auf Polizeirecht gestützten Platzverweis (§ 17 Nds. SOG) kann die niedersächsische Polizei einen Täter bzw. eine Täterin aufgrund einer individuellen Gefahrenprognose bis zu einer Dauer von 14 Tagen der gemeinsamen Wohnung verweisen.

Der Platzverweis verschafft den Opfern den zeitlichen und räumlichen Freiraum, um Klarheit über das weitere Vorgehen zu gewinnen, ohne die vertraute Umgebung verlassen zu müssen.

Die Polizei kann damit die erforderlichen Maßnahmen noch stärker als bisher auf den Schutz der Opfer und die Verhinderung weiterer Gewalttaten ausrichten. Denn es geht beim polizeilichen Einschreiten gegen diese Form von Gewalt nicht darum, eine bloße Familienstreitigkeit zu schlichten sondern oftmals darum, eine lange Gewaltspirale zu durchbrechen.

Durch die professionelle Arbeit leistet die Polizei damit einen maßgeblichen Beitrag im Rahmen eines Gesamtpaketes aus gefahrenabwehrrechtlichen und familienrechtlichen Möglichkeiten, um die Opfer umfassend vor Gewalt zu schützen. Sie schafft damit die Voraussetzung für weitere nachhaltige Beratungs- und Interventionsmaßnahmen durch andere Stellen, vornehmlich den eingerichteten Beratungs- und Interventionsstellen (BISS).

Zur Enttabuisierung des Phänomens „Häusliche Gewalt“ unterstützt die niedersächsische Polizei Programme der Prävention, insbesondere um zu verhindern, dass im familiären Umfeld gelernte Opfer- und Täterrollen über die Kinder in gewaltgeprägten Familien weitergetragen werden.

Übungen zum Annotieren

- I. Finden und markieren Sie Absätze, die bestimmte Informationen enthalten.***
- II. Identifizieren Sie die Anzahl der im Text erwähnten Fakten.***
- III. Fassen Sie zwei oder drei Sätze (oder Absätze) zu einem zusammen.***

- IV. Finden Sie die wichtigsten, grundlegenden Informationen und zusätzliche, erklärende Informationen in jedem Absatz.**
- V. Lassen Sie alle einleitenden Sätze des Absatzes, einleitende Wörter und beschreibende Sätze weg.**
- VI. Skizzieren Sie die wichtigsten Punkte des Textes, um sie als Plan für das Schreiben der Annotation zu verwenden.**
- VII. Schreiben Sie eine informative Annotation; schließen Sie sie mit einem empfehlenden Satz ab (an wen sich der Artikel richtet).**

Der Artikel befasst sich mit ... Der Text gibt wertvolle Informationen über wird/werden beschrieben Besonderes Gewicht wird auf ... gelegt. Die Tatsache, dass ... betont wird.	В статье рассматривается... В тексте дается информация о.... ...описывается/описываются Особое внимание уделяется ... Подчеркивается тот факт, что....
Der Artikel richtet sich vielleicht an...	Статья может быть адресована/ Статью можно адресовать...

Merken Sie sich!

Um eine informative Annotation zu erstellen, müssen Sie das Wesentliche Ihres Textes in etwa 200 Wörtern zusammenfassen. Die meisten informativen Annotationen haben auch Schlüsselteile. Jeder dieser Teile kann aus 1-2 Sätzen bestehen.

Text C. Kriminalitätsbekämpfung in Niedersachsen

- 1) Überfliegen Sie den Text schnell, um sich einen Überblick über den gesamten Artikel zu verschaffen.
- 2) Lassen Sie einen einleitenden Absatz weg.

Die Gewährleistung der inneren Sicherheit ist Kernaufgabe der niedersächsischen Innenpolitik. In Niedersachsen wird daher gegen jede Form von Kriminalität offensiv, konsequent und entschlossen vorgegangen. Die Polizei leistet mit der Bekämpfung von u. a. Rechtsextremismus, Terrorismus und der Organisierten Kriminalität auf der einen und der Kinder- und Jugendkriminalität sowie der Gewalt im sozialen Nahraum (häusliche Gewalt) auf der anderen Seite einen wesentlichen und verantwortungsvollen Beitrag für die Sicherheit der Menschen in unserem Land.

Ein weiterer Schwerpunkt der Innenpolitik war und ist die effektive Verhütung von Kriminalität. Niedersachsen hat hier bundesweit eine Vorreiterrolle übernommen. Die niedersächsische Polizei misst der Polizeilichen Prävention einen hohen Stellenwert zu. Sie entwickelt verstärkt neue Handlungsansätze und Konzepte zur Bekämpfung der Ursachen von Kriminalität. Die zielgerichteten Aktionen von Polizei und anderen Verantwortungsträgern sowie andere präventiv ausgerichtete Maßnahmen, die auf unterschiedlichste Kriminalitätsphänomene zielen, werden erfolgreich und mit großer Resonanz durchgeführt.

Der niedersächsische Weg der Kriminalitätsbekämpfung setzt sich aus der Verfolgung beider Teilziele zusammen: Repression und Prävention.

Politisch motivierte Kriminalität

Die Landesregierung geht seit Jahren konsequent gegen alle Formen der Politisch motivierten Kriminalität in Niedersachsen vor. Sie tritt entschieden für eine pluralistische, weltoffene Gesellschaftsordnung ein und tritt extremistischen Tendenzen, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und anderen Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit entschieden entgegen. Die Landesregierung setzt sich zudem für den Ausbau der Beratung und Unterstützung von Opfern politisch motivierten Kriminalität ein.

Im Rahmen der Bekämpfung der politisch motivierten Kriminalität führt die niedersächsische Landespolizei im Rahmen ihrer Aufgabenbewältigung präventive, gefahrenabwehrende und strafverfolgende Maßnahmen durch und geht niedrigschwellig im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen gegen diese Phänomene vor. Insbesondere die Bekämpfung von Phänomen übergreifenden Erscheinungsformen wie die Hasskriminalität im Internet nimmt hierbei einen großen Stellenwert im Rahmen der strategischen Ausrichtung der Polizei Niedersachsen ein. Daher stellt die Polizei Niedersachsen sicher,

dass u. a. Hass und Hetze im virtuellen Raum mit der gebotenen Intensität verfolgt und die Maßnahmen und Kapazitäten des polizeilichen Staatsschutzes zur Gewährleistung einer intensiven und wirksamen Bekämpfung der Politisch motivierten Kriminalität in Niedersachsen fortlaufend geprüft werden.

Die niedersächsische Polizei steht in einem engen Informationsaustausch mit dem Niedersächsischen Verfassungsschutz sowie mit weiteren Sicherheits- und Ordnungsbehörden auf Landes- und Bundesebene, um auf Grundlage aktueller Informationen und eines umfassenden Lagebildes zu Personen und Organisationen aller Phänomenbereiche einschließlich deren regionalen, überregionalen und internationalen Vernetzungen jederzeit adäquate Maßnahmen präventiver und repressiver Art durchzuführen.

Darüber hinaus arbeitet die niedersächsische Landespolizei eng mit den kommunalen Präventionsräten sowie weiteren Kooperationspartnern mit dem Ziel zusammen, der politisch motivierten Kriminalität den Nährboden zu entziehen.

Übungen zum Referieren

- I. Heben Sie Absätze hervor, die spezifische Informationen über das Thema des Artikels enthalten.***
- II. Lassen Sie alle einleitenden Sätze in den Absätzen, beschreibende Sätze und einleitende Wörter in den Sätzen weg.***
- III. Schreiben Sie die Schlüsselwörter und Schlüsselsätze (die informativen Absätze "Zentren") aus diesen Absätzen auf. Wenn sie unbekannt sind, nehmen Sie ein spezielles Wörterbuch, um sie zu übersetzen.***
- IV. Skizzieren Sie die wichtigsten Punkte des Textes, um sie als logisches Schema für Ihre Zusammenfassung zu verwenden.***
- V. Üben Sie, eine Zusammenfassung des Textes zu schreiben, indem Sie spezielle Wörter oder Ausdrücke aus dem Kasten verwenden.***

<i>Einleitung</i>	<i>Введение</i>
Der Titel des Textes ist...	Текст называется ...
Der Text befasst sich mit (dem	В тексте рассматривается

Problem von)	(проблема)
Analyse der Textstruktur	Анализ структуры текста
Der Autor beginnt mit der Feststellung, dass ... Der Autor wirft einen kurzen Blick auf Der Autor gibt einen Überblick über/eine Beschreibung von ...	Автор начинает с того, что... Автор кратко останавливается на... Автор дает обзор/ описание...
Erstens /Vor allem Zweitens/Drittens Dann / Als nächstes / Danach Schließlich	Во-первых / Прежде всего Во-вторых/ В-третьих Далее/ Затем/ В заключение
Der Autor - beschreibt - charakterisiert	Автор – описывает – характеризует
Ihre Meinung zu diesem Artikel	Ваше мнение о статье
Um es zusammenzufassen ... Ich fand den Artikel nützlich Ich denke, dieser Artikel wird nützlich sein (wem?) Es ist wichtig / äußerst wichtig, ihn zu verstehen	Подводя итог... Статья показалась мне полезной Я думаю, эта статья будет интересна (кому?) Важно / чрезвычайно важно понять

Merken Sie sich!
<i>Zusammenfassung listet nicht nur die wichtigsten Themen auf, sondern fasst auch den wesentlichen Inhalt jedes einzelnen Themas zusammen.</i>

LEKTION 7. DIE BEKÄMPFUNG DER ORGANISIERTEN KRIMINALITÄT

Text A. Organisierte Kriminalität (OK)

➤ *Überfliegen Sie den Text A.*

Was meinen Sie?

Was ist Organisierte Kriminalität?

Welche Kriminalitätsbereiche der OK gibt es?

Organisierte Kriminalität (OK) ist definiert als „die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind, wenn mehr als zwei Beteiligte auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig

- a. unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen,
- b. unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel oder
- c. unter Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft zusammenwirken.“

(Definition einer gemeinsamen Arbeitsgruppe aus Justiz und Polizei aus dem Jahre 1990).

Organisiertes Verbrechen wird heute fälschlicherweise zumeist mit der „Mafia“ gleich gesetzt. Dabei handelt es sich bei der OK und ihren Protagonisten nicht nur um „klassische“ Verbrechenssyndikate. Die Organisationsformen können von hierarchisch oder netzwerkartig aufgebauten, langfristig angelegten Gruppierungen bis hin zu kurzzeitigen kriminellen "Zweckgemeinschaften" reichen.

Aus der von den Tätern häufig ausgeübten Gewalt sowie den angestrebten Abhängigkeitsverhältnissen und Verflechtungen mit dem öffentlichen Leben sowie dem legalen Wirtschaftskreislauf resultiert eine besondere Bedrohung für die Gesellschaft.

Dabei sind die kriminellen Aktivitäten von Tätern der OK vor allem durch Abschottung und ein hohes Maß an Konspiration geprägt, um den Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden und der öffentlichen Wahrnehmung zu entgehen.

Die Bekämpfung der OK ist eine Herausforderung für die gesamte Gesellschaft und nicht nur für staatliche Institutionen. Denn von OK kann jeder betroffen sein, selbst wenn die meisten Bürgerinnen und Bürger diese vermutlich eher für eine abstrakte Gefahr halten. OK verursacht

allein in Deutschland jährlich Schäden in Milliardenhöhe; die Kosten trägt die gesamte Gesellschaft.

Zu den Kriminalitätsbereichen, in denen OK häufig festzustellen ist, zählen unter anderem

- Rauschgifthandel und -schmuggel
- Waffenhandel und -schmuggel
- Kriminalität im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben
- Fälschungskriminalität
- Eigentumskriminalität
- Kriminalität „im Zusammenhang mit dem Nachtleben“ (u.a. Zwangsprostitution und Menschenhandel)
- Gewaltkriminalität
- Schleusungskriminalität
- Umweltkriminalität
- Steuer- und Zollstraftaten

Dabei ist es wichtig, die Betrachtung und die Aufmerksamkeit nicht nur auf solche kriminellen Bereiche bzw. Handlungsweisen zu beschränken, die das Bild von OK in der Öffentlichkeit maßgeblich prägen, also z.B. das Rotlichtmilieu oder der Rauschgiftschmuggel. Auch scheinbare „Bagatelldelikte“ wie Ladendiebstähle können Taten im Kontext von OK sein. Und wird eine Körperverletzung zunächst als eine „normale“ Auseinandersetzung zwischen zwei Personen gedeutet, so führen intensive polizeiliche Ermittlungen womöglich dazu, sie als Ausdruck einer „Bestrafungsaktion“ innerhalb einer OK-Organisation zu werten.

Wortschatz

das Abhängigkeitsverhältnis	взаимозависимость
die Abschottung	изоляция, разобщение, отгораживание
die Anwendung	применение
arbeitsteilig	с разделением труда
die Auseinandersetzung	конфликт
die Bagatelldelikte	мелкие правонарушения
die Bedrohung	угроза
die Begehung von Straftaten	совершение уголовных преступлений
die Eigentumskriminalität	преступления против собственности

die Einschüchterung	запугивание
entgehen	избежать
die Fälschungskriminalität	преступления, связанные с подделкой
die Herausforderung	вызов
netzwerkartig	сетевой
der Rauschgifthandel	незаконный оборот наркотиков
das Rotlichtmilieu	квартал красных фонарей
die Schleusungskriminalität	преступления, связанные с контрабандой
die Umweltkriminalität	экологическая преступность
die Wahrnehmung	восприятие
der Wirtschaftskreislauf	экономический цикл
die Verflechtung	взаимозависимость
verursachen	причинять
die Zweckgemeinschaft	сообщество, связанное общими целями, совместная деятельность
werten	оценивать

Übungen zur Wortbildung und Wortbedeutung

I. Bilden Sie zusammengesetzte Substantive und bestimmen Sie ihre Bedeutung.

<i>Muster:</i>
<i>die Umwelt + <u>die</u> Kriminalität = <u>die</u> Umweltkriminalität</i>
<i>экология + преступность = экологическая преступность</i>

1. die Wirtschaft + s + der Kreislauf
2. der Zweck + die Gemeinschaft
3. die Schleusung + s + die Kriminalität
4. das Rauschgift + der Handel
5. die Fälschung + s + die Kriminalität
6. das Eigentum + s + die Kriminalität
7. die Abhängigkeit + s + das Verhältnis
8. die Bestrafung + s + die Aktion
9. der Laden + der Diebstahl
10. die Wirtschaft + s + das Leben

II. Was passt?

1. die Bedrohung	a. применение
2. die Eigentumskriminalität	b. сетевой
3. die Wahrnehmung	c. конфликт
4. die Umweltkriminalität	d. запугивание
5. die Abschottung	e. вызов
6. das Abhängigkeitsverhältnis	f. незаконный оборот наркотиков
7. die Verflechtung	g. взаимозависимость
8. der Wirtschaftskreislauf	h. изоляция, разобщение, отгораживание
9. die Schleusungskriminalität	i. взаимозависимость
10. der Rauschgifthandel	j. экономический цикл
11. die Herausforderung	k. экологическая преступность
12. die Einschüchterung	l. восприятие
13. die Auseinandersetzung	m. преступления, связанные с контрабандой
14. netzwerkartig	n. преступления против собственности
15. die Anwendung	o. угроза

III. Bestimmen Sie die Bedeutung der folgenden Wortverbindungen.

1. die planmäßige Begehung von Straftaten;
2. unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen;
3. unter Anwendung von Gewalt;
4. zur Einschüchterung geeigneter Mittel;
5. unter Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft;
6. die Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden;
7. die Bekämpfung der OK;
8. die Auseinandersetzung zwischen zwei Personen;
9. die Verflechtungen mit dem öffentlichen Leben.

IV. Was gehört zusammen? Beachten Sie Synonyme.

die Anwendung	die Isolierung
die Bedrohung	die Verflechtung
die Abschottung	der Drogenhandel
das Abhängigkeitsverhältnis	die Gefahr
der Rauschgifthandel	die Verwendung
die Gewalt	einschätzen
werten	die Macht

Lexikalisch-grammatische Übungen

I. Übersetzen Sie die folgenden Sätze ins Russische. Beachten Sie den Gebrauch des Infinitivs.

1. Die Organisationsformen können von hierarchisch oder netzwerkartig aufgebauten, langfristig angelegten Gruppierungen bis hin zu kurzzeitigen kriminellen "Zweckgemeinschaften" reichen.
2. Dabei sind die kriminellen Aktivitäten von Tätern der OK vor allem durch Abschottung und ein hohes Maß an Konspiration geprägt, um den Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden und der öffentlichen Wahrnehmung zu entgehen.
3. Auch scheinbare „Bagatelldelikte“ wie Ladendiebstähle können Taten im Kontext von OK sein.
4. Und wird eine Körperverletzung zunächst als eine „normale“ Auseinandersetzung zwischen zwei Personen gedeutet, so führen intensive polizeiliche Ermittlungen womöglich dazu, sie als Ausdruck einer „Bestrafungsaktion“ innerhalb einer OK-Organisation zu werten.

II. Was passt? Vollenden Sie die Sätze.

1. Organisierte Kriminalität (OK) ist definiert als ...	a. um den Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden und der öffentlichen Wahrnehmung zu entgehen.
2. Organisiertes Verbrechen wird heute fälschlicherweise ...	b. können Taten im Kontext von OK sein.
3. Die Organisationsformen	c. die das Bild von OK in

können ...	der Öffentlichkeit maßgeblich prägen, also z.B. das Rotlichtmilieu oder der Rauschgiftschmuggel.
4. Aus der von den Tätern häufig ausgeübten Gewalt sowie den angestrebten Abhängigkeitsverhältnissen und Verflechtungen mit dem öffentlichen Leben sowie dem legalen Wirtschaftskreislauf ...	d. eine Herausforderung für die gesamte Gesellschaft und nicht nur für staatliche Institutionen.
5. Dabei sind die kriminellen Aktivitäten von Tätern der OK vor allem durch Abschottung und ein hohes Maß an Konspiration geprägt,	e. selbst wenn die meisten Bürgerinnen und Bürger diese vermutlich eher für eine abstrakte Gefahr halten.
6. Die Bekämpfung der OK ist	f. so führen intensive polizeiliche Ermittlungen womöglich dazu, sie als Ausdruck einer „Bestrafungsaktion“ innerhalb einer OK-Organisation zu werten.
7. Auch scheinbare „Bagatelldelikte“ wie Ladendiebstähle ...	g. resultiert eine besondere Bedrohung für die Gesellschaft.
8. Denn von OK kann jeder betroffen sein, ...	h. von hierarchisch oder netzwerkartig aufgebauten, langfristig angelegten Gruppierungen bis hin zu kurzzeitigen kriminellen "Zweckgemeinschaften" reichen.
9. Dabei ist es wichtig, die Betrachtung und die Aufmerksamkeit nicht nur auf solche kriminellen Bereiche bzw. Handlungsweisen zu beschränken, ...	i. zumeist mit der „Mafia“ gleich gesetzt.

10. Und wird eine Körperverletzung zunächst als eine „normale“ Auseinandersetzung zwischen zwei Personen gedeutet, ...	j. „die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind, wenn mehr als zwei Beteiligte auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig zusammenwirken.
--	---

III. Was gehört zusammen? Beantworten Sie die Fragen.

1. Wie ist Organisierte Kriminalität (OK) definiert?	a. Und wird eine Körperverletzung zunächst als eine „normale“ Auseinandersetzung zwischen zwei Personen gedeutet, so führen intensive polizeiliche Ermittlungen womöglich dazu, sie als Ausdruck einer „Bestrafungsaktion“ innerhalb einer OK-Organisation zu werten.
2. Womit wird heute fälschlicherweise organisiertes Verbrechen gleich gesetzt?	b. Auch scheinbare „Bagatelldelikte“ wie Ladendiebstähle können Taten im Kontext von OK sein.
3. Wie können die Organisationsformen der OK sein?	c. Zu den Kriminalitätsbereichen, in denen OK häufig festzustellen ist, zählen unter anderem • Rauschgifthandel und -schmuggel • Waffenhandel und -schmuggel • Kriminalität im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben • Fälschungskriminalität • Eigentumskriminalität

	• Kriminalität „im Zusammenhang mit dem Nachtleben“ (u.a. Zwangsprostitution und Menschenhandel) • Gewaltkriminalität • Schleusungskriminalität • Umweltkriminalität • Steuer- und Zollstraftaten
4. Woraus resultiert eine besondere Bedrohung für die Gesellschaft?	d. OK verursacht allein in Deutschland jährlich Schäden in Milliardenhöhe; die Kosten trägt die gesamte Gesellschaft.
5. Wodurch sind die kriminellen Aktivitäten von Tätern der OK geprägt?	e. Die Bekämpfung der OK ist eine Herausforderung für die gesamte Gesellschaft und nicht nur für staatliche Institutionen.
6. Was bedeutet die Bekämpfung der OK für die gesamte Gesellschaft?	f. Dabei sind die kriminellen Aktivitäten von Tätern der OK vor allem durch Abschottung und ein hohes Maß an Konspiration geprägt, um den Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden und der öffentlichen Wahrnehmung zu entgehen.
7. Was verursacht OK allein in Deutschland jährlich?	g. Aus der von den Tätern häufig ausgeübten Gewalt sowie den angestrebten Abhängigkeitsverhältnissen und Verflechtungen mit dem öffentlichen Leben sowie dem legalen Wirtschaftskreislauf resultiert eine besondere Bedrohung für die Gesellschaft.
8. Was zählt zu den Kriminalitätsbereichen, in denen OK häufig festzustellen ist?	h. Die Organisationsformen können von hierarchisch oder netzwerkartig aufgebauten, langfristig angelegten

	Gruppierungen bis hin zu kurzzeitigen kriminellen "Zweckgemeinschaften" reichen.
9. Welche Taten können im Kontext von OK sein?	i. Organisiertes Verbrechen wird heute fälschlicherweise zumeist mit der „Mafia“ gleich gesetzt.
10. Wozu führen intensive polizeiliche Ermittlungen, wenn eine Körperverletzung zunächst als eine „normale“ Auseinandersetzung zwischen zwei Personen gedeutet wird?	j. Organisierte Kriminalität (OK) ist definiert als „die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind, wenn mehr als zwei Beteiligte auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig zusammenwirken.“

IV. Machen Sie eine Gliederung zum Text.

V. Geben Sie den Inhalt des Textes wieder.

Text B. Organisierte Kriminalität in Niedersachsen

- Überfliegen Sie den Text B und entscheiden Sie, worum es in diesem Text geht.

Die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität ist ein wichtiges Anliegen der Allgemeinheit und für die niedersächsische Polizei seit Jahren eine Schwerpunktaufgabe. Die Landesregierung hat sich zur Aufgabe gemacht, den vielfältigen Erscheinungsformen dieser Kriminalität wirksam und mit Nachdruck zu begegnen.

In Niedersachsen zählen neben den „klassischen Deliktsfeldern“ Rauschgiftkriminalität, Eigentumskriminalität, Kriminalität im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben, insbesondere die Bereiche

- Rockerkriminalität

- Russisch-Eurasische Organisierte Kriminalität (REOK)
 - Clankriminalität
- und zunehmend auch
- Cybercrime

zu den Schwerpunkten in der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität.

Eine gemeinsame Richtlinie über die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Verfolgung der Organisierten Kriminalität regelt die effiziente Strafverfolgung und Zusammenarbeit sowohl von Staatsanwaltschaft und Polizei als auch mit anderen Stellen wie den Justizvollzugsanstalten, den Finanz- und Zollbehörden, den Ordnungsbehörden (z. B. Ausländer- oder Gewerbeämtern) sowie den Dienststellen der Arbeitsverwaltung im einzelnen Verfahren und verfahrensübergreifend.

Darüber hinaus bestehen zu den Bereichen der Rocker-, Clan- und der Russisch-Eurasischen Organisierten Kriminalität (REOK) bundes- und/oder landesweit abgestimmte Rahmenkonzeptionen.

Spezialdienststellen und Organisationseinheiten zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität sind beim Landeskriminalamt und bei den Polizeidirektionen flächendeckend eingerichtet.

Die Zentralstelle Organisierte Kriminalität des Landeskriminalamtes Niedersachsen (LKA) und die Zentrale Stelle Organisierte Kriminalität und Korruption (ZOK) der Generalstaatsanwaltschaft Celle erstellen jährlich ein gemeinsames Lagebild Organisierte Kriminalität in Niedersachsen, welches sich mit aktuellen Phänomenen der niedersächsischen Organisierten Kriminalität befasst und die von den niedersächsischen Strafverfolgungsbehörden bearbeiteten Verfahren darstellt. Die wesentlichen Inhalte dieses Lagebildes werden jährlich im Rahmen einer Pressekonferenz der Öffentlichkeit vorgestellt.

Übungen zum Annotieren

- I. Lesen Sie nun den Text noch einmal, um die Schlüsselwörter und Themensätze in jedem Absatz zu finden.***
- II. Schreiben Sie den Text einer kurzen Annotation (5-7 Sätze).***
- III. Die einfachste Art, eine Annotation zu schreiben, ist, einen Plan des Quellendokuments zu erstellen.***

IV. Üben Sie das lexikalische und grammatikalische Paraphrasieren.

V. Verwenden Sie spezielle Wörter oder Ausdrücke aus dem Kasten.

Der Artikel befasst sich mit ...	В статье рассматривается...
Der Text gibt wertvolle Informationen über ...	В тексте дается ценная информация о...
Der Text beschreibt detailliert... ...wird/werden beschrieben	В тексте подробно описывается... ...описывается/описываются
Die Tatsache, dass ... betont wird	Подчеркивается тот факт, что....
Es wird darauf hingewiesen, dass...	Следует отметить, что...
Der Artikel wendet sich an ...	Статья адресована...

Merken Sie sich!

Eine gute Annotation ist in der Lage, als Informationseinheit für sich allein zu stehen, deckt alle wesentlichen Informationspunkte ab, verwendet die Sprache des Originalpapiers, oft in vereinfachter Form, und enthält keine Informationen, die nicht im Papier enthalten sind

Text C. Ausmass und Auswirkungen der OK

- *Überfliegen Sie den Text C. Übersetzen Sie den Titel des Artikels. Wovon ist die Rede in diesem Artikel?*

Es bereitet erhebliche Schwierigkeiten zu beurteilen, welche Tragweite OK hat. Dies beruht zum einen auf der Vielschichtigkeit der in Betracht zu ziehenden Phänomene, die jeweils unterschiedliche und teils gegenläufige Konsequenzen mit sich bringen, zum anderen auf dem Umstand, dass die einzelnen Phänomene eher schwer zu identifizieren und systematisch zu erfassen sind.

Die Tragweite organisierter, ebenso wie normaler Kriminalität, bemisst sich zunächst nach der Häufigkeit und den direkten Folgen der begangenen Straftaten, etwa den verursachten Schäden bei Eigentums- und Vermögensdelikten wie Wohnungseinbruchsdiebstahl oder Kapitalanlagebetrug. Straftaten im Zusammenhang mit illegalen Märkten,

bei denen es um das Angebot illegaler Güter und Dienstleistungen geht, wird die Tragweite am Marktvolumen, an den von Kriminellen erzielten Profiten oder an den Folgekosten bemessen, etwa den Behandlungskosten für Drogenabhängige, den Beseitigungskosten für illegal entsorgte Abfälle oder den Einnahmeverlusten des Staates im Fall des illegalen Handels mit hochversteuerten Waren wie Zigaretten oder Alkohol.

Die Organisation von Straftätern trägt tendenziell zur Erhöhung der Effektivität der Straftatenbegehung bei, eröffnet und erleichtert aber auch den Zugang zur und den Verbleib in der Kriminalität. Dadurch wird die Wahrscheinlichkeit zukünftiger Straftaten erhöht.

Kriminelle Machtstrukturen stellen per se eine Herausforderung für Staat und Gesellschaft dar, denn es handelt sich um die Ausübung nicht legitimierter Macht. Dies führt tendenziell zu einer Untergrabung staatlicher Autorität und der Neutralisierung von Strafverfolgung, was wiederum günstigere Bedingungen für die Begehung von Straftaten schafft. Allerdings kann die Entstehung krimineller Machtstrukturen auch zu einer Reduzierung von Kriminalität führen, etwa wenn kriminelle Gruppierungen in ihrem Einflussgebiet gegen bestimmte Straftaten wie den Verkauf harter Drogen oder Straßenraub vorgehen, oder wenn Mechanismen der Konfliktvermeidung und Konfliktschlichtung im kriminellen Milieu Wirkung zeigen.

Auswirkungen organisierter Kriminalität sind darüber hinaus in größeren gesellschaftlichen Dimensionen beobachtbar. Beispielsweise können illegale Finanzströme, die sich aus kriminellen Gewinnen speisen, Wechselkurse und das Preisniveau auf dem Immobilienmarkt beeinflussen. Die kriminelle Einflussnahme auf die legale Wirtschaft kann Investoren abschrecken und damit die wirtschaftliche Entwicklung hemmen. Schließlich können kriminelle Einflussnahmen auf staatliche Institutionen, die Medien und die Zivilgesellschaft zu einer Aushöhlung demokratischer und rechtsstaatlicher Prozesse (Demokratie, Rechtsstaat) führen.

Übungen zum Referieren

- I. Lesen Sie nun den Text genauer, um in jedem Absatz die wichtigsten, grundlegenden Informationen und zusätzliche, erklärende Informationen zu finden.***
- II. Fassen Sie zwei oder drei Sätze (oder Absätze) zu einem zusammen.***

- III. Lassen Sie alle einleitenden Sätze in den Absätzen, einleitende Wörter in den Sätzen und beschreibende Sätze weg.**
- IV. Lassen Sie Beispiele weg, die keine Fakten oder Daten mit wichtiger Bedeutung enthalten.**
- V. Lassen Sie die Fakten weg, die sich logisch aus dem oben Gesagten ergeben.**
- VI. Lassen Sie alle sich wiederholenden Aussagen (mehrfach erwähnt) weg.**
- VII. Markieren Sie die Schlüsselwörter und Sätze in jedem Absatz, die als informativ gekennzeichnet werden können.**
- VIII. Schreiben Sie den Text der informativen Zusammenfassung unter Verwendung lexikalischer und grammatikalischer Umschreibungen. Spezielle Wörter und Sätze aus dem Kasten werden Ihnen dabei eine große Hilfe sein.**

<i>Einleitung</i>	<i>Введение</i>
Der Artikel ist dem Thema ... gewidmet.	Статья посвящена ...
<i>Analyse der Textstruktur</i>	<i>Анализ структуры текста</i>
Der Autor beginnt mit der Feststellung, dass ... Der Autor wirft einen kurzen Blick auf Dann gibt der Autor einen Überblick über/eine Beschreibung von ...	Автор начинает с того, что... Автор кратко останавливается на Затем автор дает обзор/описание...
Erstens /Vor allem Zweitens /Drittens Dann / Als nächstes / Danach /Schließlich	Во-первых / Прежде всего Во-вторых/ В-третьих Далее/ Затем/В заключение

Der Autor – beschreibt – charakterisiert – definiert – wirft das Problem auf...	Автор – описывает – характеризует – определяет – поднимает проблему
<i>Ihre Meinung zum Artikel</i>	<i>Ваше мнение о статье</i>
Zusammenfassend Ich denke, dieser Artikel wird Ihnen nützlich sein. Es ist wichtig, zu verstehen ... Es ist zu beachten, dass...	Подводя итог... Я думаю, эта статья будет полезна Важно понять... Необходимо отметить, что...

<i>Merken Sie sich!</i>
<i>Die informativen Zusammenfassungen enthalten die wichtigsten Punkte des Originaltextes, jedoch in einer kurzen Form.</i>

LEKTION 8. DIE INTERNATIONALE KRIMINALPOLIZEILICHE ZUSAMMENARBEIT

Text A. Interpol

➤ *Überfliegen Sie den Text A.*

1) *Was meinen Sie?*

2) *Was ist Interpol?*

3) *Welche Anwendungsbereiche von Interpol gibt es?*

Interpol ist die Kurzform für International Criminal Police Organization, auf Deutsch Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation. Interpol ist eine internationale Organisation, die von der Polizei von verschiedenen Ländern weltweit genutzt wird, um die Zusammenarbeit bei der Verbrechensbekämpfung und -aufklärung zu verbessern.

Interpol unterstützt die Polizei von verschiedenen Ländern bei der Suche nach vermissten Personen, der Verbrechensbekämpfung und der Verhütung von Straftaten. Interpol betreibt auch eine internationale Datenbank, in der Informationen über vermisste Personen, Straftäter und andere wichtige Daten gespeichert werden, die für die Polizei von Nutzen sein können. Interpol ist in der Regel für die Bearbeitung von schweren Straftaten, wie zum Beispiel Mord, Drogenhandel, Terrorismus und Schleuserkriminalität, zuständig.

Beschreibung

Interpol ist eine internationale Organisation, die als Vermittler zwischen den nationalen Polizeibehörden dient. Sie koordiniert die Zusammenarbeit bei grenzüberschreitenden Verbrechen, von Cyberkriminalität bis Terrorismus. Interpol hat ihren Hauptsitz in Lyon, Frankreich, und verfügt über 194 Mitgliedsländer. Die Organisation arbeitet auf der Grundlage von Rechtsstaatlichkeit und Respektierung der Menschenrechte.

Anwendungsbereiche

Grenzüberschreitende Kriminalität

Cyberkriminalität

Schmuggel und Menschenhandel

Terrorismusbekämpfung

Risiken

Missbrauch von Daten und Informationen

Möglichkeit der politischen Einflussnahme

Risiko von Fehlinformationen und Missverständnissen

Beispiele

Interpol war maßgeblich an der Festnahme eines gesuchten Terroristen beteiligt.

Die Zusammenarbeit mit Interpol führte zur Zerschlagung eines internationalen Drogenkartells.

Beispielsätze

Die Polizei arbeitet eng mit Interpol zusammen.

Die Informationen von Interpol waren entscheidend für die Ermittlungen.

Dank Interpol konnte der Verdächtige rechtzeitig festgenommen werden.

Die Beamten tauschten sich regelmäßig mit Interpol aus.

Die Mitgliedsländer kooperieren bei der Verbrechensbekämpfung mit Interpol.

Wortherkunft

Interpol ist eine Abkürzung für International Criminal Police Organization, wobei das Wort "Interpol" aus den ersten Buchstaben der Wörter "Inter" (international) und "Pol" (police) gebildet wird.

Ähnliche Begriffe und Synonyme

ICPO (International Criminal Police Organization)

Internationale Polizeiorganisation

Zusammenfassung

Interpol ist eine internationale Organisation, die die Zusammenarbeit zwischen nationalen Polizeibehörden bei grenzüberschreitender Kriminalität koordiniert. Die Anwendungsbereiche umfassen verschiedene Verbrechen von Cyberkriminalität bis Terrorismus. Allerdings bestehen Risiken wie Missbrauch von Daten und politischer Einfluss. Trotzdem spielen sie eine wichtige Rolle bei der weltweiten Verbrechensbekämpfung.

Wortschatz

der Anwendungsbereich	сфера применения
austauschen sich	обмениваться мнениями
beteiligen	принимать участие
betreiben	работать, управлять;
Datenbank betreiben	работать с базой данных
der Einfluss	влияние
festnehmen	захватывать

führen	вести, приводить
grenzüberschreitend	трансграничный
maßgeblich	авторитетный
der Missbrauch	злоупотребление
das Missverständnis	недопонимание
die Rechtsstaatlichkeit	верховенство права
regelmäßig	регулярно
die Schleuserkriminalität	контрабанда людей
der Schmuggel	контрабанда
speichern	сохранять
umfassen	включать
verbessern	улучшать
die Verbrechensbekämpfung	борьба с преступностью
der Verdächtige	подозреваемый
die Verhütung	предотвращение
vermisst	пропавший без вести
der Vermittler	посредник
die Zerschlagung	разрушение, демонтаж
zuständig	ответственный

Übungen zur Wortbildung und Wortbedeutung

I. Bilden Sie zusammengesetzte Substantive und bestimmen Sie ihre Bedeutung.

<i>Muster:</i>
<i>die Polizei + die Organisation = die Polizeiorganisation</i>
<i>полиция + организация = полицейская организация</i>

1. das Verbrechen + s + die Bekämpfung
2. die Daten + die Bank
3. die Drogen + der Handel
4. die Anwendung + s + die Bereiche
5. der Terrorismus + die Bekämpfung
6. das Recht + s + die Staatlichkeit
7. das Mitglied + s + die Länder

8. die Menschen + der Handel
9. der Grund + die Lage
10. die Polizei + die Behörden

II. Was passt?

1. der Missbrauch	a. сохранять
2. die Schleuserkriminalität	b. предотвращение
3. speichern	c. посредник
4. die Verhütung	d. злоупотребление
5. der Vermittler	e. влияние
6. festnehmen	f. контрабанда людей
7. der Einfluss	g. захватывать
8. beteiligen	h. сфера применения
9. der Anwendungsbereich	i. ответственный
10. zuständig	j. принимать участие

III. Bestimmen Sie die Bedeutung der folgenden Wortverbindungen.

1. die Suche nach vermissten Personen;
2. die Verbrechensbekämpfung;
3. die Verhütung von Straftaten;
4. die Bearbeitung von schweren Straftaten;
5. die Vermittler zwischen den nationalen Polizeibehörden;
6. die Zusammenarbeit bei grenzüberschreitenden Verbrechen;
7. auf der Grundlage von Rechtsstaatlichkeit;
8. die Respektierung der Menschenrechte;
9. grenzüberschreitende Kriminalität;
10. Schmuggel und Menschenhandel;
11. der Missbrauch von Daten und Informationen;
12. die Möglichkeit der politischen Einflussnahme;
13. Risiko von Fehlinformationen und Missverständnissen.

IV. Was gehört zusammen? Beachten Sie Synonyme.

die Verhütung	die Achtung
beteiligen	das Verbrechen
zuständig	die Vernichtung
die Respektierung	das Organ

die Straftat	verantwortlich
die Zerschlagung	teilnehmen
die Behörde	die Vorbeugung

Lexikalisch-grammatische Übungen

I. Übersetzen Sie die folgenden Sätze ins Russische. Beachten Sie den Gebrauch der Attributsätze.

1. Interpol ist eine internationale Organisation, die von der Polizei von verschiedenen Ländern weltweit genutzt wird.
2. Interpol betreibt auch eine internationale Datenbank, in der Informationen über vermisste Personen, Straftäter und andere wichtige Daten gespeichert werden, die für die Polizei von Nutzen sein können.
3. Interpol ist eine internationale Organisation, die als Vermittler zwischen den nationalen Polizeibehörden dient. Sie koordiniert die Zusammenarbeit bei grenzüberschreitenden Verbrechen, von Cyberkriminalität bis Terrorismus.
4. Interpol ist eine internationale Organisation, die die Zusammenarbeit zwischen nationalen Polizeibehörden bei grenzüberschreitender Kriminalität koordiniert.

II. Was passt? Vollenden Sie die Sätze.

1. Interpol ist eine internationale Organisation, die von der Polizei von verschiedenen Ländern weltweit genutzt wird,	a. wie zum Beispiel Mord, Drogenhandel, Terrorismus und Schleuserkriminalität, zuständig.
2. Interpol betreibt auch eine internationale Datenbank,	b. die als Vermittler zwischen den nationalen Polizeibehörden dient.
3. Interpol unterstützt die Polizei von verschiedenen Ländern	c. von Cyberkriminalität bis Terrorismus.
4. Interpol ist in der Regel für die Bearbeitung von schweren Straftaten,	d. und verfügt über 194 Mitgliedsländer.
5. Interpol ist eine internationale Organisation,	e. von Rechtsstaatlichkeit und Respektierung der

	Menschenrechte.
6. Sie koordiniert die Zusammenarbeit bei grenzüberschreitenden Verbrechen,	f. zur Zerschlagung eines internationalen Drogenkartells.
7. Interpol hat ihren Hauptsitz in Lyon, Frankreich,	g. bei der Verbrechensbekämpfung mit Interpol.
8. Die Organisation arbeitet auf der Grundlage	h. bei der Suche nach vermissten Personen, der Verbrechensbekämpfung und der Verhütung von Straftaten.
9. Die Zusammenarbeit mit Interpol führte	i. in der Informationen über vermisste Personen, Straftäter und andere wichtige Daten gespeichert werden,
10. Die Mitgliedsländer kooperieren	j. um die Zusammenarbeit bei der Verbrechensbekämpfung und -aufklärung zu verbessern.

III. Was gehört zusammen? Beantworten Sie die Fragen.

1. Was bedeutet Interpol auf Deutsch?	a. Sie koordiniert die Zusammenarbeit bei grenzüberschreitenden Verbrechen, von Cyberkriminalität bis Terrorismus.
2. Wozu wird Interpol genutzt?	b. Die Zusammenarbeit mit Interpol führte zur Zerschlagung eines internationalen Drogenkartells.
3. Wie unterstützt Interpol die Polizei?	c. Die Organisation arbeitet auf der Grundlage von Rechtsstaatlichkeit und Respektierung der Menschenrechte.

4. Was betreibt Interpol?	d. Grenzüberschreitende Kriminalität, Cyberkriminalität, e. Schmuggel und Menschenhandel, Terrorismusbekämpfung
5. Wofür ist Interpol zuständig?	f. Missbrauch von Daten und Informationen, Möglichkeit der politischen Einflussnahme, g. Risiko von Fehlinformationen und Missverständnissen
6. Was koordiniert die Interpol?	h. Die Informationen von Interpol waren entscheidend für die Ermittlungen.
7. Auf welcher Grundlage arbeitet Interpol?	i. Interpol ist in der Regel für die Bearbeitung von schweren Straftaten, wie zum Beispiel Mord, Drogenhandel, Terrorismus und Schleuserkriminalität, zuständig.
8. Welche Anwendungsbereiche hat Interpol?	j. Interpol betreibt auch eine internationale Datenbank, in der Informationen über vermisste Personen, Straftäter und andere wichtige Daten gespeichert werden, die für die Polizei von Nutzen sein können.
9. Welche Risiken gibt es bei der Interpol?	k. Interpol unterstützt die Polizei von verschiedenen Ländern bei der Suche nach vermissten Personen, der Verbrechensbekämpfung und der Verhütung von Straftaten.
10. Wofür waren die Informationen von Interpol entscheidend?	l. Interpol ist eine internationale Organisation, die von der Polizei von verschiedenen Ländern weltweit genutzt wird, um die Zusammenarbeit bei der Verbrechensbekämpfung und -aufklärung zu verbessern.

11. Wozu führte die Zusammenarbeit mit Interpol?	m. Interpol ist die Kurzform für International Criminal Police Organization, auf Deutsch Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation.
--	--

IV. Machen Sie eine Gliederung zum Text.

V. Geben Sie den Inhalt des Textes wieder.

Text B. Rote und blaue Interpol-Ausschreibungen

- 1) Überfliegen Sie den Text schnell und entscheiden Sie, worum es in jedem Teil des Textes geht.
- 2) Versuchen Sie nicht, den Text im Detail zu lesen oder alles zu verstehen, was Sie in dieser Phase lesen.

Interpol steht für „International Criminal Police Organisation“, also auf Deutsch „**Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation**“. Die Organisation hat ihren Sitz in Lyon, Frankreich, und ist mit 194 Mitgliedsstaaten die zweitgrößte internationale Organisation nach den Vereinten Nationen (UN).

Interpol zielt auf eine intensivere internationale Zusammenarbeit in der Polizeiarbeit ab und unterstützt damit die nationalen Polizeibehörden in den Mitgliedsstaaten im Zeitalter der Globalisierung und der Internationalisierung von Kriminalität. Mit anderen Worten: Interpol hat sich zum Ziel gesetzt, die Polizeibehörden in aller Welt bei der Aufklärung von Straftaten durch die Bereitstellung eines globalen Kommunikationssystems zu unterstützen.

Die Hauptaufgabe von Interpol liegt darin, Datenbanken und Informationen für die globale Kommunikation zwischen den Mitgliedsstaaten zur Verfügung zu stellen und so einen weltweiten Informationsaustausch zu ermöglichen. Unter anderem benachrichtigen sie die Mitgliedsstaaten über die Suche nach Personen in anderen Mitgliedsländern. Wie wir sehen werden, kann es sich bei diesen Personen um Verdächtige, Zeugen oder Personen handeln, die als Gefahr für die Öffentlichkeit angesehen werden. Interpol-Ausschreibungen werden in erster Linie verwendet, um eine bestimmte Person, die von einem Mitgliedsstaat gesucht wird, ausfindig zu machen.

Eine **Interpol Red Notice** wird für den Fall ausgestellt, dass eine Person ausfindig gemacht und zum Zwecke einer späteren Auslieferung festgenommen werden soll. Sie ermöglicht den Mitgliedsstaaten, sich gegenseitig über kriminelle Verdächtige zu informieren und so anderen Mitgliedsstaaten die Möglichkeit zu geben, den Verdächtigen bis zu seiner Auslieferung festzunehmen. Red Notices werden auf Antrag eines Mitgliedstaates und somit nicht von Interpol selbst herausgegeben. Sie informieren die Polizeibehörden über das Erscheinungsbild der Person, beinhalten personenbezogene Daten, Angaben über die Straftat, die ihr zur Last gelegt wird sowie regelmäßig einen nationalen Haftbefehl. Interpol ist jedoch nicht verpflichtet, eine Red Notice auszustellen, nur weil sie von einem Mitgliedsstaat begehrt wird. Vielmehr muss sie mit den Vorgaben der Interpol-Satzung und den Regelungen für die Datenverarbeitung übereinstimmen, was von der „Commission for the Control of Interpol’s Files“ (CCF, zu Deutsch: Datenschutzkontrollbehörde) zunächst zu prüfen ist.

Interpol Blue Notices erfüllen einen ähnlichen Zweck wie Red Notices, sind aber dennoch nicht dasselbe. Blue Notices werden eingesetzt, um zusätzliche Informationen über eine verdächtige Person zu erhalten. Eine Blaue Ausschreibung bezieht sich auf die Bewegungen eines Verdächtigen oder eines Zeugen, sieht aber nicht dessen Festnahme vor. Es handelt sich ferner nicht um einen internationalen Haftbefehl. Daher kann es sein, dass die Person, auf die sich die Ausschreibung bezieht, nicht wegen einer begangenen oder bereits verurteilten Straftat gesucht wird. Stattdessen kann über diesen Weg nach ihr gesucht werden, weil sie möglicherweise weitere Informationen zu einem Strafverfahren liefern kann.

<i>Texterläuterungen</i>		
Interpol Red Notice	Rote Ausschreibung von Interpol	Красное уведомление Интерпола
Interpol Blue Notice	Blaue Ausschreibung von Interpol	Синее уведомление Интерпола

Übungen zum Annotieren

I. Erstellen Sie einen detaillierten Plan des Textes mit Hilfe von Überschriften und Unterüberschriften, auf die Sie beim Überfliegen des Artikels stoßen.

II. Schreiben Sie die Annotation des Textes anhand der Punkte des von Ihnen erstellten Plans.

Der Artikel befasst sich mit ... Der Text gibt wertvolle Informationen über wird/werden beschrieben Besonderes Gewicht wird auf ... gelegt. Die Tatsache, dass ... betont wird.	В статье рассматривается... В тексте дается информация о... ...описывается/описываются Особое внимание уделяется ... Подчеркивается тот факт, что....
Der Artikel richtet sich vielleicht an...	Статья может быть адресована/ Статью можно адресовать...

Merken Sie sich!

Die Annotation ist eigentlich ein detaillierter Plan. Der Wortlaut der Punkte des Plans wird in den Text des Kommentars übertragen. Der Anmerkungsprozess wird durch eine stilistische Überarbeitung des Textes abgeschlossen.

Text C. Andere Interpol-Ausschreibungen

- 1) Lesen Sie den Titel des Textes C; bestimmen Sie, ob er eine Vorstellung vom Inhalt des Textes vermittelt.
- 2) Wie Sie sehen können, ist der Text in logische Teile gegliedert (sie entsprechen den Absätzen). Unterstreichen Sie das Wesentliche eines jeden Teils.

Es gibt neben der Roten und Blauen Notice noch weitere, sich von diesen unterscheidende Ausschreibungsmöglichkeiten. Je nach Art des Gesuchs werden sie von Interpol kategorisiert und mit verschiedenen Farben versehen. Hierbei stehen die folgenden Kategorien zur Verfügung:

- **Interpol Green Notice:** Diese Art von Mitteilung kann übermittelt werden, wenn Polizeidienststellen sich gegenseitig vor Personen warnen wollen, die im Verdacht stehen, eine *Gefahr für die Öffentlichkeit*. Bei den Personen, vor denen die Polizei warnt, handelt es sich um solche, die bereits Straftaten begangen haben und bei denen davon ausgegangen wird, dass sie diese Straftaten erneut begehen werden. Interpol Green Notices werden regelmäßig bei Warnungen vor Serien-Sexualstraftätern verwendet.

- **Interpol Yellow Notice:** Diese Form der Ausschreibung wird verwendet, um *vermisste Personen* zu finden, insbesondere solche, die sich nicht ausweisen können. In diesen Fällen handelt es sich oft um Minderjährige oder Personen mit psychischen Beeinträchtigungen. Solche Ausschreibungen werden regelmäßig in Fällen von Kindesentführungen, Entführungen und bei unerklärlichem Verschwinden herausgegeben.

- **Interpol Orange Notice:** Orange Notices dienen der Warnung vor einem Ereignis, einer Person, einem Gegenstand oder einem Vorgang, der eine *ernste und unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit* darstellt. Oft beziehen sie sich auf illegale Gegenstände, Paketbomben und andere gefährliche und explosive Materialien, die aufgespürt werden sollen. Die Gefahr kann sich dabei auch auf die Gefährdung von Personen oder Eigentum beziehen.

- **Interpol Black Notice:** Eine Black Notice wird erteilt, wenn Interpol Informationen über eine *nicht identifizierbare Leiche* benötigt. In vielen dieser Fälle haben die aufgefundenen Personen möglicherweise falsche Identitäten verwendet. Interpol gibt Fotos der Leiche und, wenn möglich, Fingerabdrücke sowie Informationen über die Leiche weiter, um die Identifizierung zu erleichtern.

- **Interpol Purple Notice:** Eine Purple Notice wird zur Suche nach oder Bereitstellung von Informationen über den *Modus Operandi* (bestimmtes Muster der Tatbegehung), *Gegenstände, Vorrichtungen und Versteckmethoden*, die von Kriminellen verwendet werden, herausgegeben. Oft beziehen sich diese Notices auf kriminelle Gruppen oder organisierte Banden. In der Vergangenheit wurden Purple Notices ebenfalls verwendet, um Schiffe im Zusammenhang mit Wilderei und Piraterie aufzuspüren.

Diffusionsmeldung

Diffusions sind weniger formelle Arten von Warnmeldungen. Sie werden ebenfalls dazu verwendet, um andere Staaten um Zusammenarbeit zum Zwecke der Auffindung oder Festnahme einer Person oder Sache zu

bitten. Eine Diffusion wird direkt vom zuständigen Nationalen Zentralbüro (NCB) eines Staates (in Deutschland ist dies das Bundeskriminalamt) an einen oder mehrere Mitgliedsstaaten weitergeleitet. Damit ist sichergestellt, dass die Anfrage innerhalb kürzester Zeit in das jeweilige polizeiliche System dieser Mitgliedstaaten aufgenommen werden kann. Diffusionen werden, ebenso wie Interpol-Notices, nach der Art des Ersuchens kategorisiert und farblich gekennzeichnet, im Übrigen aber gleichbehandelt. Insbesondere müssen auch hierbei die Vorgaben der Interpol-Satzung und die Regeln für die Datenverarbeitung eingehalten werden.

<i>Texterläuterungen</i>		
Interpol Green Notice	Grüne Ausschreibung von Interpol	Зелёное уведомление Интерпола
Interpol Yellow Notice	Gelbe Ausschreibung von Interpol	Жёлтое уведомление Интерпола
Interpol Orange Notice	Orange Ausschreibung von Interpol	Оранжевое уведомление Интерпола
Interpol Black Notice	Schwarze Ausschreibung von Interpol	Чёрное уведомление Интерпола
Interpol Purple Notice	Lila Ausschreibung von Interpol	Фиолетовое уведомление Интерпола

Übungen zum Referieren

- I. Finden Sie die wichtigsten, grundlegenden Informationen (Themensätze) und zusätzliche, erklärende Informationen in jedem Abschnitt.***
- II. Lassen Sie alle einleitenden Sätze und beschreibenden Sätze in allen Absätzen weg, einleitende Worte in jedem Satz.***
- III. Lassen Sie Beispiele weg, die keine Fakten (oder Daten) enthalten, die aber sinnvolle Informationen enthalten.***

- IV. Lassen Sie die Fakten weg, die sich logisch aus den oben genannten Punkten ergeben.**
- V. Lassen Sie alle Wiederholungen weg.**
- VI. Fassen Sie die Themensätze aller Paragraphen zusammen.**
- VII. Üben Sie sich in lexikalischer und grammatikalischer Umschreibung und schreiben Sie eine Entwurfsvariante der Zusammenfassung, vergessen Sie nicht, mit dem Titel des Textes, seinem Autor, dem Ort und der Zeit der Veröffentlichung zu beginnen.**
- VIII. Geben Sie in der Schlussfolgerung Ihre eigene Meinung über den gelesenen Text ab und analysieren Sie seine Neuheit, Relevanz und praktische Bedeutung.**
- IX. Spezielle Wörter und Ausdrücke aus dem Kasten werden Ihnen eine große Hilfe sein.**

<i>Einleitung</i>	<i>Введение</i>
Der zur Diskussion stehende Text heisst ...	Обсуждаемый текст называется ...
Der Autor des Artikels ist...	Автор статьи....
Der Artikel erschien ursprünglich in ...	Статья первоначально появилась в ...
Der Artikel ist dem Thema ... gewidmet.	Статья посвящена ...
Der Text befasst sich mit dem Problem von ...	В тексте рассматривается проблема о ...
<i>Analyse der Textstruktur</i>	<i>Анализ структуры текста</i>
Der Autor gibt einen Überblick/Beschreibung der...	Автор дает обзор/ описание...
Aus dem Text geht hervor, dass ...	Из текста ясно, что...
Der Autor - behandelt	Автор – рассматривает
- wirft einen kurzen Blick auf	– кратко останавливается на ...

- prüft das Problem	– исследует проблему
- beschreibt	– описывает
- charakterisiert	– характеризует
- zeigt	– показывает
- definiert	– определяет
- erörtert	– обсуждает
- demonstriert	– демонстрирует
- analysiert	– анализирует
- schlägt vor	– предлагает
- empfiehlt	- рекомендует
Erstens /Vor allem Zweitens/Drittens Dann / Als nächstes / Danach Schließlich	Во-первых / Прежде всего Во-вторых/ В-третьих Далее/ Затем/В заключение
Der Autor - beschreibt - charakterisiert	Автор – описывает – характеризует
<i>Schlussfolgerung</i>	<i>Заключение</i>
Schliesslich/ Ich fasse den Text zusammen ...	Подводя итог...
Zum Abschluss möchte ich sagen, dass/ Abschließend möchte ich sagen, dass...	В заключение я хотел бы сказать, что...
<i>Merken Sie sich!</i>	
<i>Der Zweck der Zusammenfassung besteht darin, dem Leser eine relativ vollständige Vorstellung von den im Original angesprochenen Themen zu vermitteln.</i>	

LESETEXTE

LEKTION 1. AUS DER RECHTSGESCHICHTE

Einführung in das deutsche Recht - Historische Entwicklung

Auf die Entwicklung des deutschen Rechtssystems hatte das römische Recht erheblichen Einfluss. Zwar hatten die germanischen Stämme eigene Rechtstraditionen, die in der Zeit nach dem Untergang des weströmischen Reiches (476 n. Chr.) in Gesetzessammlungen wie den „Edictum Theoderici“ (westgotische Gesetzessammlung, etwa 459 – 461) niedergeschrieben wurden. Diese Stämme siedelten sich jedoch auf ehemaligem römischem Reichsgebiet an und mussten daher das bei der Bevölkerung bekanntere römische Recht in ihre eigene Rechtstradition integrieren. Im frühen Mittelalter existierte zeitweise kein niedergeschriebenes Recht.

Anders war dies nur im Bereich der Kirche, in dem seit dem Frühmittelalter ein schriftlich niedergelegtes Kirchenrecht bestand. Dem Kirchenrecht unterlagen auch Rechtsgebiete wie die Verlobungen, Eheschließungen, Patronatssachen, Status- und Testamentsangelegenheiten. Neben Mitgliedern des Klerus unterlagen Arme, Witwen, Waisen sowie Kreuzfahrer der kirchlichen Rechtsprechung. Vom 12. Jahrhundert an wurde das bestehende örtliche Gewohnheitsrecht in thematisch unsortierten Sammlungen festgehalten. Beispiele sind der „Sachsenspiegel“ (1220-1227) des Eike von Repgow und der „Schwabenspiegel“ (1275). In diesen Sammlungen zeigen sich typische Erscheinungen der germanischen Rechtstradition, wie etwa die Zahlung eines „Wergeldes“ durch den Täter an die Angehörigen eines Getöteten.

Über italienische Rechtsschulen verbreitete sich in Europa nun das wissenschaftlich bearbeitete und kommentierte römische Recht auf Basis des vom oströmischen Kaiser Justinian (527-565) geschaffenen Gesetzgebungswerkes corpus iuris civilis. Im deutschen Mittelalter wurde das römische Recht meist angewandt, wenn das örtliche Recht für den jeweiligen Fall keine Lösung bot. Zur Zeit der Aufklärung verbreitete sich das Vernunftrecht. Das römische Recht wurde zeitgemäß interpretiert und angepasst.

In Deutschland bildeten sich kleine Nationalstaaten wie Preußen, wo 1794 das Allgemeine Preußische Landrecht (ALR) erlassen wurde, welches das gesamte geltende Recht zusammenfasste. Das ALR betonte traditionelle Privilegien des Adels. In anderen Gebieten wie dem

Großherzogtum Baden kam der französische Code Civil von 1804 zur Anwendung, der bereits den Gleichheitsgrundsatz und die Freiheit des Eigentums festschrieb.

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts sprachen sich die Vertreter der „historischen Rechtsschule“, z.B. Gustav Hugo (1764-1844) und Friedrich Carl von Savigny (1779-1861) gegen eine weitere Kodifizierung des Privatrechts aus. Sie waren der Ansicht, dass das Recht aus den ursprünglichen römischen Quellen abgeleitet werden müsse. 1870/71 entstand das Deutsche Reich durch Vereinigung mehrerer Kleinstaaten.

Nach langen Vorarbeiten wurde 1896 das Bürgerliche Gesetzbuch verkündet, das am 1.1.1900 in Kraft trat. Dieses Gesetzbuch gilt in Deutschland in angepasster Form noch heute. Während der nationalsozialistischen Zeit verkam das Recht zu einem Machtmittel des Regimes und wurde durch Sondergesetzgebung und politische Schauprozesse am so genannten Volksgerichtshof ad absurdum geführt.

Ein Hauptkennzeichen der deutschen Gesetzgebung nach dem zweiten Weltkrieg ist das Ziel, ein Unrechtsregime wie das der nationalsozialistischen Zeit künftig zu verhindern. Jedes heutige Gesetz muss sich an den Maßstäben der deutschen Verfassung, des Grundgesetzes von 1949, messen lassen. Hauptelemente der Verfassung sind die Grundrechte und das Rechtsstaatsprinzip.

Grundlage der deutschen Wiedervereinigung von 1990 wurde der Einigungsvertrag. Mit der Wiedervereinigung wurde das Grundgesetz Verfassung für ganz Deutschland. Die Gesetze der ehemaligen DDR traten im Rahmen von Übergangsregelungen nach und nach außer Kraft.

Recht im Mittelalter

Die europäische Rechtsgeschichte kann man als ein einheitlicher Prozess verstehen, dessen Ablauf durch die gleichen politischen, sozialen und geistigen Grundmodelle bestimmt ist. Eine Sonderentwicklung schlug seit dem Spätmittelalter das englische Recht ein, das an der kanonistischen und der romanistischen Rechtswissenschaft Anteil hatte.

Die europäischen Rechtsordnungen entwickelten sich zunächst aus den vitalen Bedingungen, die nach der Völkerwanderung und dem Zusammenbruch des Imperiums geschaffen worden waren.

Spezifische Institutionen und Rechtsvorstellungen der germanischen Wandervölker mit Einschluss der fränkischen Stämme verbanden sich von Anfang an mit dem Vulgarrecht, das die römische Kirche und den Unterricht in Kloster und Hofschulen auch geistig fortwirkte.

Die weitere Entwicklung war von drei Grundfaktoren bestimmt: die nationalen und örtlichen Rechtsbildungen, die kirchliche Rechtsordnung und die Wiederentdeckung des justinianischen Corpus Juris.

Die nationalen Rechte, in den deutschen Gebieten des Karolingerreichs die „Stammesrechte“, wurden durch die königliche Gewalt mit Zustimmung der Großen erfragt und aufgezeichnet.

Dabei kam es auf spanischem und italienischem Boden bald zu einer Verschmelzung des römischen Vulgarrechts mit westgotischen und langobardischen Rechtsaufzeichnungen, während die Stammesrechte in der Karolingerzeit durch königliche und kirchliche Kapitularien ergänzt wurden.

Ihre Fortbildung im Frühmittelalter liegt weithin im Dunkeln, bis die zunehmende Entwicklung der Verkehrswirtschaft, steigende soziale Differenzierungen und der Aufstieg der Städte seit dem späten 12. Jh. von Spanien bis Skandinavien, von Frankreich bis in die westslawischen Länder eine Hochblüte meist volkssprachlicher Aufzeichnungen des städtischen Rechts (Statuten, Stadtrechte), der landschaftlichen Rechte (Landrechte) oder des nationalen Rechts (der deutsche Sachsenspiegel) zeitigten.

Die meisten dieser Aufzeichnungen stehen bereits unter dem Einfluss geistlicher oder profaner Schriftbildung und Rechtsschulung.

Das preußische Allgemeine Landrecht (ALR) von 1794

In Preußen setzten die Bemühungen um eine gesamtstaatliche Rechtskodifikation um die Mitte des 18. Jahrhunderts ein. Der 1788 vorgelegte Entwurf für ein allgemeines Gesetzbuch trat 1794 mit Modifikationen als "Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten" (ALR) in Kraft. Das der ständischen Gesellschaftsordnung eng verhaftete ALR regelte neben dem Privatrecht auch das Strafrecht und wichtige Bereiche des öffentlichen Rechts. Den Gesamtumfang von nahezu 20.000 Paragraphen vermag dies ebenso zu erklären wie dessen Anspruch, möglichst alle Rechtsfragen verbindlich zu entscheiden, um richterliche Willkür auszuschalten. Das ALR orientierte sich am *Ius Romano-Germanicum*, berücksichtigte aber auch das lokale Recht. Die detaillierten und auf konkrete Lebenssachverhalte Bezug nehmenden Normen bewirkten eine starke Kasuistik. Dies sowie seine anschauliche und volkstümliche Sprache verschafften dem ALR in der Bevölkerung eine bemerkenswerte Popularität.

In der Wissenschaft hingegen stieß das für einen aufgeklärt-absoluten Staat verfasste und daher schon bei seinem Inkrafttreten veraltete Gesetzbuch auf Ablehnung, was dessen Lehre und Bearbeitung an den Universitäten verzögerte und seine Ausstrahlungswirkung hemmte. In den linksrheinischen Gebieten beendete der Code Civil die Geltung des ALR schon um 1810, insgesamt wurde es aber erst mit der Einführung des BGB außer Kraft gesetzt.

Das österreichische Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) von 1811

Als das ALR 1794 in Preußen in Kraft trat, waren in der Habsburgermonarchie bereits konkrete Schritte unternommen worden, um durch die Ausarbeitung von Kodifikationen dem Bedürfnis nach Rechtsvereinheitlichung und -erneuerung gerecht zu werden. Anders als in Preußen sollten jedoch, so wie in Bayern, einzelne Teile der Rechtsordnung in mehreren Gesetzbüchern erfasst werden. Während schon 1768 die „Allgemeine peinliche Gerichtsordnung“ als Kodifikation des Straf- und Strafprozessrechts in Kraft trat, hatte im Zivilrecht der *Codex Theresianus* von 1766 den Erwartungen nur sehr eingeschränkt entsprochen und blieb daher Entwurf. Das ursprünglich als dessen vierter Teil geplante Zivilprozessrecht wurde ausgegliedert und 1781 als „Allgemeine Gerichtsordnung“ in Geltung gesetzt. Von den drei verbleibenden materiell rechtlichen Teilen trat nach Umarbeitungen 1787 der erste Teil eines „Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs“ in Kraft. Zusammen mit dem Erbfolgepatent von 1786 verhalf dieses sogenannte „Teil-ABGB“ den Deutschen Erbländern und Galizien – nicht also den ungarischen Ländern – zu einem einheitlichen Personen-, Familien-, Ehegüter- und (gesetzlichen) Erbrecht. Erweitert um die noch ausständigen Materien trat 1798 mit dem von Karl Anton von Martini (1726–1800) stark beeinflussten „Bürgerlichen Gesetzbuch für Galizien“ die erste vollständige europäische Privatrechtskodifikation in Kraft, vorläufig allerdings nur in einem Teil des Gesamtstaats. Es bildete als "Urentwurf" die Grundlage für die weiteren Kodifikationsarbeiten, als deren Ergebnis am 1. Juni 1811 das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) kundgemacht wurde, mit dem in den habsburgischen Ländern – mit Ausnahme Ungarns – ab dem 1. Januar 1812 ein formell einheitliches Privatrecht in Geltung stand. In der multinationalen Habsburgermonarchie war dies nur durch die Unabhängigkeit von unterschiedlichen Landesrechten und nationalen Besonderheiten möglich, die daher –

entgegen älteren Legenden – so gut wie keinen Eingang in das Gesetzbuch fanden. Um allen Staatsangehörigen die Kenntnis des Gesetzestextes zu ermöglichen, war eine Vielzahl von amtlichen Übersetzungen erforderlich, z.B. ins Polnische, Tschechische und Italienische. Infolge der Rechtsvereinheitlichung im gesamten Kaisertum Österreich ab 1849 und der Ausdehnung des Geltungsbereichs des ABGB 1852/1853 auf Ungarn und dessen Nebenländer folgten u.a. Übersetzungen ins Ungarische, Serbische und Kroatische.

Im Vergleich zu den anderen naturrechtlichen Kodifikationen – dem konservativ-altständischen ALR von 1794 und dem liberalen Code Civil von 1804 – nahm das ABGB eine Art Zwischenstellung ein. Obgleich sich die ständische Gesellschafts- und Staatsordnung seiner Entstehungszeit in einigen Rechtsinstituten manifestiert hatte (z.B. im adeligen Familienfideikommiss), stellten die Neutralität und Elastizität seiner Regelungen das Potential zur Anpassung und Fortbildung sicher. Im Gegensatz zum ALR bestach es durch seine prägnante, jedwede Kasuistik vermeidende Ausdrucksweise, bediente sich jedoch wie dieses einer allgemeinverständlichen Sprache. Ein Übriges zum leichteren Verständnis des Gesetzbuchs trug dessen vernunftrechtliche und daher logische Konstruktion bei, die es vor allem dem Einfluss von Franz von Zeiller (1751–1828) verdankte. Die Wissenschaft nahm sich des neuen bürgerlichen Rechts umgehend mit Hilfe der exegetischen Methode an, die in den Anwendungsregeln der §§ 6 und 7 ABGB gesetzlich verankert worden war. Sie stellte der Rechtspraxis Kommentare und vertiefende Literatur zur Verfügung, die auch ausländisches Recht, wie etwa das ALR, zur Erläuterung heranzogen.

Den unmittelbarsten Einfluss hatte das ABGB auf das damals dem Rheinbund zugehörige Fürstentum Liechtenstein, wo es im Februar 1812 in Kraft trat (bis 1846 allerdings mit Ausnahme des Erbrechts).² Trotz der Hinwendung Liechtensteins zur Schweiz im Gefolge des Ersten Weltkriegs und der davon beeinflussten teilweisen Ausarbeitung eines „Liechtensteinischen Zivilgesetzbuchs“ nach dem Vorbild des schweizerischen Rechts – verwirklicht wurden nur dessen erster Teil, das Sachenrecht von 1923, sowie dessen dritter Teil, das Personen- und Gesellschaftsrecht von 1926 –, steht das ABGB in Liechtenstein bis heute in wesentlichen Teilen in Geltung. Die Besinnung auf die Rechtstradition und die Rechtskontinuität im Zuge der 1970 begonnenen Justizrechtsreform bewirkte, dass zum Teil im Schuldrecht, vor allem aber im Ehe-, Familien- und Erbrecht nach wie vor eine enge

Verbundenheit zwischen den beiden Rechtsordnungen besteht, der zufolge die österreichische Rechtsentwicklung in Liechtenstein genau beobachtet und großteils nachvollzogen wird. Darüber hinaus trägt die enge Zusammenarbeit im Justizbereich, wie sie seit 1818 in verschiedenster Weise erfolgt, dazu bei, die traditionelle Nähe des liechtensteinischen zum österreichischen Privatrecht zu bewahren.

Im Laufe des 19. Jahrhunderts diente das ABGB den Kodifikationsarbeiten einer Reihe von monarchischen Einzelstaaten des Deutschen Bundes, wie z.B. Bayern und Sachsen, aber auch einigen republikanischen Schweizer Kantonen, wie z.B. Bern und Luzern, als Vorlage. In einer durch die „Teilnovellen“ von 1914, 1915 und 1916 erheblich revidierten Fassung galt es nach 1918 in einigen Nachfolgestaaten der Habsburgermonarchie fort, wie z.B. in Polen, in der Tschechoslowakei und in Jugoslawien.

Die Rechtswissenschaft im 19. Jahrhundert

Um etwa 1815 wandte sich die deutsche Rechtswissenschaft unter dem Eindruck der zeitgenössischen Strömungen des Historismus und der Romantik zunehmend vom logisch-konstruktiven Vernunftrecht der Aufklärung ab. Im Zusammenhang mit der Forderung nach Rechtsvereinheitlichung durch die Schaffung eines allgemeinen Privatrechtsgesetzbuchs für den Deutschen Bund geriet die Kodifikationsidee in die Kritik. Ausgetragen wurde der sogenannten "Kodifikationsstreit" zwischen Anton Friedrich Justus Thibaut (1772–1840) in der Rolle des "Fürsprechers" und Friedrich Carl von Savigny (1779–1861) in der Rolle des „Gegners“ auf literarisch-wissenschaftlichem Weg. Savigny war aber nicht gegen eine Vereinheitlichung des Privatrechts schlechthin, sondern zweifelte vielmehr an der Methode. Er setzte daher dem seiner Ansicht nach unhistorischen Zweckmäßigkeitsstreben der Kodifikationsbewegung die Besinnung auf die geschichtlichen Grundlagen des geltenden Rechts entgegen, die er vor allem im antiken römischen Recht sowie im Gemeinen Recht erblickte. Das Recht, so die Ansicht Savignys, entstehe und entwickle sich im gemeinsamen Rechtsbewusstsein des Volkes, der Gesetzgeber könne dieses vom "Volksgeist" erzeugte lebendige Recht lediglich ergänzen oder in bestimmte Formen gießen. Da eine Kodifikation des Rechts durch den Gesetzgeber das organische Weiterwachsen der Rechtsordnung verhindere, lehnte er die naturrechtlichen Kodifikationen ab. Gemeinsam mit Karl Friedrich Eichhorn (1781–1854) wurde Savigny zum Begründer

eines neuen Wissenschaftsstils, der Historischen Schule der Rechtswissenschaft, die sich in zwei Richtungen aufspaltete: die Pandektistik und die Germanistik.

Die Pandektistik, deren Name sich von dem zentralen Teil des *Corpus iuris civilis*, den Pandekten bzw. Digesten, ableitet, knüpfte als der romanistische Zweig an das klassische römische Recht an, weil sie als Repräsentanten des Volksgeistes die am römischen Recht ausgebildeten Juristen ansah. Auf seiner Grundlage suchte sie durch die historisch-systematische Methode ein dogmatisch widerspruchsfreies, positives Rechtssystem zu formen. Weitergebildet wurde die Pandektenwissenschaft durch Savignys Schüler, Georg Friedrich Puchta (1798–1846), der die Bedeutung der formal-begrifflichen Methode erkannte, um das so gewonnene Recht anwendbar zu machen. Die Entwicklung eines Systems von genealogisch und hierarchisch verbundenen Rechtsbegriffen, aus welchen logisch-deduktiv oder durch Analogieschlüsse neue Rechtsregeln und Grundsätze sowie, in einem weiteren Abstrahierungsschritt, allgemeine Lehren gewonnen wurden, machte ihn zum Begründer der klassischen Begriffsjurisprudenz, die die Zivilrechtsdogmatik in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts nachhaltig bestimmte.

Der zweite Zweig der Historischen Rechtsschule, die Germanistik, knüpfte an das heimische Recht als tatsächlich gelebtes Volksrecht an und lehnte das römische Recht als künstliches Juristenrecht ab. Den Germanisten ging es darum, die Fülle des deutschen Partikularrechts wissenschaftlich zu erfassen und gleichfalls historisch-systematisch weiterzubilden. Unter Zugrundelegung der ältesten deutschen Rechtsquellen, die allerdings erst aufbereitet und ediert werden mussten, wurden in den Partikularrechten grundlegende Rechtsideen und -institutionen zu ermitteln versucht, um daraus ein allgemeines deutsches Privatrechtssystem zu formen. Im Gegensatz zur Pandektenwissenschaft standen die Germanisten einer Rechtskodifikation und damit auch einem gesamtdeutschen Zivilgesetzbuch positiv gegenüber.

Beide Richtungen der Historischen Rechtsschule erfassten allmählich nicht nur alle Staaten im Deutschen Bund, sondern gingen über diesen weit hinaus. Sie verfestigten durch eine nahezu einheitliche Wissenschaftsrichtung den Deutschen Rechtskreis unter Einschluss der Schweiz. Als organisatorische Faktoren trugen dazu der 1860 gegründete „Deutsche Juristentag“ als wissenschaftliche Plattform der deutschsprachigen Juristen ebenso bei wie die Berufungspolitik der Rechtsfakultäten, die auf Staatsgrenzen keine Rücksicht nahm. Schließlich

beeinflusste die Historische Rechtsschule ganz wesentlich die Entstehung der Privatrechtseinheit in Deutschland und in der Schweiz sowie die Privatrechterneuerung in Österreich.

Die zweite Kodifikationswelle: die pandektistischen Kodifikationen

Im Vormärz (1815–1847) war die Rechtsvereinheitlichung zu einem Symbol der deutschen Nationaleinheit geworden, folglich wurde diese Epoche von der Forderung nach gesamtdeutschen Kodifikationen des Zivil-, Handels-, Straf- und Prozessrechts sowie des öffentlichen Rechts beherrscht. Während das Projekt einer Reichsverfassung scheiterte, gelang die Verwirklichung der Rechtseinheit auf der Ebene des Deutschen Bundes im Wirtschaftsrecht, und zwar durch die Allgemeine Deutsche Wechselordnung (ADWO) von 1848 sowie durch das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch von 1861. In den Einzelstaaten des Deutschen Bundes waren bis 1848 nahezu überall Konstitutionen, d.h. Kodifikationen des Verfassungsrechts, verwirklicht worden, begleitet von partikularen Kodifikationen und Einzelgesetzen in anderen Rechtsmaterien.

Im Privatrecht der deutschen Einzelstaaten, wie z.B. in Preußen (1841/1842), Hessen-Darmstadt (1842/1847) und in Bayern (1861/1864), gelangten die geplanten Kodifikationen über das Entwurfstadium nicht hinaus, ausgenommen war nur das Königreich Sachsen. In enger Anlehnung an das österreichische ABGB arbeitete Gustav Friedrich Held (1804–1857) 1852 einen erstmals nach dem Pandektensystem (Fünfbüchersystem) gegliederten Gesetzentwurf aus, der die Zersplitterung des sächsischen Privatrechts – es galten Landesgesetze neben gemeinem Sachsenrecht und dem gemeinen römischen Recht – beenden sollte. Aufgrund massiver Kritik (insbesondere von Carl Georg von Wächter (1797–1880)), die sich v. a. auf zu starke Änderungen gegenüber dem geltenden sächsischen Recht bezog sowie auf Unvollständigkeit, sprachliche Unklarheiten und innere Widersprüche verwies, wurde der Entwurf einer grundlegenden Revision unterzogen. Das Ergebnis war eine 2620 Paragraphen umfassende, eigenständige Privatrechtskodifikation, die, mehrfach abgeändert, 1865 als *Bürgerliches Gesetzbuch für das Königreich Sachsen* in Kraft trat. Das sächsische BGB, die erste pandektistische Kodifikation und zugleich die einzige vollendete partikulare Privatrechtsordnung im 19. Jahrhundert, stieß zwar in der Fachwelt vielfach auf Kritik, fand aber in der Praxis Anerkennung und

hatte auch als Musterrechtsordnung große Bedeutung. Letzteres galt auch für das BGB, mit dessen Inkrafttreten am 1. Januar 1900 die Geltung des sächsischen BGB endete.

Das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) von 1896

Die Reichsverfassung von 1871 stellte zwar die politische Einheit Deutschlands (im kleindeutschen Sinn) her, beschränkte aber die Gesetzgebungsbefugnis des Reiches auf einzelne Materien. Im Zivilrecht bestand zunächst nur die Kompetenz zur Vereinheitlichung des Schuldrechts, eine Verfassungsänderung im Jahr 1873 dehnte sie auf das gesamte bürgerliche Recht aus und übertrug dem Reich zugleich auch das Recht zur Gesetzgebung im Strafrecht und im Verfahrensrecht. Kurz darauf begannen die Vorarbeiten für eine Zivilrechtskodifikation, bis zu deren Annahme durch den Reichstag am 1. Juli 1896 mehr als 20 Jahre vergehen sollten. In dem Bericht der sogenannten Vorkommission von 1874 wurde vorgeschlagen, von der Anlehnung an vorhandene Kodifikationen oder Entwürfe Abstand zu nehmen und statt dessen inhaltlich von den Grundsätzen des gemeinen deutschen Rechts auszugehen und in der Systematik dem Pandektenschema zu folgen, das neben einem allgemeinen Teil eine Aufgliederung in Vermögensrecht (das ist Schuldrecht und Sachenrecht), Familienrecht und Erbrecht vorsah. Der anhand dieser Vorgaben ausgearbeitete Gesetzentwurf wurde im August 1896 publiziert und trat am 1. Januar 1900 als „Bürgerliches Gesetzbuch“ (BGB) in Kraft.

Der äußeren Form nach war mit dem BGB ein „Juristen-Gesetzbuch“ geschaffen worden, das sich neben einer klaren Systematik einer nüchternen, präzisen und häufig sehr abstrakten Fachsprache bediente, der jede volkstümliche Anschaulichkeit fremd war. Im Ausland, inner- und außerhalb des Deutschen Rechtskreises, kam der deutschen Zivilrechtskodifikation eine Modellfunktion zu; ihre dogmatischen Grundsätze und Theorien wurden in nationale Rechtsordnungen transferiert.

Das BGB basierte auf den liberalen Staats- und Rechtsvorstellungen des 19. Jahrhunderts und spiegelte damit, wie jede Kodifikation, die politischen, gesellschaftlichen und ökonomischen Verhältnisse ihrer Entstehungszeit wider. Diesen Grundprinzipien entsprachen auch die im BGB verankerten Generalklauseln, die dem Richter die Möglichkeit geben sollten, im Einzelfall auf allgemeine Aspekte der Gerechtigkeit, z.B. das Verbot des Rechtsmissbrauchs, zurückzugreifen. Zugleich war damit die

Offenheit des Rechtssystems gegenüber den sich ändernden Wertvorstellungen und Anforderungen sichergestellt.

Im kommunistischen Teil Deutschlands stand von 1976 bis zur Wiedervereinigung mit der BRD 1990 ein eigenes Zivilgesetzbuch in Kraft. Bereits vor dessen Inkrafttreten war das BGB in jenen Materien, wo es mit der sozialistischen Ideologie der DDR nicht vereinbar war, durch eigene Gesetze ersetzt worden, v.a. im Arbeits- und Familienrecht. Die Arbeiten an dem *Zivilgesetzbuch der DDR* waren wegen politischer Richtungsänderungen und wechselnder ideologischer Zielvorgaben mehrfach unterbrochen worden. In der aus sieben Teilen bestehenden Kodifikation war auf das Pandektenschema ebenso bewusst verzichtet worden wie auf eine einheitliche Ordnung des Privatrechts. Im Vordergrund stand die Regelung der Lebenssachverhalte der Bürger nach ideologischen Vorgaben und im Interesse einer klassenlosen Gesellschaft.

Das schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) von 1907/1912

In der Schweiz konnte die Kodifikationsbewegung im 19. Jahrhundert zunächst nur auf der kantonalen Ebene Fuß fassen, da die Regelung des Privatrechts in deren Zuständigkeitsbereich fiel. Bei der Ausarbeitung der kantonalen Zivilgesetze übten neben der einheimischen Rechtstradition die ausländischen naturrechtlichen Kodifikationen einen großen Einfluss aus und zwar in der West- und Südschweiz der Code Civil (z.B. Tessin und Wallis) und in der Mittelschweiz das ABGB (z.B. Bern und Luzern). Das von Friedrich Ludwig Keller (1799–1860), einem Vertreter der Historischen Rechtsschule, begonnene und von Johann Caspar Bluntschli (1808–1881) fertig gestellte Zürcher Privatrechtliche Gesetzbuch von 1853/1855 – die wohl einzige eigenständige kantonale Privatrechtskodifikation – beeinflusste die Gesetzgebungsarbeiten in den übrigen Kantonen (z.B. Schaffhausen und Glarus).

1874 endete die Ära der partikularen Zivilgesetze insoweit, als dem Bund mittels Verfassungsänderung die Gesetzgebungskompetenz zumindest in einzelnen Privatrechtsmaterien übertragen wurde, z.B. im Obligationenrecht (Schuldrecht) einschließlich des Handels- und Wechselrechts. Mit dem „Bundesgesetz über das Obligationenrecht“ von 1881 – dem ersten Schritt auf dem Weg zur Privatrechtseinheit – entschied sich die Schweiz durch die Einbeziehung der handelsrechtlichen Materien in das allgemeine Zivilrecht für einen „Code unique“. Zur Verwirklichung der vollständigen Privatrechtseinheit wurde Eugen Huber (1849–1923), ein Vertreter der Historischen Rechtsschule, 1884 mit einer

rechtsvergleichenden Darstellung aller geltenden kantonalen Zivilrechtssysteme betraut. Auf dieser Grundlage und unter reger Mitwirkung von Huber wurde eine Kodifikation ausgearbeitet, die im Dezember 1907 als "Schweizerisches Zivilgesetzbuch" (ZGB) angenommen wurde und am 1. Januar 1912 in Kraft trat. Die Revision und Anpassung des Obligationenrechts an das ZGB erfolgte durch die beiden Bundesgesetze von 1911 und 1937, die zusammen das „Schweizerische Obligationenrecht“ (OR) bilden.

Als moderne, „selbstbewusste“ Kodifikation verzichtete das ZGB grundsätzlich auf ausländische und historische Vorbilder ebenso wie auf eine straffe Systematik. Im Gegensatz zum deutschen BGB bediente es sich einer allgemeinverständlichen, anschaulichen Sprache und präsentierte sich als volkstümliches Gesetzbuch, das sich – ohne Anspruch auf lückenlose Perfektion – auf die Festlegung allgemeiner Regeln und leitender Rechtsprinzipien beschränkt. Die häufig sehr elastischen Regelungen, ergänzt durch die in Artikel 1 der Einleitung verankerte Lückenschließungsbefugnis, dienten bewusst der Stärkung der richterlichen Macht.

Im Deutschen Rechtskreis bildete das ZGB die modernste, jedenfalls die jüngste Privatrechtskodifikation. Als solche beeinflusste sie das Privatrecht ihrer Nachbarstaaten: Neben den engen Verbindungen zum deutschen BGB gab es zum einen Auswirkungen auf das österreichische ABGB in Form des Einflusses auf die „Teilnovellen“ 1914–1916, zum anderen auf das liechtensteinische Privatrecht durch die Rezeption des Sachenrechts 1923 sowie des Personen- und Gesellschaftsrechts 1926/1928.

LEKTION 2. RECHTSWISSENSCHAFT

Deutsches Recht - Eine Definition

Unter dem Recht Deutschlands versteht man alle gesellschaftlichen Normen in der Bundesrepublik, die man gerichtlich durchsetzen kann. Man unterteilt es in privates und öffentliches Recht.

Wurde eine Entscheidung getroffen, kann diese mit Rechtsmitteln, darunter fallen beispielweise Revision und Berufung - angefochten werden. Auf diese Weise verleiht man der entsprechenden Nachprüfung mehr Gewicht.

Im privaten Recht werden die Rechtsbeziehungen unter den Bürgern geregelt; Grundlage bietet das **bürgerliche Recht**. Zu den Inhalten zählen

- Erbschaft
- Kinderrecht
- Unterhaltsansprüche und Vormundschaft
- Eheschließung und Ehescheidung
- Leihe und Schenkung
- Pacht
- Kauf und Verkauf
- Asylrecht

Ebenso gehören Handelsrecht, Arbeitsrecht und Urheber- und Patentrecht dazu. Im öffentlichen Recht werden die Beziehungen des einzelnen Bürgers zur öffentlichen Gewalt sowie diese der öffentlichen Gewalt zueinander. Mit der öffentlichen Gewalt sind die öffentliche Körperschaft, die Gemeinde, das Land und der Staat gemeint. Entsprechende Bereiche sind

- Völkerrecht
- Staatsrecht
- Verfassungsrecht und
- Straf- und Prozessrecht.

Die vier Rechtsgebiete

In meisten europäischen Ländern stützt sich das Rechtssystem auf vier Säulen, welche gleichzeitige eine systematische Einteilung der Rechtsbereiche vornehmen.

Verfassungsrecht

Der erste Sektor wäre dabei das Verfassungsrecht. Dieses wird seitens des Staates in Form einer Verfassung herausgegeben und regelt vor allem Angelegenheiten, welche den Staat als solches betreffen.

So wird im Verfassungsrecht beispielsweise festgelegt,

wie der Staat aufgebaut ist
wie er sich gegenüber anderen Staaten verhalten kann und
wie die Territorien innerhalb des Staates aufgeteilt sind.

Öffentliches Recht

Die zweite Säule des deutschen Rechtssystems ist das öffentliche Recht. Das öffentliche Recht regelt einerseits das Verhältnis zwischen dem Staat und seinen Bürgern. Sobald demnach ein Bürger deshalb mit rechtlich geschützten Interessen des Staates in Konflikt gerät, greift dieser Rechtsabschnitt.

Als Beispiel kann in diesem Zusammenhang das Überfahren einer roten Ampel dienen. In diesem Fall erfolgt ein Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung, welche wiederum Teil des öffentlichen Rechts ist.

Daneben regelt dieser Rechtsabschnitt noch die Vorgehensweisen und Funktionen, mit welchen der Staat seine Interessen im Sinne des öffentlichen Rechts durchsetzen kann. Hier erhalten Sie weitere Informationen.

Strafrecht

Des Weiteren stützt sich das Rechtssystem auf den Bereich des Strafrechts. Dieses ist ein Konstrukt aus Rechtsfolgen, welche als Reaktion auf verbotene Handlungen seitens des Staates erfolgen.

Bei den Rechtsfolgen, welche auch als Rechtsstrafen bezeichnet werden können, handelt es sich hierzulande hauptsächlich um Geld- und Freiheitsstrafen. In manch anderen Ländern sind allerdings ebenso Körper- und Todesstrafen möglich.

Durch diesen Teil der Rechtsordnung sollen die Interessen der Bürger geschützt und ein friedvolles Zusammenleben ermöglicht werden.

Privatrecht

Letztendlich kann dem Rechtssystem noch das Privatrecht zugeordnet werden. Bei diesem werden die Beziehungen zwischen verschiedenen Rechtssubjekten geregelt, welche nicht dem Staat angehören.

Ein solches Rechtssubjekt kann ebenso der einfache Bürger als auch ein ganzes Unternehmen sein, welche ihre Interessen verfolgen. Teile des Privatrechts sind beispielsweise das Zivilrecht und das bürgerliche Recht.

Fazit

Insgesamt stützt sich unser Rechtssystem auf zahlreiche Säulen. Erst durch deren Zusammenspiel wird es schließlich möglich, eine friedliche und intakte Gesellschaft zu formen.

Das Völkerrecht

Das Völkerrecht ist die Summe der Rechtsnormen, die Beziehungen der Staaten zueinander regeln. Es ist auch die Bestimmung von Rechten und Pflichten der zur internationalen Staatengemeinschaft gehörenden Staaten zueinander. Das Völkerrecht wird als eine gegenüber dem innerstaatlichen Recht selbständige Rechtsordnung angesehen. Die wichtigste Aufgabe des Völkerrechts ist die Regelung des zwischenstaatlichen Verkehrs.

Die Quellen des Völkerrechts sind die völkerrechtlichen Verträge und das Völkergewohnheitsrecht. Nach dem Statut des Internationalen Gerichtshofs gehören dazu außerdem die "allgemeinen von den zivilisierten Nationen anerkannten Rechtsgrundsätze". Das wichtigste Völkerrechtssubjekt ist der Staat. Neben den Staaten sind es eine Vielzahl der internationalen Organisationen, und in erster Linie die Organisation der Vereinten Nationen (die UNO).

Die Mitglieder der Vereinten Nationen verzichten grundsätzlich auf jede Gewaltanwendung, die gegen territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtet oder mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbar ist. Sie verpflichten sich, ihre internationalen Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln zu regeln.

Nach seinem Geltungsbereich unterscheidet man das universale Völkerrecht, das für alle Staaten gilt, das allgemeine Völkerrecht, das für die meisten Staaten gilt, und das partikulare und regionale Völkerrecht, das nur für wenige Staaten gilt.

Gemäß dem Völkergewohnheitsrecht werden Staatsoberhäupter, Regierungschefs und Außenminister als Vertreter ihres Staates angesehen. Welche Staatsorgane den Staat vertreten können, bestimmt dessen Verfassungsrecht. Das Völkerrecht verweist auf die Regelung des inneren Rechts.

Die Völkerrechtsordnung verfügt nicht über besondere Organe der Rechtsdurchsetzung. Jedem Staat obliegt es selbst, über die Einhaltung des Völkerrechts zu sorgen.

Privatrecht im Allgemeinen

Das Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland ist grundsätzlich zweigeteilt. Neben dem Privatrecht existiert der zweite große Bereich des Öffentlichen Rechts. Privat- oder Zivilrecht ist der Teil des Rechts, der die Beziehungen zwischen den einzelnen gleich geordneten Rechtssubjekten

der Gesellschaft regelt. Öffentlich-rechtliche Normen liegen dann vor, wenn eine Vorschrift auf einer Zuordnungsseite notwendigerweise einen Träger öffentlicher Gewalt vorsieht. Die Abgrenzung zwischen Öffentlichem und Privatrecht ist insbesondere von Bedeutung für den Rechtsweg, d.h. für die Gerichtszuständigkeiten. Das bedeutet, dass die Rechtsprechung durch die Amtsgerichte (AG), die Zivil- und Handelskammern der Landgerichte (LG), die Zivilsenate der Oberlandesgerichte (OLG) und die Zivilsenate des Bundesgerichtshofes (BGH) erfolgt. Öffentliches Recht ist dagegen den Verwaltungsgerichten (VG), den Oberverwaltungsgerichten (OVG) und dem Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) vorbehalten. Unter Bürgerlichem Recht versteht man den Teil des Privat- oder Zivilrechts, der für jedermann gilt. Man kann das Bürgerliche Recht daher ohne weiteres als das Privatrecht ohne die Gebiete des Sonderprivatrechts bezeichnen. Die vier großen Gebiete des Sonderprivatrechts sind: das Handelsrecht, das Arbeitsrecht, das Immaterialgüterrecht und das Wirtschaftsrecht. Das Handelsrecht ist das sog. Sonderprivatrecht der Kaufleute. Das Arbeitsrecht ist das Sonderprivatrecht des unselbständigen, abhängigen Arbeitnehmers. Das Immaterialgüterrecht, welches das Recht der Urheber- und gewerblichen Schutzrechte regelt, hat eine enorme Relevanz erlangt. Das Wirtschaftsrecht im engeren Sinne ist das Sonderprivatrecht der gewerblichen Wirtschaft, worunter hier hauptsächlich das Wettbewerbsrecht fällt.

LEKTION 3. POLIZEI IN DEUTSCHLAND

Polizei- und Ordnungsrecht

Allgemeines

Das Polizei- und Ordnungsrecht (POR) ist ein Teil des besonderen Verwaltungsrechts. Hierbei dient es primär dazu, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Es wird daher auch als Sicherheits- und Gefahrenabwehrrecht bezeichnet. Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung wird hierbei als eine Sachlage definiert, bei der die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass bei einem ungehindertem Geschehensablauf in absehbarer Zeit ein Schaden für ein Schutzgut eintritt. Die öffentliche Sicherheit meint die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung, die Individualrechtsgüter des Einzelnen sowie den Bestand des Staates, seinen Einrichtungen und deren Funktionsfähigkeit. Die Gesamtheit der ungeschriebenen Verhaltensregeln, deren Beachtung nach den jeweils herrschenden sozialen und ethischen Anschauungen unerlässliche Voraussetzung für ein geordnetes menschliches Zusammenleben ist stellt die öffentliche Ordnung dar.

Rechtsgrundlagen

Das Ordnungsrecht wird in das Allgemeine und das Besondere Ordnungsrecht unterteilt. Unter das Allgemeine Ordnungsrecht fallen allgemein die (unbenannten) Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Das Besondere Ordnungsrecht normiert die Gefahrenabwehr für bestimmte Gefahrenbereiche. Weite Teile des Besonderen Ordnungsrecht sind in Bundesgesetzen geregelt, werden jedoch von den Ländern in eigenen Angelegenheiten ausgeführt (Art. 83, 84 GG), wie z.B. das Baurecht (BauGB), das Straßenverkehrsrecht (StVG), das Gewerberecht (GewO) und das Umweltrecht (BImSchG, AtomG u.a.). Gemäß Art. 30, 70 GG ist das Polizei- und Ordnungsrecht primär Landesrecht. Auf dieser Grundlage haben alle Länder allgemeine Polizeigesetze erlassen. Soweit die Länder gesetzgebungsbefugt sind haben sie für bestimmte Sachgebiete Spezialgesetze zur Gefahrenabwehr erlassen (sog. Sonderordnungsrecht). Hierbei sind besonders die Landesbauordnungen (LbauO), Landeswassergesetze (LWG) und Landesimmissionsschutzgesetze beachtlich sowie viele andere. Die meisten Länder wie z.B. Berlin, Baden-Württemberg, Hamburg und Rheinland-Pfalz haben einheitliche Gesetze für Polizei- und Ordnungsbehörden geschaffen. Andere Länder, wie z.B. Bayern, Nordrhein-Westfalen, Thüringen, Sachsen und Brandenburg haben

unterschiedliche Gesetze einerseits für die Ordnungsbehörden und andererseits für die Polizei.

Die Aufgaben der Polizei: Gefahrenabwehr und Strafverfolgung

Heute hat die deutsche Polizei zwei große Aufgabenkomplexe: die Gefahrenabwehr und die Strafverfolgung.

Die Gefahrenabwehr hat das Ziel, für öffentliche Sicherheit und Ordnung zu sorgen. Polizisten machen dies unter anderem dadurch, dass sie auf Streife gehen – zu Fuß, auf dem Fahrrad, im Auto, mit dem Motorrad oder auch mit dem Hubschrauber.

Durch ihre Präsenz sind sie teilweise vorbeugend tätig und können kritische Situationen früh erkennen und bereinigen. Zudem erhöhen die Polizisten durch ihre Präsenz das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung.

Als Strafverfolgungsbehörde ist die Polizei für die Staatsanwaltschaft tätig, indem sie Straftaten ermittelt und aufklärt. Die Ergebnisse dieser Arbeit werden einem Gericht vorgelegt, das sie in einem Verfahren beurteilt. Im Rahmen dieser Aufgabe übt die Polizei das staatliche Gewaltmonopol aus. Sie nimmt Personen fest, beschlagnahmt Gegenstände oder durchsucht Wohnungen, Personen und Autos.

Hierbei ist die Polizei an strenge rechtliche Auflagen gebunden. Die Polizeigesetze regeln genau, zu welchen Mitteln ein Polizist greifen darf, wenn er Straftäter verfolgt. Diese Mittel müssen verhältnismäßig zur jeweiligen Straftat sein. So wäre es etwa unverhältnismäßig, bei der Verfolgung eines Ladendiebes eine Waffe einzusetzen.

Gegen alle Maßnahmen, die die Polizei veranlasst, kann vor einem Verwaltungsgericht Klage erhoben werden. Allerdings hat das keine aufschiebende Wirkung – die polizeiliche Maßnahme wird auf jeden Fall durchgeführt.

Vom Streifendienst bis zum Wasserschutz

Wenn ein Notruf bei der Telefonnummer 110 eingeht, sind Schutzpolizisten meist die Ersten am Geschehen. Sie vernehmen Zeugen und Beschuldigte, schlichten bei Streitigkeiten und klären Straftaten auf.

Zur *Schutzpolizei* gehört auch die Verkehrspolizei. Sie überwacht den Verkehr, nimmt Unfälle auf, führt Kontrollen durch, begleitet Staatsgäste und sorgt für die Verkehrserziehung in Schulen und Kindergärten. Die Wasserschutzpolizei ist für die Sicherheit auf den Wasserwegen zuständig und überwacht Umweltgesetze.

Die Kriminalpolizei ist im Gegensatz zur Schutzpolizei nahezu ausschließlich mit der Aufklärung und Vorbeugung von Verbrechen beschäftigt. Innerhalb der Kriminalpolizei gibt es oft verschiedene, nach Deliktart spezialisierte Ressorts, etwa für Kapitalverbrechen wie Mord und Raub, Wirtschaftskriminalität, organisiertes Verbrechen oder Drogendelikte.

Einsatzhundertschaften: allzeit bereit

Eine Sonderstellung nimmt die Bereitschaftspolizei ein. Sie besteht in der Regel aus mehreren geschlossenen Einheiten, den Einsatzhundertschaften. Diese sind ähnlich wie militärische Einheiten streng hierarchisch organisiert. Bereitschaftspolizisten haben einen festen Standort und werden je nach Situation von verschiedenen Stellen angefordert.

Eine solche Stelle kann einerseits die Schutzpolizei sein, wenn eine Großveranstaltung wie ein Fußballspiel oder eine Demonstration bevorsteht. Aber auch die Kriminalpolizei wird von Bereitschaftspolizisten unterstützt, etwa bei der Suche nach einem Vermissten.

Die Einsatzhundertschaften können auch in anderen Bundesländern und sogar im Ausland tätig werden.

Wie wird man Polizist?

Wer in Deutschland Polizist werden will, sollte Bürger der Europäischen Union sein, darf keine Vorstrafen haben und muss sich zur Verfassung bekennen. Je nach Bundesland unterscheiden sich die Vorgaben hinsichtlich Höchstalter (meist 31 Jahre) und Mindestgröße (meist 1,62 Meter).

In einem mehrtägigen Test werden dann die körperlichen, psychischen und sozialen Fähigkeiten ermittelt. Je nach Ausbildung qualifiziert man sich für den mittleren, gehobenen oder höheren Dienst. Die polizeiliche Ausbildung dauert zwischen zwei und dreieinhalb Jahren.

Bis in die 1970er-Jahre war die Polizei eine Männerdomäne. Dann wurden die ersten Frauen im Kriminaldienst eingestellt, Ende der 1970er auch im Schutzdienst. Als letztes Bundesland ließ Bayern 1990 Frauen für die Schutzpolizei zu.

Opferschutz

Menschen, die Opfer einer Straftat geworden sind, zu schützen und zu unterstützen ist eine wichtige gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Opferschutz und Opferhilfe sind daher auch wesentliches Anliegen der

Politik, die in Niedersachsen als Querschnittsaufgabe in mehreren Ministerien bearbeitet werden.

Die Fachstelle Opferschutz im Landespräventionsrat Niedersachsen, zugehörig zum Niedersächsischen Justizministerium, hat das Ziel, die im europäischen Recht verankerten Opferrechte umzusetzen und für alle Betroffenen von Straftaten und deren Angehörige sowie betroffenen Dritten einen „Zugang zum Recht“ zu schaffen. Hierzu hat die Fachstelle Opferschutz gemeinsam mit dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport, dem Niedersächsischen Kultusministerium und dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Auf dieser Website können Geschädigte, deren Angehörige und betroffene Dritte Informationen über ihre Rechte und über lokale Hilfsangebote in Niedersachsen erhalten. Zudem sind auf der Website auch Informationen und Hinweise für alle im Strafverfahren tätigen Professionen abrufbar.

Des Weiteren stehen der Niedersächsische Landesbeauftragte für Opferschutz, Thomas Pfeleiderer, und seine Geschäftsstelle als zentrale Anlaufstelle für alle Opfer von Straftaten und ihnen nahestehende Personen zur Verfügung. Betroffene erhalten eine Erstberatung und Informationen zu geeigneten Unterstützungssystemen in ihrer Nähe. Im Opferschutz tätige Akteure werden in ihren Anliegen unterstützt, um die Landschaft der Opferunterstützung und des Opferschutzes zu stärken und bekannter zu machen. Der Landesbeauftragte und seine Geschäftsstelle sind darüber hinaus für Betroffene etwaiger sogenannter Großschadensereignisse (zum Beispiel Terroranschläge oder Amokläufe) zuständig. Im Ereignisfall werden Fragen und Anliegen von Betroffenen und ihnen nahestehenden Personen zentral bearbeitet und Betroffene ohne Umwege in geeignete Unterstützungsformen vermittelt.

Opferschutz und Opferhilfe

Opferschutz durch Opferberatung ist eine der wichtigsten polizeilichen Aufgaben: Wenn es - in Entsprechung des staatlichen Gewaltmonopols - nicht gelingt, die Bevölkerung davor zu schützen, Opfer von Straftaten zu werden, dann müssen durch den polizeilichen Opferschutzes zumindest die Belastungen von Opfern im weiteren Verlauf des Ermittlungs- und Strafverfahrens so gering wie möglich gehalten und vermieden werden. Vor allem muss natürlich verhindert werden, dass die Opfer erneut von den gleichen oder anderen Straftaten betroffen werden.

Wenn es dennoch zu Straftaten gekommen ist will die polizeilichen Beratung den Opfern dabei helfen, alle Rechte und Möglichkeiten zu

nutzen, um die Folgen der Tat so gering wie möglich zu halten, ihrem Sicherheitsbedürfnis gerecht zu werden und ihr Sicherheitsgefühl (wieder) zu stärken.

Polizeiliche Opferberatung ist Schutz und Hilfe zugleich, sie leistet einen wesentlichen Beitrag zur Verhinderung von Straftaten und ist von erheblicher Bedeutung für das Ansehen der Polizei in der Bevölkerung: Auch deshalb muss sie so optimal und professionell wie möglich erfolgen.

Opferschutz und Opferhilfe spielen daher bei der Bayerischen Polizei seit vielen Jahren eine äußerst wichtige Rolle und sind auch in der Polizeiausbildung inzwischen fest verankert. Polizeibeamte kommen mit den Opfern der Verbrechen in der Regel als erste und zum Teil am nachhaltigsten in Berührung. Sie treffen Opfer als Zeugen und Geschädigte an, führen die Vernehmungen unmittelbar nach den Gewalttaten durch und werden dabei auch direkt mit den größtenteils akuten Ängsten und Sorgen konfrontiert. Grundsätzlich ist der Opferschutzgedanke bei der Bayerischen Polizei daher als Aufgabe für jede einzelne Polizeibeamtin und jeden einzelnen Polizeibeamten „institutionalisiert“ und „professionalisiert“.

Die Polizeipräsidien in den Ballungsräumen München und Mittelfranken tragen dem Opferschutzgedanken dadurch besonders Rechnung, dass man spezielle Opferschutzdienststellen eingerichtet hat.

Als Besonderheit bei der Bayerischen Polizei gibt es seit 1987 bei allen Präsidien die sogenannten Die Beauftragten der Polizei für Kriminalitätsoffer (BPfK). Diese Polizeibeamtinnen beraten kompetent und geschlechtsunabhängig alle Betroffenen, die Opfer von sexueller Gewalt, sexuellem Missbrauch, Misshandlung von Schutzbefohlenen, Häuslicher Gewalt oder Stalking wurden, oder Personen, die Fragen zu diesen Themenbereichen haben.

LEKTION 4. ARTEN VON STRAFTATEN

Begriff Verbrechen: Was ist das?

Verbrechen und Vergehen: Welcher Unterschied besteht zwischen den Begriffen?

Das deutsche Strafrecht kennt ein breit gefächertes Spektrum verschiedener Straftaten, die sich nicht nur in ihren Tatbeständen und Voraussetzungen, sondern auch hinsichtlich des zu schützenden Rechtsgutes sowie des zu verhängenden Strafmaßes voneinander abgrenzen.

Dabei unterscheiden sich die Begriffe „Verbrechen“ und „Vergehen“ voneinander, obschon sie im alltäglichen Sprachgebrauch häufig miteinander verwechselt oder fälschlicherweise synonym, also gleichbedeutend, verwandt werden. Diesbezüglich stellt sich die Frage, was es mit den Begrifflichkeiten jeweils auf sich hat. Ist beispielsweise eine Körperverletzung ein Vergehen oder ein Verbrechen?

Im folgenden Ratgeber wollen wir Ihnen erläutern, worin der Unterschied zwischen einem Vergehen und einem Verbrechen besteht, welche gesetzlichen Regelungen hier greifen und ab wann eine Straftat als Verbrechen zu qualifizieren ist.

Was ist ein Verbrechen?

Eine Definition für den Begriff „Verbrechen“ gemäß Strafrecht können Sie hier nachlesen.

Wie kann ein Verbrecher bestraft werden?

Ein Verbrechen kann grundsätzlich mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe bestraft werden.

Definition von „Verbrechen“

StGB: § 12 definiert den Begriff des Verbrechens.

Von einem Verbrechen ist der Definition zufolge dann die Rede, wenn eine Straftat in ihrem Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder aber höher geahndet wird.

Hierin liegt der Unterschied zwischen einem Verbrechen und einem Vergehen. Letzteres meint indes Straftatbestände, deren Strafmaß unterhalb der zuvor beschriebenen Grenze liegt. Das Mindestmaß sieht hier eine Freiheitsstrafe unter einem Jahr oder eine Geldstrafe vor.

Freilich kann ein Vergehen auch höher bestraft werden, also mit einer Geldstrafe oder Freiheitsstrafe unter einem Jahr. Es geht bei der Unterscheidung einzig um das Minimum einer zu verhängenden Strafe.

Gesetzlich verankert sind die Begriffe „Verbrechen und Vergehen“ in § 12 Strafgesetzbuch (kurz: StGB). In Absatz 3 der Norm ist ferner

festgelegt, dass die Einteilung von etwaigen gesetzlich vorgesehenen Strafschärfungen oder Milderungen unberührt bleiben.

Beispiel: Raub im Sinne von § 249 Absatz 1 StGB ist im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht und somit ein Verbrechen. Gemäß Absatz 2 des Paragraphen wird die Tat in einem minder schweren Fall mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Liegt ein solcher minder schwere Fall vor, ändert dies nichts an der Einordnung des Raubes unter den Begriff „Verbrechen“.

Was ist ein Kapitalverbrechen?

Ein Kapitalverbrechen meint umgangssprachlich ein besonders schweres Verbrechen, welches mit dem Tode zu ahnden war. Es handelt sich hierbei um einen historischen Begriff.

Das Wort leitet sich von dem lateinischen Begriff „capitalis“ ab, was so viel bedeutet wie „den Kopf bzw. das Haupt betreffend“. In der heutigen Rechtswissenschaft hat der Begriff des Kapitalverbrechens indes keine Verwendung mehr.

Straftat - Merkmale und Aufbau

Die Straftat beschreibt **eine Handlungsweise, die gegen das Gesetz verstößt**. Sie wird mit einer Strafe bedroht. Damit eine Tat als Straftat definiert werden kann, muss ihr Begehen **tatbestandsmäßig, rechtswidrig und schuldhaft** durchgeführt worden sein.

Dies bedeutet, die Tat muss zum einen im Strafgesetzbuch beschrieben sein. Sie ist dann rechtswidrig, wenn keine Rechtsfertigungsgründe vorliegen. Als schuldhaft lässt sie sich bezeichnen, sobald man sie dem Täter vorwerfen kann.

Bei einem **Tatbestand** unterscheidet man objektive und subjektive Tatbestandsmerkmale. Erstere sind diejenigen, die jeder von außen wahrnehmen kann. Motivation, Ansicht oder Einstellung des Täters zählen zu den subjektiven Tatbestandsmerkmalen.

Rechtswidrigkeit liegt vor, wenn man mit der Tat gegen Gesetz und Recht verstößt. Liegen Rechtfertigungsgründe vor, handelt man nicht rechtswidrig. Zu solchen Gründen zählen

- Notwehr
- allgemeine Selbsthilfe
- rechtfertigender Notstand
- vorläufige Festnahme

Eine Tat ist dann **schuldhaft**, wenn keine Schuldausschließungs- oder Entschuldigungsgründe vorliegen. Zu den Schuldausschließungsgründen zählen

- ein Alter unter 14
- ein Vollrausch sowie
- eine psychische Unzurechnungsfähigkeit

Zu den Entschuldigungsgründen gehören entschuldigender Notstand und Notwehrexzess.

LEKTION 5. ABLAUF DES ERMITTLUNGSVERFAHRENS

Ermittlungsverfahren

Teil des Strafprozesses, der vor der Erhebung der Anklage liegt. Er beginnt mit der Strafanzeige oder dem Strafantrag. Die Staatsanwaltschaft hat dann Ermittlungen über die Umstände der Tat und den Täter anzustellen beziehungsweise durch die von ihr hiermit beauftragte Polizei anstellen zu lassen. Sie kann dabei Zeugen, Sachverständige und Tatverdächtige (die im Ermittlungsverfahren als Beschuldigte bezeichnet werden) vernehmen, ohne diese allerdings zu Aussagen zwingen zu können. Wird die Aussage verweigert, muss die Staatsanwaltschaft das Gericht einschalten. Nach Abschluss der Ermittlungen muss sich die Staatsanwaltschaft entscheiden, ob sie Anklage erheben oder das Verfahren einstellen will (weil beispielsweise kein Täter ermittelt werden konnte). Die Einstellung erfolgt durch einen Beschluss, der etwaigen Beschuldigten und Antragstellern mitgeteilt wird (§§158-177StPO) vorbereitendes Verfahren im Strafprozess bis zur Anklageerhebung, das von Amts wegen oder auf Anzeige eingeleitet wird und dessen Leitung der Staatsanwaltschaft obliegt. Einzuleiten ist ein E., sobald die Staatsanwaltschaft oder deren Hilfsbeamte, z. B. Polizei, von dem Verdacht einer strafbaren Handlung Kenntnis erhalten (Legalitätsprinzip). Wird eine mit Strafe bedrohte Handlung nur auf Antrag des Verletzten oder Geschädigten verfolgt und handelt es sich um ein Privatklagedelikt (Privatklage), braucht die Staatsanwaltschaft kein E. einzuleiten, wenn hierfür kein öffentliches Interesse besteht (§ 377 StPO).

- Im E. hat die Staatsanwaltschaft alle für und gegen den Beschuldigten sprechenden Tatsachen sowie alle für die Strafzumessung bedeutsamen Umstände zu erforschen oder durch die Polizei erforschen zu lassen (§§ 160, 161 StPO). Die Polizei kann auch ohne staatsanwaltschaftlichen Auftrag selbständig Ermittlungen durchführen und ist hierzu ebenso wie die Staatsanwaltschaft nach dem Legalitätsprinzip bei Verdacht einer strafbaren Handlung verpflichtet; sie hat ihre Ermittlungen in jedem Fall der Staatsanwaltschaft zur rechtlichen Überprüfung vorzulegen. Staatsanwaltschaft und Polizeibehörden können im E. alle unaufschiebbaren Massnahmen auch ohne richterliche Ermächtigung treffen, z.B. einen Verdächtigen vorläufig festnehmen, (zum Zwecke der Vorführung vor dem Amtsrichter [Ermittlungsrichter], ob ein Haftbefehl zu erlassen ist), Beschlagnahmen durchführen (ausgenommen Postbeschlagnahme), haben jedoch in beiden Fällen die richterliche Bestätigung, bei Beschlagnahme binnen 3 Tagen, bei Festnahme

spätestens am Tag nach der Festnahme (§§ 98 Abs. 2, 128 Abs. 1 StPO) zu erholen. In dringenden Fällen kann die Polizei den Vorgang zur Vornahme einer richterlichen Untersuchungshandlung auch unmittelbar dem Amtsrichter vorlegen (§ 163 StPO). Auch eine Hausdurchsuchung (Durchsuchung) ist ohne richterliche Erlaubnis bei Gefahr in Verzug zulässig (§ 105 StPO). Die Polizei sowie alle Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft haben die Weisungen des für ihren Bezirk zuständigen Staatsanwalts zu befolgen (§ 152 GVG). - Vgl. auch Vernehmung im Strafverfahren. Ist das Ermittlungsverfahren abgeschlossen, entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob das Verfahren eingestellt (§§ 170, 153 ff. StPO), ob ein Antrag auf Erlass eines Strafbefehls gestellt wird, oder ob öffentliche Klage gegen den Beschuldigten ggfalls nach Gewährung des Schlussgehörs zu erheben ist (§§ 151 ff., 169 a, 169 b StPO), Anklageerhebung, Rücknahme der Anklage ist durch die Staatsanwaltschaft nur bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens oder der Voruntersuchung möglich (§ 156 StPO). - Vgl. Eröffnungsbeschluss. Die Einstellung des Ermittlungsverfahrens wird dem Beschuldigten dann mitgeteilt, wenn er als Beschuldigter vernommen worden oder gegen ihn ein Haftbefehl erlassen war oder er um Bescheid gebeten hat. Die Einstellung wird auch dem mitgeteilt, der beantragt hat, den Beschuldigten wegen einer strafbaren Handlung zu verfolgen (vgl. Strafantrag, Strafanzeige). Ist der Antragsteller zugleich Verletzter, kann er gegen den Einstellungsbescheid binnen 2 Wochen Beschwerde an den Vorgesetzten Beamten einlegen und gegen dessen ablehnenden Bescheid das Klageerzwingungsverfahren betreiben (§§ 171, 172 StPO). - Ein eingestelltes Verfahren kann jederzeit von der Staatsanwaltschaft wieder aufgenommen und neue Ermittlungen angestellt werden, es sei denn der Klageerzwingungsantrag ist vom Gericht abgelehnt worden (§ 174 StPO).

Die Durchsuchung und die Beschlagnahme

Die Durchsuchung der Wohnung oder des Büros durch Polizei oder Staatsanwaltschaft erfolgt grundsätzlich auf der Grundlage eines richterlichen Durchsuchungsbefehls. Dieser verpflichtet den jeweils Betroffenen, die Durchsuchung und gegebenenfalls auch die Beschlagnahme von Gegenständen oder Unterlagen zuzulassen. Eine Durchsuchung kommt in Betracht, wenn eine Person als Täter oder Teilnehmer einer Straftat vermutet wird und wenn mit der Durchsuchung

die Ergreifung eines Straftäters oder das Auffinden von Beweismitteln zu erwarten ist.

Allerdings können auch bei nicht Verdächtigen Durchsuchungen durchgeführt werden. Derartige Durchsuchungen sind zulässig, wenn sie der Ergreifung eines Beschuldigten dienen oder aber wenn mit der Durchsuchung Spuren einer Straftat verfolgt bzw. wenn Beweismittel aufgefunden werden sollen. Hausdurchsuchungen zur Nachtzeit sind nur in Eilfällen zulässig. Auf Verlangen ist dem Betroffenen eine schriftliche Mitteilung über die Durchsuchung mit Angabe der Gründe und ein Verzeichnis der sichergestellten Gegenstände auszuhändigen. Bei Gefahr im Verzug kann die Staatsanwaltschaft bzw. deren Hilfsbeamte die Durchsuchung anordnen. Mitunter empfiehlt es sich, einen Verteidiger hinzuzuziehen. Seine Aufgabe kann darin bestehen, das Verfahren zu überwachen und darauf zu achten, dass die gesetzlichen Bestimmungen und Formalien eingehalten werden.

Grundsätzlich ist es zulässig, Zufallsfunde, die bei einer Durchsuchung wegen einer anderen Straftat gewonnen werden, einstweilig zu beschlagnahmen. Allerdings können sich bei der Verwendung von Informationen auf Grund von Zufallsfunden Beweiseinschränkungen ergeben.

Was bedeutet Beschlagnahme?

Beschlagnahme ist die im Zwangswege vorgenommene Sicherstellung von Gegenständen oder beweglichen Sachen, die als Beweismittel in Betracht kommen oder die der Einziehung unterliegen (z.B. Fahrerlaubnis).

Diese Maßnahme erfolgt insbesondere dann, wenn Gegenstände oder Sachen nicht freiwillig herausgegeben werden. Durch die Beschlagnahme werden diese Gegenstände oder Sachen in amtliche Verwahrung genommen und somit dem Zugriff Anderer zur Vermeidung der Beschädigung, der Zerstörung oder des Verlustes entzogen.

Die Beschlagnahme muss dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen, d.h. sie muss in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der Tat und zur Stärke des Tatverdachts stehen und für die Ermittlungen notwendig sein. Die Interessen Dritter sind hierbei ebenfalls zu berücksichtigen.

Nicht alle Gegenstände unterliegen jedoch der Beschlagnahmemöglichkeit. Ausnahmen hierfür sind in § 97 StPO geregelt und betreffen z.B. schriftliche Mitteilungen von Personen, die ein Zeugnisverweigerungsrecht haben oder ärztliche Untersuchungsbefunde.

Die Beschlagnahme bedarf regelmäßig der Anordnung durch einen Richter. Ausnahmsweise, bei Gefahr im Verzug, kann die Anordnung auch durch die Staatsanwaltschaft und ihrer Hilfsbeamten erfolgen.

Welche Aufgaben haben die Ermittlungsbehörden und wie weit gehen diese?

Grundsätzlich werden strafrechtliche Ermittlungen von der Staatsanwaltschaft oder von der Polizei von Amts wegen oder auf Grund einer Strafanzeige angestellt. Das Ermittlungsverfahren selbst wird von der Staatsanwaltschaft geleitet. Das Ermittlungsverfahren wird nach dem Grundsatz der freien Gestaltung durchgeführt.

Hieraus folgt, dass der im Ermittlungsverfahren Beschuldigte bei Beginn der Ermittlungshandlungen nicht zwingend von der Beschuldigung in Kenntnis gesetzt werden muss. Nach der Gesetzeslage sind die Ermittlungsbehörden verpflichtet, die zu Gunsten des Beschuldigten sprechenden Tatsachen umfassend aufzuklären. Während des Verlaufes eines Ermittlungsverfahrens werden häufig Beschlagnahmen, Durchsuchungen angeordnet und hin und wieder Haftbefehle erlassen.

Sobald die Ermittlungen abgeschlossen sind, entscheidet die Staatsanwaltschaft über eine Anklageerhebung oder aber ob das Verfahren in anderer Weise eingestellt wird.

Was bedeutet die Einstellung eines Ermittlungsverfahrens nach § 153 StPO bzw. nach § 153 a StPO bzw. nach § 170 Abs. 2 StPO ?

Sind die Ermittlungen abgeschlossen, kann die Staatsanwaltschaft das Verfahren einstellen.

Haben die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft gegen den Beschuldigten keine Anhaltspunkte einer Straftat ergeben, die die Erhebung einer öffentlichen Klage zulassen, stellt diese das Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO ein. Der Beschuldigte erhält eine Einstellungsmitteilung, wenn er vernommen worden ist oder ein Haftbefehl gegen ihn erlassen war.

Sofern wegen eines Vergehens ermittelt wurde und die Schuld des Beschuldigten als gering gewertet wird und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht, hat die Staatsanwaltschaft die Möglichkeit das Verfahren wegen Geringfügigkeit nach § 153 Abs. 1 StPO einzustellen. In der Regel erfolgt die Einstellung auch ohne Zustimmung des Gerichts, wenn mit einer nicht im Mindestmaß erhöhten Strafe zu rechnen ist. Ist bereits Anklage erhoben, obliegt die Einstellung des Verfahren wegen

Geringfügigkeit grundsätzlich dem Gericht und erfolgt durch einen nicht anfechtbaren Beschluss (§ 153 Abs. 2 StPO).

Die Einstellung nach § 153 a StPO kommt in Betracht, wenn durch Auflagen oder Weisungen das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung beseitigt werden kann und die Schwere der Schuld des Täters nicht entgegensteht.

Als entsprechende Auflagen kommen in Betracht: Zahlungen zu Gunsten gemeinnütziger Einrichtungen oder der Staatskasse, die Erbringung sonstiger gemeinnütziger Leistungen, Wiedergutmachung durch die Tat verursachter Schäden oder die Verpflichtung zur Teilnahme an einem Aufbauseminar nach den Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes. Werden diese Auflagen erfüllt, ist eine weitere Verfolgung der Tat ausgeschlossen.

Sofern die Strafsache bei Gericht anhängig ist, erfolgt die Einstellung nach § 153 a StPO durch unanfechtbaren gerichtlichen Beschluss.

LEKTION 6. KRIMINALITÄTSBEKÄMPFUNG

Gewalt im sozialen Nahbereich

Gewalt im sozialen Nahraum ist ein Phänomen in unserer Gesellschaft, das lange bagatellisiert und in seinen Auswirkungen vielfach unterschätzt worden ist. Häusliche Gewalt hat vielfältige Erscheinungsformen und richtet sich außer gegen Lebenspartnerinnen und Lebenspartner auch gegen ältere Menschen, pflegebedürftige Personen, Menschen mit Behinderung und gegen Minderjährige.

Für die Opfer - zumeist Frauen und Kinder - stellt diese Kriminalitätsform einen schwerwiegenden Eingriff in ihre körperliche und seelische Integrität dar.

Die Niedersächsische Landesregierung hat daher mit dem „Aktionsplan II zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen im häuslichen Bereich“ ein umfassendes Handlungskonzept verabschiedet. Dessen Ziel ist es, betroffenen Frauen und ihren Kindern schnelle Hilfe und effektiven Schutz zu bieten. Hierzu bedarf es der engen Zusammenarbeit zwischen der Polizei, den Beratungs- und Interventionsstellen, den Frauenhäusern und der Justiz.

Seit Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes können die von Gewalt im häuslichen Bereich Betroffenen gerichtliche Schutzanordnungen erwirken. Damit wird ein bisher gesellschaftlich weitgehend tabuisiertes Thema entprivatisiert. Es gilt der Grundsatz, dass nicht mehr das Opfer die Wohnung verlässt, sondern der Täter – wer schlägt muss gehen.

Gerade der Polizei, die in ihrer Funktion als ständig erreichbare Instanz für Nothilfe und Krisenintervention oftmals als erste außenstehende Stelle mit der innerfamiliären Gewaltsituation konfrontiert wird, kommt eine entscheidende Rolle zu.

Mit einem auf Polizeirecht gestützten Platzverweis (§ 17 Nds. SOG) kann die niedersächsische Polizei einen Täter bzw. eine Täterin aufgrund einer individuellen Gefahrenprognose bis zu einer Dauer von 14 Tagen der gemeinsamen Wohnung verweisen.

Der Platzverweis verschafft den Opfern den zeitlichen und räumlichen Freiraum, um Klarheit über das weitere Vorgehen zu gewinnen, ohne die vertraute Umgebung verlassen zu müssen.

Die Polizei kann damit die erforderlichen Maßnahmen noch stärker als bisher auf den Schutz der Opfer und die Verhinderung weiterer Gewalttaten ausrichten. Denn es geht beim polizeilichen Einschreiten gegen diese Form von Gewalt nicht darum, eine bloße Familienstreitigkeit

zu schlichten sondern oftmals darum, eine lange Gewaltspirale zu durchbrechen.

Durch die professionelle Arbeit leistet die Polizei damit einen maßgeblichen Beitrag im Rahmen eines Gesamtpaketes aus gefahrenabwehrrechtlichen und familienrechtlichen Möglichkeiten, um die Opfer umfassend vor Gewalt zu schützen. Sie schafft damit die Voraussetzung für weitere nachhaltige Beratungs- und Interventionsmaßnahmen durch andere Stellen, vornehmlich den eingerichteten Beratungs- und Interventionsstellen (BISS).

Zur Enttabuisierung des Phänomens „Häusliche Gewalt“ unterstützt die niedersächsische Polizei Programme der Prävention, insbesondere um zu verhindern, dass im familiären Umfeld gelernte Opfer- und Täterrollen über die Kinder in gewaltgeprägten Familien weitergetragen werden.

Wirtschaftskriminalität in Niedersachsen

Wirtschaftskriminalität ist in hohem Maße schädigend für die gesamte Gesellschaft. Die Polizeiliche Kriminalstatistik weist einen sehr hohen finanziellen Schaden aus, der jährlich wiederkehrend einen beträchtlichen Anteil des registrierten Gesamtschadens ausmacht. Aufgrund einer enorm hohen Dunkelziffer dürfte der tatsächliche Schaden jedoch weitaus höher liegen.

Die Straftaten haben eine besondere Qualität: Wenige Täter schädigen viele Opfer und verursachen nicht nur materielle, sondern auch immaterielle Schäden.

Unternehmen, Verwaltung und Polizei sind auf die Hinweise integrierter Mitarbeiter und verantwortungsvoller Bürgerinnen und Bürger angewiesen. Dazu steht Ihnen, neben jeder anderen Polizeidienststelle, das Landeskriminalamt Niedersachsen zur Verfügung.

Darüber hinaus können Sie Ihren Hinweis anonym absenden. Hierzu nutzt das Landeskriminalamt Niedersachsen ein neuartiges anonymes Postkastenprinzip, das Rückschlüsse auf Absenderinformationen nicht zulässt. Eine Kontaktaufnahme zu dem Hinweisgeber ist bei diesem System unter weiterer Wahrung der Anonymität möglich.

Kinder- und Jugendkriminalität

Die Fallzahlen im Bereich der Kinder- und Jugendkriminalität bewegen sich seit Jahren auf einem hohen Niveau.

Jugenddelinquentes Verhalten ist das Resultat eines prozesshaften Geschehens, in dem verschiedene Einflussgrößen zusammenwirken.

Insbesondere Phänomene wie Serienstraftaten Einzelner und von Gruppen sowie Gewalt in der Schule prägen die Schlagzeilen und machen deutlich, dass Jugendkriminalität als gesellschaftliche Erscheinung und Ausdruck des Allgemeinzustandes der Gesellschaft anzusehen ist.

Aggressives Verhalten bei Kindern und Jugendlichen kann nicht nur auf Fehlentwicklungen in der Erziehung hinweisen, sondern auch auf Probleme der sozialen Integration junger Menschen, die offensichtlich im Zusammenhang mit grundlegenden Wandlungsprozessen und in dadurch veränderten Lebens- und Sozialisationsbedingungen zu sehen sind, unter denen Kinder und Jugendliche heute aufwachsen.

Um den Ansprüchen einer zeitgemäßen Bewältigung normabweichenden Verhaltens junger Menschen in notwendiger Kooperation mit den anderen zuständigen Institutionen zu genügen, werden im polizeilichen Umgang mit Minderjährigen die aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen und pädagogischen Erkenntnisse in die polizeiliche Jugendsachbearbeitung einbezogen.

Öffentliche Sicherheit

Grüne und CDU hatten im Vorfeld der Dorstener Ratssitzung Ende August 2021 einen „Runden Tisch Öffentliche Sicherheit“ beantragt, der sich mit Strategien zur Bekämpfung von Vandalismus und Angsträumen in Dorsten beschäftigt. Die SPD warf daraufhin erneut die Idee eines „Kriminalpräventiven Rates“ in die Diskussion, den ihr Fraktionsvorsitzender Friedhelm Fragemann schon mehrfach gefordert hatte. Nun soll es eine Kompromisslösung geben. Der Stadtrat beschloss auf Vorschlag der Stadtverwaltung eine „Kommission zur Förderung der öffentlichen Sicherheit und Sauberkeit“ zu bilden, der Vertreter aus Politik, Rathaus und Polizei angehören sollen sowie Mitglieder aus dem Seniorenbeirat, dem Integrationsrat und dem Jugendgremium – bei Bedarf weitere beratende Mitglieder, beispielsweise vom Amtsgericht. Hintergrund der beiden Anträge waren einige Vorkommnisse aus jüngster Zeit (Überfälle, Schlägereien, Vandalismusschäden), die in Dorsten zu einer größeren Diskussion über die Sicherheit in der Stadt geführt haben. Laut der jüngsten Kriminalitätsstatistik gilt Dorsten zwar als sichere Stadt. Mit ihren Anträgen wollten die Parteien erreichen, dass „die Sorgen der Menschen ernst“ genommen werden (so CDU und Grüne), dass „neuralgische Orte stärker als bisher“ ins Visier geraten (so die SPD). Die Stadt schlägt vor, dass die „Sicherheits- und Sauberkeitskommission“ im Regelfall vierteljährlich, mindestens jedoch zweimal im Jahr tagen soll.

Die Runde soll dafür sorgen, dass das „subjektive Sicherheitsgefühl“ der Bürger erhöht wird, dass sogenannte Angsträume in der Stadt abgebaut werden. Zudem soll sie die bisherige Ordnungspartnerschaft von Ordnungsamt, Jugendamt und Polizei sowie die gesellschaftliche Verantwortung für das unmittelbare Lebensumfeld fördern und Vandalismus und Umweltverschmutzung bekämpfen. Michael Klein kommentierte in der DZ den Beschluss. Eine „Kommission zur Förderung der öffentlichen Sicherheit und Sauberkeit“ zu bilden (Auszug): „Ein Runder Tisch, der sich künftig um die öffentliche Sicherheit in Dorsten kümmert, ist deshalb sinnvoll – und schon längst überfällig. Es sei mal dahingestellt, ob Dorsten tatsächlich unsicherer geworden ist, wie es viele Bürger annehmen – oder ob es nur ein subjektives Gefühl ist. Fakt ist: Kriminalität wird zuerst unmittelbar vor Ort wahrgenommen. In den Kommunen kann sie deshalb am wirkungsvollsten beeinflusst werden.“

Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorfinanzierung

Der Bundesrat billigte im Oktober 2023 das Gesetz, mit dessen Hilfe Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung besser bekämpft werden sollen. Es soll mehr Klarheit darüber geben, wie die 2017 gegründete Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen arbeitet. Diese Behörde bekommt Meldungen, wenn der Verdacht auf Geldwäsche besteht.

Wirtschaftskriminalität im Jahr 2022: Mehr Fälle, weniger Schaden. Die Zahl der aufgedeckten Straftaten im Bereich der Wirtschaftskriminalität ist in Nordrhein-Westfalen zuletzt um 26 Prozent gestiegen. Das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen registrierte 8245 Straftaten in diesem Bereich für das Jahr 2022, nach 6540 Taten im Vorjahr. Der Anstieg ist vor allem auf eine deutlich gestiegene Zahl der sogenannten Wettbewerbsdelikte zurückzuführen. Das geht aus einem aktuell veröffentlichten Lagebild zur Wirtschaftskriminalität hervor. Die Schäden, die dabei insgesamt verursacht wurden, waren dagegen deutlich rückläufig. Nach 529 Millionen Euro im Vorjahr waren es 2022 nur noch 362 Millionen Euro. Das entspricht einem Rückgang um knapp 32 Prozent auf ein Zehn-Jahres-Tief. Der Anteil der Wirtschaftskriminalität an sämtlichen Straftaten betrug dabei lediglich 0,6 Prozent. Der Anteil am Gesamtschaden der Kriminalität liegt dagegen bei fast 27 Prozent. Die Polizei ermittelte im Berichtsjahr gegen rund 6600 Verdächtige. Die Zahlen spiegelten nur das Hellfeld der aufgedeckten Wirtschaftskriminalität wider, betonten die Ermittler. Es sei von einem großen Dunkelfeld auszugehen (dpa).

Prävention und Sicherheitstipps

Sicherheit gehört zu den essentiellen Grundbedürfnissen des Menschen und ist ein wesentlicher Bestandteil der Lebensqualität. Polizeiliche Kriminalprävention ist Vorbeugungsarbeit und beinhaltet alle Aufgaben, die sich von der Polizei eigenständig wahrnehmen lassen. Wesentliches Ziel ist es, die Gelegenheiten zu reduzieren, Straftaten zu verüben. Kriminalprävention leistet damit einen grundlegenden Beitrag, um das Sicherheitsgefühl zu stärken. Sie umfasst alle staatlichen und privaten Programme und Maßnahmen, die Kriminalität als gesellschaftliches Phänomen oder auch als individuelles Ereignis verhüten, mindern oder in ihren Folgen geringhalten sollen.

Kriminalprävention versteht sich dabei als gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Ihr gerecht zu werden, ist nur auf dem Wege einer nachhaltig wirkenden Strategie und eines übergreifenden, integrativen Gesamtkonzeptes möglich. Hierfür müssen neben der Polizei auch die Politik sowie andere staatliche und nichtstaatliche Stellen, die Wirtschaft, die Medien sowie die Bevölkerung einen Beitrag leisten.

Polizeiliche Kriminalprävention in Bayern

Um Straftaten gar nicht erst entstehen zu lassen, sensibilisiert die Bayerische Polizei die Bevölkerung für vielfältige Kriminalitätsphänomene und informiert über Möglichkeiten der Prävention. Ganz wichtig ist es ihr dabei, das Sicherheitsgefühl und die Zivilcourage in der Gesellschaft zu stärken. Polizeiliche Kriminalprävention ist ein selbstverständlicher Bestandteil polizeilichen Alltagshandelns. Sie erfolgt bürgernah vor Ort. Dem liegt die Erkenntnis zugrunde, dass Kriminalität überwiegend lokal entsteht und erlebt wird. Prävention kann daher mit zielgerichteter Projektarbeit auf kommunaler Ebene besonders wirksam betrieben werden. Eine von Prävention geprägte bürgernahe Polizeiarbeit garantiert ein enges Vertrauensverhältnis zur Bevölkerung.

Die polizeiliche Kriminalprävention setzt sich in Bayern unter anderem aus der sicherungstechnischen und verhaltensorientierten Beratung, der präventiven Öffentlichkeitsarbeit und der Umsetzung bundesweiter Schwerpunktprogramme zusammen:

- Die kriminalpolizeilichen Beratungsstellen der Bayerischen Polizei informieren und beraten alle interessierten Bürger über Fragen der Verbrechensvorbeugung und bieten kostenlose sicherungstechnische Beratungen an, beispielsweise zum Einbruchsschutz.

- Im Rahmen der verhaltensorientierten Beratung bietet die Bayerische Polizei Vorträge zu vielen Themenbereichen und bei den verschiedensten Personengruppen an. Außerdem gibt es bei den kriminalpolizeilichen Beratungsstellen und bei allen Polizeiinspektionen kostenlos eine Vielzahl von Informationsbroschüren.

- Die Bayerische Polizei entwickelt und erstellt konzeptionell Informations-, Aufklärungs- und Schulungsmaterialien sowie Werbe- und Informationsmaterialien zur verhaltensorientierten Prävention.

Die Bayerische Polizei beteiligt sich auch an der Erarbeitung der Medien- und Maßnahmenkonzepte des Programms Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK). Im Rahmen dieses Programms werden bundesweit einheitliche Kampagnen erarbeitet, die innerhalb der Bundesländer umgesetzt werden. Durch sein umfassendes Medienangebot und die Vielzahl an Kampagnen leistet das ProPK einen wichtigen und wertvollen Beitrag in der polizeilichen Kriminalprävention. Die Bayerische Polizei setzt diese landesweit um.

Ziel polizeilicher Beratung ist es, zu verhindern, dass Menschen zu Opfern werden. Schäden und Verletzungen, die durch Straftaten entstehen, können auch durch eine noch so erfolgreiche Strafverfolgung nicht wieder gut gemacht werden. So wichtig es für das Opfer ist, dass „sein“ Straftäter ermittelt und zur Rechenschaft gezogen wird – es ist ungleich wichtiger, dass es gar nicht erst zu dieser Straftat und zu dieser Opferwerdung kommt. Polizeiliche Beratung hat hier primär die Aufgabe, über präventive Möglichkeiten aufzuklären, Verhaltenstipps zu geben und gegebenenfalls individuelle Präventionskonzepte zu erarbeiten.

Flüchten, Verstecken und Alarmieren sind die drei entscheidenden Empfehlungen des neuen Infoflyers zum richtigen Verhalten bei lebensbedrohlichen Gewalttaten, den das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration unter anderem aufgrund einer Vielzahl von Anfragen insbesondere aus dem gewerblichen Bereich veröffentlicht hat. Diese Verhaltensempfehlungen sind im Ernstfall eine wichtige Hilfestellung für mehr Sicherheit der Betroffenen.

Der Infoflyer ist klar strukturiert und bewusst einfach gehalten, um panischen und hysterischen Reaktionen in extremen Stresssituationen entgegenzuwirken. Der Infoflyer sowie die zugehörige Handlungsempfehlung richten sich dabei insbesondere an Unternehmen, Betriebe, Behörden und vergleichbare Institutionen.

Richtlinie für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen bzw. Anlagen für Notfälle/Gefahren mit Anschluss an die Polizei (ÜEA-Richtlinie)

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat mit Wirkung vom 23.07.2019 im Bayerischen Ministerialblatt (BayMBL) die bundeseinheitliche Richtlinie für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen bzw. Anlagen für Notfälle/Gefahren mit Anschluss an die Polizei (ÜEA-Richtlinie) veröffentlicht. Die Richtlinie liegt in der Fassung "Januar 2019" vor. Die Anlage 12 enthält die datenschutzrechtlichen Bestimmungen und die Anlage 13 weitere landesspezifische Zusatzbestimmungen. Der Mustervertrag für Einrichtung, Betrieb und Instandhaltung von Empfangseinrichtungen bei der Polizei zum Anschluss von Anlagen gemäß der ÜEA-Richtlinie wurde überarbeitet (Stand Januar 2019).

Neue Informationsbroschüre: „Ausnahmen von der Schweigepflicht – Informationen für Berufsgeheimnisträger“

Schlagzeilen wie „Münchner Amoklauf“, „Messerattentat in Würzburg“, „Axtanschlag in der Regionalbahn“ oder „tödliches Familiendrama“ sind uns leider allen bekannt. Im Zuge der Aufarbeitung dieser schrecklichen Vorfälle werden immer wieder die Fragen gestellt „Warum haben die Sicherheitsbehörden nicht früher reagiert?“ und „Wieso war über die Täter nichts bekannt?“. Oftmals fehlt der Polizei für ein gezieltes frühzeitiges Einschreiten schlicht die Kenntnis aller Umstände, die für eine konkrete Lageeinschätzung notwendig sind. Ohne diese Informationen kann die Polizei aber nicht oder zumindest nicht rechtzeitig tätig werden.

Deshalb wollen wir mit unserer Broschüre „Ausnahmen von der Schweigepflicht“ Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger ansprechen. Denn diese erhalten unter Umständen bereits frühzeitigen Informationen über Ihre Gegenüber (z.B. Patienten), die Rückschlüsse auf eine mögliche Rolle als Opfer oder Täter einer Straftat zulassen.

LEKTION 7. DIE BEKÄMPFUNG DER ORGANISIERTEN KRIMINALITÄT

OK. Geldwäsche-Finanzermittlungen

Eine Vielzahl krimineller Aktivitäten ist eng mit dem Ziel der persönlichen Bereicherung verknüpft. Die illegal erlangten Vermögenswerte werden hierzu dem legalen Wirtschaftskreislauf zugeführt, also dem Zugriff der Strafverfolgungsbehörden entzogen, um dem Täter anschließend als erklärbare und scheinbar legale Vermögenswerte zur Verfügung zu stehen. Geldwäsche ist dabei nicht nur wesentlicher Bestandteil der Organisierten Kriminalität, sondern seit der Gesetzesreform des § 261 StGB im März 2021 mit der Entfernung des Vortatenkatalogs nun auch Anknüpfungspunkt zu nahezu allen anderen Bereichen des polizeilichen Arbeitsalltages.

Die Geldwäschebekämpfung in Deutschland erfolgt über Finanzermittlungen. Bei den verfahrensunabhängigen Finanzermittlungen werden verdächtige Finanztransaktionen durch Auswertungen und Ermittlungen unabhängig von einem konkreten Grunddelikt geführt. Ziel ist die Identifizierung einer Vortat nach § 261 StGB sowie die Ermittlung der Geldflüsse. Grundlage der Ermittlungen stellen in der Regel die Geldwäscheverdachtsmeldungen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Financial Intelligence Unit-FIU) dar.

Verfahrensintegrierte Finanzermittlungen haben hingegen zum Ziel, ihm Rahmen eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens Vermögenswerte aufzuspüren und die Geldwäschehandlungen zu erkennen. Darüber hinaus können verfahrensintegrierte Finanzermittlungen für alle Deliktsfelder durch Ermittlung von Finanzströmen, wirtschaftlichen Beteiligungen sowie Firmen- und/ oder Personengeflechten dazu beitragen, die Grunddeliktsermittlungen beweisenerheblich zu unterstützen und Strukturen aufzuhellen, zu erkennen und letztendlich zu zerschlagen.

Organisierte Kriminalität

1. BEGRIFFLICHE EINGRENZUNGEN

„O. K.“ ist ein historisch gewachsener Begriff, der ganz unterschiedliche Einflüsse widerspiegelt. Mit ihm wird versucht, Kriminalitätserscheinungen zu erfassen, die von besonderer Tragweite sind und Staat und Gesellschaft vor besondere Herausforderungen stellen. Ob eine Definition überhaupt möglich und sinnvoll ist, wird in Fachkreisen seit Jahrzehnten diskutiert.

Im Wesentlichen stehen drei Facetten der Kriminalitätswirklichkeit im Mittelpunkt der Betrachtung: die Organisation von Straftaten, die Organisation von Straftätern und die Organisation von gesellschaftlichen Sphären mit kriminellen Mitteln. Die in Deutschland seit 1990 für die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden verwendete Begriffsbestimmung greift diese drei Punkte mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung auf. Danach handelt es sich bei O. K. im Kern um die „planmäßige Begehung von Straftaten“. Diese Straftaten müssen von mindestens drei Beteiligten „auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig“ ausgeführt werden. Hinzu kommt, dass es bei der Begehung der Taten nicht unbedingt um Profit gehen muss. Der „O. K.“ werden auch solche Handlungen zugerechnet, die von „Machtstreben“ bestimmt sind.

Als Instrumentarien organisierter Krimineller werden dabei neben illegaler Geschäftemacherei und der Anwendung von Gewalt auch die „Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft“ in Betracht gezogen (Bundeskriminalamt 2022, S. 10).

2. ERSCHEINUNGSFORMEN DER O.K.

Der Begriff „O. K.“ impliziert, dass es besondere Erscheinungsformen von Kriminalität gibt, die von normaler, einfacher bzw. alltäglicher Kriminalität abzugrenzen sind. Versteht man „O. K.“ in erster Linie als die organisierte Begehung von Straftaten, so geht es um kriminelles Verhalten, das sich mehr oder weniger deutlich von spontanen, impulsiven Taten im „Hier“ und „Jetzt“ abhebt. Als „organisiert“ werden Straftaten insb. dann eingeordnet, wenn sie sorgfältig geplant sind, unterschiedliche Handlungskomponenten ineinandergreifen, und die Taten entweder einen großen Zeitaufwand erfordern oder kontinuierlich ausgeführt werden. Im Ergebnis wird davon ausgegangen, dass die organisierte Begehung von Straftaten effektiver, profitabler und schädlicher ist als „unorganisierte“ Kriminalität, und gleichzeitig durch das versierte Vorgehen der Täter die Ermittlungsarbeit der Polizei erschwert wird.

Legt man den Schwerpunkt auf die Organisation von Straftätern – es handelt sich tatsächlich ganz überwiegend um männliche Täter –, wird „O. K.“ zum einen abgegrenzt von allein handelnden und sozial isolierten Tätern, und zum anderen von gemeinschaftlich handelnden Tätern, die lediglich als amorpher, von Emotionen getriebener Mob Straftaten begehen.

„O. K.“ verstanden als die Organisation von Straftätern bezieht sich im engeren Sinne auf den Umstand, dass es Straftaten gibt, die im

geordneten Zusammenwirken mehrerer Beteiligter begangen werden, etwa in Form von Drogenhandelsunternehmen oder Einbrecherbanden.

Im weiteren Sinne geht es darum, dass Kriminelle über einzelne Straftaten hinaus eingebettet sind in ein Geflecht von Beziehungen mit anderen Kriminellen, wie im Fall italienischer Mafiavereinigungen. Über diese Beziehungsgeflechte sind sie in der Lage, in vielfältiger Form auf die Unterstützung anderer Krimineller zurückzugreifen, um ganz allgemein Risiken und Belastungen zu verringern, die mit einem Leben in der Kriminalität verbunden sind.

Setzt man O. K. primär in Bezug zur Organisation gesellschaftlicher Sphären, dann handelt es sich um einen systemischen Zustand, der dadurch gekennzeichnet ist, dass Kriminelle als Macht- und Ordnungsfaktor auftreten und in ihrem Einflussbereich Regeln setzen und durchsetzen. Dies kann auf kriminelle Milieus oder bestimmte illegale Märkte beschränkt sein. Der Einfluss Krimineller kann sich darüber hinaus aber auch auf marginalisierte Subkulturen, Sektoren der legalen Wirtschaft oder die Gesellschaft insgesamt erstrecken; dann typischerweise in Allianzen mit gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Eliten. Kriminelle Machtstrukturen füllen so entweder ein Machtvakuum, das dort entsteht, wo der Staat nicht willens oder in der Lage ist, selbst regulierend einzugreifen, oder sie werden zum Akteur in gesellschaftlichen Auseinandersetzungen.

Die der „O. K.“ zugerechneten Phänomene treten kontextabhängig in sehr unterschiedlichen Konstellationen entlang der drei Dimensionen von organisierten Straftaten, organisierten Straftätern und organisierten gesellschaftlichen Sphären auf. Es ist keineswegs zwingend, dass sich die Qualität der Straftatenbegehung, der Grad der Organisation der beteiligten Straftäter und die Entwicklung von kriminellen Machtstrukturen gleichmäßig in eine Richtung entwickeln. Vielmehr ergibt sich die konkrete Ausprägung „O. K.“ aus dem Zusammenspiel unterschiedlicher Faktoren, die z. B. beeinflussen, welche Gelegenheiten für die Begehung von Straftaten sich ergeben, welche Anreize und Zwänge für ein Leben in der Kriminalität bestehen, welche Voraussetzungen dafür existieren, dass Kriminelle sich vernetzen und zusammenschließen, welche individuellen und kollektiven Interessen und Präferenzen der kriminellen Akteure sich durchsetzen können und welche Spielräume ihnen von Staat, gesellschaftlichen Eliten und Zivilgesellschaft eröffnet und zugestanden werden.

Entwicklungsstufen organisierter Kriminalität

In der Gesamtschau lassen sich drei Szenarien aufzeigen, die unterschiedliche Entwicklungsstufen organisierter Kriminalität erfassen. Auf der ersten Stufe, die repräsentativ für die Situation in Nord-West-Europa sein dürfte, versuchen kriminelle Akteure, sich durch konspiratives und unspektakuläres Vorgehen möglichst im Verborgenen zu halten. Auf der zweiten Stufe versuchen sie durch Korruption und Einschüchterung Immunität gegenüber Strafverfolgung zu erlangen. Auch hierfür gibt es in Nord-West-Europa einige Belege. Jedoch scheint es sich (noch) eher um Ausnahmen von der Regel zu halten. Auf der dritten Stufe treten kriminelle Akteure dem Staat und den gesellschaftlichen Eliten auf gleicher Ebene gegenüber, und zwar einerseits als Partner in Machtallianzen und andererseits als Konkurrenten. Diese Konstellation zeigt sich insb. in Gesellschaften in Umwälzungsphasen, etwa den Staaten des früheren Ostblocks Anfang der 1990er Jahre. Im Extremfall kommt es zu einer Konfrontation zwischen Staat und kriminellen Organisationen, wie im Fall des Medellín-Kartells in Kolumbien oder der Sizilianischen Mafia in Italien in den 1980er und frühen 1990er Jahren. Allerdings haben sich diese gewalttätigen Auseinandersetzungen aus engen Verflechtungen zwischen kriminellen, politischen und staatlichen Strukturen ergeben. Es geht also nicht um eine bloße Eskalation des Grundkonfliktes zwischen Legalität und Illegalität.

Die Entwicklung in Richtung einer Durchdringung von Gesellschaft, Staat und Wirtschaft durch organisierte Kriminalität kann durch verschiedene Faktoren aufgehalten und umgekehrt werden. Ein wichtiger Faktor ist effektive Strafverfolgung, wozu nicht zuletzt verdeckte Ermittlungsmethoden wie elektronische Überwachung gehören, aber auch fallübergreifende Lagebilder als Grundlage strategischer Kriminalanalyse. Ein weiterer Faktor ist die Effizienzsteigerung staatlicher Institutionen, der Zivilgerichtsbarkeit (Gerichtsbarkeit), um der Entstehung einer Nachfrage nach außerrechtlicher Durchsetzung privater Interessen entgegenzuwirken. Wichtig ist in diesem Zusammenhang aber auch erhöhte Transparenz staatlichen Wirkens, um Spielräume krimineller Einflussnahme zu minimieren. Schließlich bedarf es einer starken Zivilgesellschaft und risikobereiter Medien, die die Resilienz staatlicher und gesellschaftlicher Institutionen erhöhen.

Tätigkeiten der Ermittler

Die Bekämpfung der organisierten Kriminalität erfordert eine besondere Expertise und oft auch internationale Zusammenarbeit. Ermittler setzen auf:

- **Informationsaustausch:** Durch den Austausch von Informationen zwischen verschiedenen Polizeibehörden können grenzüberschreitende kriminelle Aktivitäten besser verfolgt werden.
- **Verdeckte Ermittler:** Diese arbeiten inkognito und versuchen, das Vertrauen von Kriminellen zu gewinnen, um Informationen aus erster Hand zu erhalten.
- **Technische Überwachung:** Hierzu gehören Telefonüberwachung, Internetüberwachung und andere Formen der elektronischen Überwachung.
- **Zeugenschutzprogramme:** Diese Programme bieten Schutz für Zeugen, die bereit sind, gegen Mitglieder krimineller Organisationen auszusagen.

Strafbarkeit und rechtliche Aspekte

In Deutschland ist die Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung gemäß § 129 StGB strafbar, diese Norm ist der Anker in der Bekämpfung organisierter Kriminalität. Dies umfasst auch ausländische kriminelle Vereinigungen. Die Strafen können je nach Schwere der Tat und der Rolle des Täters variieren. Oft sind es nicht nur die eigentlichen Straftaten, die verfolgt werden, sondern auch Begleitdelikte wie Geldwäsche oder Korruption.

Für Strafverteidiger stellt die organisierte Kriminalität eine besondere Herausforderung dar. Es geht nicht nur darum, die Rechte ihres Mandanten zu wahren, sondern auch darum, die oft komplexen und internationalen Aspekte des Falles zu verstehen.

OK: Wirtschaftsstrafrecht & Cybercrime

Wirtschaftsstrafrecht und Cybercrime sind zwei Bereiche des Strafrechts, die in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen haben. Beide Bereiche, auf die wir uns als Strafverteidiger spezialisiert haben, können eng mit der organisierten Kriminalität verknüpft sein. Sowohl im Bereich des Wirtschaftsstrafrechts als auch im Bereich der Internetkriminalität können organisierte kriminelle Gruppen aktiv sein. Sie nutzen die Komplexität und Anonymität dieser Bereiche, um ihre illegalen Aktivitäten zu verschleiern und ihre Gewinne zu maximieren.

- Das **Wirtschaftsstrafrecht** befasst sich mit Straftaten, die in einem wirtschaftlichen Zusammenhang begangen werden. Dazu gehören Delikte wie Betrug, Untreue, Insolvenzverschleppung, Bestechung und Geldwäsche. Organisierte kriminelle Gruppen können Wirtschaftsdelikte begehen, um ihre illegalen Gewinne zu maximieren oder Geld zu waschen. Beispielsweise kann eine kriminelle Organisation Unternehmen gründen oder übernehmen, um Geld zu waschen oder andere illegale Aktivitäten zu verschleiern. Auch Korruption kann ein Mittel sein, um sich geschäftliche Vorteile zu verschaffen oder Ermittlungen zu verhindern.

- **Cybercrime** bezeichnet Straftaten, die mit Hilfe von Computern, Netzwerken oder anderen Informations- und Kommunikationstechnologien begangen werden. Dazu gehören Delikte wie Hacking, Datendiebstahl, Verbreitung von Schadsoftware und Online-Betrug. Mit der Digitalisierung haben auch kriminelle Gruppen das Potenzial des Internets erkannt. Organisierte kriminelle Gruppen können hoch spezialisierte Cyberkriminelle rekrutieren oder mit ihnen zusammenarbeiten, um groß angelegte Cyberangriffe durchzuführen, Daten zu stehlen oder Online-Betrug zu begehen. Solche Gruppen können beispielsweise Ransomware-Angriffe durchführen und Lösegeld in Kryptowährungen fordern, was die Rückverfolgung erschwert.

Organisierte Kriminalität

Organisierte Kriminalität ist ein komplexes und vielschichtiges Phänomen, das eine ernsthafte Bedrohung für die Gesellschaft darstellt. Ihre Bekämpfung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen Ermittlern, Staatsanwälten und Strafverteidigern. Als Strafverteidiger ist es unsere Aufgabe, dafür zu sorgen, dass die Rechte unserer Mandanten gewahrt werden und sie ein faires Verfahren erhalten.

LEKTION 8. DIE INTERNATIONALE KRIMINALPOLIZEILICHE ZUSAMMENARBEIT Wie kann gegen eine Interpol-Ausschreibung vorgegangen werden?

Wenn ein Land den Erlass einer Interpol-Ausschreibung beantragt, muss die Ausschreibung bestimmten Regeln folgen. So wird Interpol beispielsweise keine Ausschreibung vornehmen, wenn sie der Meinung ist, dass der Fall politisch oder militärisch motiviert ist. Der betreffende Fall muss strafrechtlicher Natur sein.

Für die Ausstellung einer Interpol-Ausschreibung gilt nach wie vor die Unschuldsvermutung bis zum Beweis des Gegenteils. Wenn die Person, gegen die eine Ausschreibung ergangen ist, der Meinung ist, dass sie im Falle einer Auslieferung Rechtsverletzungen zu befürchten hat, insbesondere kein faires Verfahren erhalten wird, kann sie die Anordnung anfechten. Das Recht auf ein faires Verfahren ist durch Art. 6 EMRK geschützt und muss daher bei der Ausstellung von Interpol-Ausschreibungen beachtet werden. Das Recht auf ein faires Verfahren und die Tatsache, dass die Anordnungen nicht aus politischen, militärischen oder anderen unzulässigen Gründen erfolgen dürfen, sind nur einige der Gründe, deretwegen eine Ausschreibung angefochten werden kann (lesen sie hier mehr zur Entfernung einer Red Notice). Manchmal ist ein Fall nicht ganz eindeutig und der politische Charakter der Interpol-Ausschreibung ist nicht offensichtlich. Ein Rechtsbeistand kann in solchen Fällen entscheidend sein, um entsprechende Beweise zu erbringen und eine erfolgreiche Anfechtung zu erwirken.

Was ist Interpol?

Interpol bezeichnet sich selbst als die weltweit größte internationale Polizeiorganisation. Diese Organisation trägt dazu bei, Menschen daran zu hindern, in einem Land Verbrechen zu begehen und internationale Grenzen als Barriere zu nutzen, um eine Strafverfolgung zu verhindern. Die meisten Länder der Welt sind Mitglieder von Interpol.

Diese Organisation ermöglicht die Zusammenarbeit ausländischer Vollstreckungsbehörden. Es bietet auch eine zentrale Hilfe- und Informationsquelle. Die Organisation hat vier Kernfunktionen. Da ist zunächst der globale Polizeikommunikationsdienst. Dies ermöglicht es den Polizeibehörden der Mitgliedsländer, Informationen anzufordern und zu übermitteln. Infolgedessen haben die Polizeibehörden eine effiziente Möglichkeit, Informationen auszutauschen und darauf zuzugreifen.

Die zweite Kernfunktion ist die Pflege und Aktualisierung von Datenbanken, auf die internationale Polizeibehörden zugreifen und diese nutzen können. Diese Datenbanken enthalten Informationen, einschließlich Benachrichtigungen über gesuchte Personen, Warnungen über gestohlene Dokumente und Fälschungstrends. Das farbcodierte Benachrichtigungssystem von Interpol kann Agenturen schnell und effizient über die Art einer Benachrichtigung informieren. Ein Sonderhinweis der Vereinten Nationen (UN) bezieht sich beispielsweise auf Informationen über Einzelpersonen oder Organisationen, die Gegenstand von UN-Sanktionen sind.

Die dritte Kernfunktion von Interpol ist die Unterstützung in Notsituationen oder bei Straftaten, die die Organisation als Schwerpunktbereiche identifiziert hat. Im Jahr 2009 war Interpol beispielsweise an der Organisation und Durchführung einer Operation zur Unterstützung von Kindern beteiligt, die auf Kakaoplantagen in Westafrika Zwangsarbeit leisten.

Die vierte Kernfunktion dieser Organisation besteht darin, den Mitgliedsländern beim Aufbau und der Verbesserung ihrer polizeilichen Fähigkeiten zu helfen. Häufig werden Schulungsprogramme angeboten, um die Durchsetzungsbehörden zu bestimmten Themen zu stärken oder zu schulen. Es wurden Schulungen zu Themen wie Menschenhandel, organisierte Kriminalität und Bioterrorismus angeboten.

Interpol wird von einem Präsidenten geleitet, der vier Jahre im Amt ist. Die Stimmen, die bestimmen, wer der Präsident sein wird, werden von der Generalversammlung abgeleitet. Die Generalversammlung ist das Leitungsorgan der Organisation, die sich aus Delegierten der Mitgliedsländer zusammensetzt. Die Position des Interpol-Präsidenten wurde von Menschen aus der ganzen Welt bekleidet, darunter Südafrika, Kanada und die Philippinen.

Der Verein wird durch eine Satzung geregelt. Die Verfassung umreißt die Ziele von Interpol und legt ihre Grenzen fest. Eine solche ausdrückliche Einschränkung verbietet der Organisation, sich an politischen, militärischen, religiösen und rassistischen Aktivitäten zu beteiligen.

Die Organisation unterhält eine Website. Einige der Informationen, die den Polizeibehörden zur Verfügung stehen, stehen auch der Öffentlichkeit online zur Verfügung. Dazu gehören kriminelle Warnungen, Meldungen über erfolgreiche Operationen und Nachrichtenaktualisierungen.

QUELLENVERZEICHNIS

1. Дон З.Г., Муслова Л.А., Рябченко Н.Г. Немецкий язык: учебно-методическое пособие. СПб.: Изд-во СПб ун-та МВД России, 2021. — 240 с.
 2. Дон З. Г. Грамматика немецкого языка в схемах и таблицах: учебное наглядное пособие. СПб.: Изд-во ун-та МВД России, 2020. – 64 с.
 3. Дон З.Г., Иовлева Л.И., Опрышко Т.В., Рябченко Н.Г., Солопова О.С.. Немецкий язык. Учебное пособие для сотрудников органов внутренних дел на период подготовки и проведения XXII Олимпийских игр и XI Паралимпийских игр 2014 года. Учебное пособие / Под общей редакцией Н.С. Калейник. СПб: Санкт-Петербургский университет МВД России, 2010. 184 с.
 4. Рябченко Н.Г. Немецкий язык. Пособие для поступающих в адъюнктуру. СПб.: Санкт-Петербургский университет МВД России, 2006. 86 с.
 5. Рябченко Н.Г. Немецкий язык: учебное пособие. СПб.: Изд-во СПб ун-та МВД России, 2021. — 182 с.
 6. Дон З.Г., Рябченко Н.Г. Немецкий язык: хрестоматия юридических текстов/ под общей редакцией Н.С. Калейник. СПб.: Санкт-Петербургский университет МВД России, 2013 - 160 с.
 7. Axel Hering. Übungsgrammatik. Deutsch als Fremdsprache. Max Huber Verlag, Leipzig. 2002. – 248 с.
 8. Langenscheidt. Grammatiktraining. Deutsch als Fremdsprache. Übungen zu allen wichtigen Grammatikthemen von Grazyna Werner. 2015 Langenscheidt GmbH & Co.KG, München
- Интернет-ресурсы:
9. <https://mein-deutschbuch.de/>
 10. <https://www.anwalt.org/strafrecht/>
 11. <https://www.duden.de>
 12. <https://gangway.de/en/straftaten>
 13. <https://deacademic.com/dic.nsf/dewiki/>
 14. http://www.paradisi.de/Freizeit_und_Erholung/Gesellschaft/Kriminalitaet/Artikel/14823.php
 15. <https://www.translate.ru/>
 16. www.bundespolizei.de/zivilcourage.
 17. www.aktion-tu-was.de

18. www.polizei-beratung.de
19. www.wasistwas.de
20. www.nochmaal.de
21. <https://karriere.polizei.hessen.de/>
22. <https://spiegato.com/de/was-ist-interpol>
23. <https://se-legal.de/interpol-ausschreibungen-erklart-rechtlicher-ueberblick/>
24. https://www.mi.niedersachsen.de/startseite/themen/innere_sicherheit/polizei_niedersachsen/kriminalitatsbekämpfung/kriminalitätsbekämpfung-60351.html
25. <http://www.dorsten-lexikon.de/kriminalitaetsbekaempfung/>
26. <https://bayerisches-innenministerium.de/sus/polizei/praeventionundsicherheitstipps/index.php>
27. <https://lka.polizei.nrw/artikel/organisierte-kriminalitaet>
28. <https://www.ferner-alsdorf.de/organisierte-kriminalitaet/>
29. https://www.researchgate.net/publication/369926960_Organisierte_Kriminalitat
30. <https://www.kriminal-lexikon.de/cms/lexikon/43-lexikon-i/724-interpol.html>
31. <https://alleantworten.de/was-ist-der-europol>
32. <https://www.tagesschau.de/ausland/europa/europol-organisiertes-verbrechen-haefen-101.html>
33. <https://www.prosieben.de/serien/galileo/news/europol-wie-arbeitet-das-europaeische-polizeiamt-328240>

Учебное издание

Рябченко Надежда Геннадьевна,
кандидат юридических наук, доцент

НЕМЕЦКИЙ ЯЗЫК

Учебное пособие

Печатается в авторской редакции.

EDN: BQNYPF



Подписано в печать 31.10.2025. Формат 60x84 ¹/₁₆
Печать цифровая. Объем 10,0 п. л. Тираж 30 экз. Заказ № 34/25

Отпечатано в Санкт-Петербургском университете МВД России
198206, Санкт-Петербург, ул. Летчика Пилютова, д. 1